

24.09.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

A Problem

Aufgrund der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug zum 1. September 2006 auf die Länder übergegangen. In der Folgezeit sind nach und nach sämtliche Bereiche des Justizvollzuges durch besondere Landesjustizvollzugsgesetze geregelt worden und diese neuen Bestimmungen haben mit wenigen Ausnahmen die teilweise bereits jahrzehntealten bundesrechtlichen Vorschriften abgelöst. Kernstück ist das 2015 in Kraft getretene nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz, welches den Vollzug der Freiheitsstrafe regelt. Aber auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Untersuchungshaft, der Jugendstrafe und des Jugendarrestes ist durch spezielle Landesgesetze ausgestaltet. Mit dem im Herbst 2018 in Kraft getretenen Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist schließlich der vollzugliche Datenschutz vereinheitlicht worden.

Abgesehen vom nordrhein-westfälischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz sind die Landesjustizvollzugsgesetze zwischenzeitlich alle evaluiert worden. Dabei wurde die dauerhafte Erforderlichkeit dieser Gesetze festgestellt. Die Gesetze haben sich dem Grunde nach bewährt, die bisherigen Erfahrungen gerade im praktischen Umgang mit den Rechtsnormen haben aber einen punktuellen Änderungsbedarf aufgezeigt.

Weitere Anpassungen der Landesjustizvollzugsgesetze sind durch die bisher schon gewonnenen Erkenntnisse des Projektes „Evaluation im Strafvollzug (EVALiS)“ veranlasst. Mit der Evaluation im Strafvollzug werden erstmals in Nordrhein-Westfalen – auf wissenschaftlicher Grundlage und Maßstäbe setzend – in allen Justizvollzugsanstalten Daten erhoben, die es ermöglichen sollen, die Effektivität vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen zu messen und dadurch den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen zukünftig deutlich besser zu steuern. Es wird ermittelt, welche vollzugliche Behandlungsmaßnahme welchen Erfolg im Hinblick auf die Resozialisierung verspricht. Nach einer Bestandsaufnahme der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen in allen Justizvollzugsanstalten des Landes hat eine erste Strukturanalyse des Maßnahmenangebots unter anderem ergeben, dass der Justizvollzug viele Behandlungsangebote zur Verfügung stellt, die Gefangenen aber nicht immer die Maßnahme erhalten, die zur Bearbeitung der bei ihnen vorhandenen Defizite erforderlich ist und zugleich aufgrund ihrer vollzuglichen Situation auch umgesetzt werden kann.

Schließlich ist es erforderlich, besondere Vorschriften für den Vollzug des Strafarrestes einzuführen, da der Bund die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz nunmehr ausdrücklich bei den Ländern angesiedelt sieht.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze wird den Erkenntnissen aus den Evaluationen, insbesondere dem praktischen Umgang mit den Vollzugsvorschriften, im Lichte der aktuellen Reformbestrebungen in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen. Hierzu zählen insbesondere für das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen die Stärkung sowohl der Sicherheit im Justizvollzug als auch des Behandlungsvollzuges, die Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung, die Vereinheitlichung der Regelungen zur Beschäftigung der Gefangenen sowie die Aufnahme von Regelungen zum Strafverbot. Diese Anpassungen werden im Gleichklang mit dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit erforderlich, auch in den weiteren Landesjustizvollzugsgesetzen umgesetzt.

Im Zentrum des Gesetzes stehen zudem die Erkenntnisse, die im Rahmen des Projektes „Evaluation im Strafvollzug (EVALiS)“ bereits gewonnen werden konnten. Für die Entscheidung, auf welche Art und Weise Gefangene behandelt werden, ist eine noch deutlich tiefere Analyse des einzelnen Behandlungsbedarfs notwendig. Denn für die Entscheidung, ob Gefangene Zugang zu einer bestimmten Maßnahme erhalten, ist eine individuelle Prüfung ihrer Eignung, ihres Bedarfs und ihres Rückfallrisikos erforderlich. Um eine individuell passende Behandlung zu ermöglichen, ist daher stärker in den Blick zu nehmen, welche Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen vielleicht nicht in der aufnehmenden Anstalt, aber in einer anderen Anstalt im Land angeboten werden. Es ist zu prüfen, ob in Abweichung vom Vollstreckungsplan eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt erforderlich ist, die ein für die konkreten Gefangenen passendes Maßnahmenangebot aufweist. Zu diesem Zweck wird § 9 StVollzG NRW um einen neuen Absatz 4 erweitert, der bestimmt, dass sich die Behandlungsuntersuchung auch auf die Umstände erstreckt, deren Kenntnis für die Feststellung notwendig ist, ob die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung durch Angebote, die nur in anderen, auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten vorgehalten werden, besser gefördert werden kann. Dem Ziel, den Behandlungsvollzug durch eine landeseinheitlich strukturierte, behandlungsorientierte Verteilung der Gefangenen zu stärken, tragen auch die Änderungen in § 93 Absatz 2 StVollzG NRW Rechnung. Schließlich ist in diesem Kontext auch die Streichung des überholten zwingenden Zustimmungserfordernisses in § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW zu sehen, wodurch im Übrigen ein Gleichklang mit § 14 JStVollzG NRW und § 55 Absatz 3 SVVollzG NRW hergestellt wird, die schon bisher kein solches Erfordernis vorsahen. Mit der Streichung des Zustimmungserfordernisses ist die Erwartung verbunden, dass auch Gefangene mit dem offenen Vollzug in Berührung kommen und diesen schätzen lernen, die diesen bislang – aus Unsicherheit oder Angst vor Veränderung – abgelehnt hätten. Zugleich bleibt sichergestellt, dass nur diejenigen Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind, bei denen dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

In das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen werden zudem Regelungen zum Strafverbot aufgenommen, die sich im Wesentlichen an den Bundesvorschriften orientieren.

Ferner werden für weitere einzelne Vollzugsformen spezielle Änderungen vorgenommen: Beispielsweise wird die besondere Bedeutung der Nachsorge im Bereich des Jugendarrestvollzuges gesetzlich verankert, im Bereich der Untersuchungshaft werden die Neuerungen durch das Bundesgesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 berücksichtigt und im Datenschutzrecht wird die Position der bzw. des Beauftragten für den Opferschutz gestärkt sowie neuen technischen Entwicklungen mit datenschutzrechtlichem Bezug Rechnung getragen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die Möglichkeit der Behandlungsuntersuchung und der Erstellung von Vollzugsplänen bei Gefangenen, die nur eine kurze Freiheitsstrafe verbüßen, ist ein Personalmehraufwand im Umfang von insgesamt 13 Planstellen des Sozialdienstes anzunehmen. Auf der Grundlage des Personalkostendurchschnittssatzes ergeben sich Personalmehrkosten in Höhe von rd. 482.700,- Euro jährlich.

Für die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Änderung der Vorschrift über das Einweisungsverfahren ist ein Personalmehraufwand im Umfang von 2 Planstellen des psychologischen Dienstes zu erwarten. Auf der Grundlage des Personalkostendurchschnittssatzes ergeben sich Personalmehrkosten in Höhe von rd. 124.500,- Euro jährlich.

Mit der Neufassung der Regelung zur Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung soll eine Erhöhung der Beschäftigungsquote um mindestens 2 Prozent erreicht werden. Für die Umsetzung der Beschäftigungserhöhung werden Mehrkosten beim Arbeitsentgelt der Gefangenen in Höhe von insgesamt rund 308.800,- Euro und laufende jährliche Kosten in Höhe von rund 115.000,- Euro bei der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen prognostiziert. Denen stehen jedoch Einsparungen im Betrag von rund 86.000,- Euro aus nicht in Anspruch genommenem Taschengeld entgegen. Zudem sind Mindereinnahmen beim Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung der Gefangenen in Höhe von rund 5.000,- Euro zu erwarten.

Die vorgesehene Änderung der Vorschrift über die Anerkennung von Arbeit und Bildung von Gefangenen, die zur weiteren Vollziehung ihrer Haftstrafe ins Ausland überstellt werden, ohne entlassen zu werden, führt durch den Wegfall der Kosten für Übersetzungen der Entlassungsunterlagen zu Einsparungen in Höhe von rund 22.000,- Euro jährlich.

Die Neuregelung, wonach Gefangene, wenn sie während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen teilnehmen, für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine (Ausgleichs-) Entschädigung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe erhalten, führt zu keinen Mehrbelastungen des Landeshaushalts. Die Ausgleichsentschädigung ersetzt unter den genannten Voraussetzungen die bisher geleistete Vergütung und ist daher kostenneutral.

Ob die Möglichkeit der kindgerechten Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu höheren Personal- und Sachmittelmehrkosten führt, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Im Hinblick darauf, dass in vielen Justizvollzugsanstalten diese Regelung bereits umgesetzt worden ist, sind allenfalls geringe Mehrkosten zu erwarten, die aus dem im Justizvollzugskapitel jährlich zur Verfügung stehenden Mittelkontingent gedeckt werden sollen.

Die vorgesehene Änderung der Vorschrift im Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen über Erkennungsdienstliche Maßnahmen und das Identitätsfeststellungsverfahren erfordert die Anpassung des Workflows. Hierfür ist voraussichtlich ein Betrag von rund 5.900,- Euro ab 2022 zu veranschlagen.

Hinsichtlich der Neuregelung über erforderliche Maßnahmen zur Detektion von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen sind Mehrkosten für notwendige Umsetzungsmaßnahmen nicht auszuschließen; ihre Höhe kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für das neu gefasste Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und das neu gefasste Jugendarrestvollzugsgesetz sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Die Entscheidung über die Ausgaben und deren Finanzierung bleibt dem künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vorfestlegungen wurden nicht getroffen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz wirkt sich geschlechterneutral aus.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen („Disability Mainstreaming“)

Keine.

K Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung für die von den Änderungen betroffenen Vollzugsgesetze. Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sah eine Befristung in Form einer Berichtspflicht zum Ablauf des Jahres 2012 und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz zum Ablauf des Jahres 2015 vor. Hierbei ist jeweils die dauerhafte Notwendigkeit der Gesetze festgestellt worden. Die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen derzeit noch vorhandenen Befristungen in Form von regelmäßigen Berichtspflichten sollen entfallen, weil es sich bei den Vorschriften um Fundamentalrecht handelt und im Rahmen der bereits erfolgten Evaluationen ihre dauerhafte Notwendigkeit festgestellt worden ist. Die im

Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vorhandene Befristung in Form einer Berichtspflicht bleibt bestehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Ziel und Aufgabe des Vollzuges“.

b) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung“.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 1 Ziel des Vollzuges
- § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 3 Behandlungsvollzug
- § 4 Mitwirkung und Motivierung, soziale Hilfe
- § 5 Einbeziehung Dritter
- § 6 Sicherheit
- § 7 Opferbezogene Gestaltung

Abschnitt 5 Beschäftigung, Vergütung

- § 29 Beschäftigung, Arbeitspflicht
- § 30 Schulische und berufliche Bildung
- § 31 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 32 Vergütung

- c) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Freizeit“.

- d) Die Abgaben zu Abschnitt 22 und den §§ 108 bis 112 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„Abschnitt 22
Strafarrest**

§ 108 Grundsatz für den Vollzug des Strafarrestes

§ 109 Besondere Bestimmungen für den Vollzug des Strafarrestes

**Abschnitt 23
Kriminologischer Dienst,
Schlussbestimmungen**

§ 110 Kriminologischer Dienst

§ 111 Einschränkung von Grundrechten

§ 112 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

§ 113 Übergangsvorschrift

§ 114 Inkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ziel“ die Wörter „und Aufgabe“ eingefügt.

§ 33 Freistellung

§ 34 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

**Abschnitt 9
Freizeit**

§ 50 Gestaltung der Freizeit

§ 51 Hörfunk und Fernsehen

§ 52 Gegenstände zur Freizeitgestaltung, Zeitungen und Zeitschriften

**Abschnitt 22
Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen**

§ 108 Kriminologischer Dienst

§ 109 Einschränkung von Grundrechten

§ 110 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

§ 111 Übergangsvorschrift

§ 112 Inkrafttreten, Berichtspflicht

**§ 1
Ziel des Vollzuges**

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in

sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe hat darüber hinaus die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Behinderung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „sowie die familiären und sozialen Beziehungen“ eingefügt.

§ 2

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, die Gefangenen zu befähigen, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Fähigkeiten der Gefangenen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu stärken. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(2) Die Persönlichkeit und die Würde der Gefangenen sind zu achten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(3) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken mit, das Ziel des Vollzuges zu erreichen.

(4) Gefangene unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

(5) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Gefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem

angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Sicherheit

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

(2) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gefangenen wird erreicht durch

1. baulich-technische Vorkehrungen,
2. organisatorische Regelungen und deren Umsetzung und
3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.

(3) Die Sicherheitsstandards haben sich an den jeweiligen Aufgaben der Anstalten und den zu bewältigenden Gefahren zu orientieren. Der innere Aufbau der Anstalten soll eine Binnendifferenzierung ermöglichen. Bei der Festlegung der Sicherheitsstandards sind auch die besonderen Belange weiblicher und lebensälterer Gefangener sowie Gefangener mit Behinderungen einzubeziehen.

(4) Anstalten des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(5) Die Sicherheit in den Anstalten soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Gefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung sowie zu einvernehmlicher Streitbeilegung ist zu entwickeln und zu stärken.

§ 8 Aufnahme

(1) Mit neu aufgenommenen Gefangenen ist möglichst am Tag der Aufnahme ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie über

5. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird folgt gefasst:

„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Gefangenen einwilligen und die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden und ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird. Soweit Maßnahmen keinen Aufschub dulden, sind die Gefangenen bei ihrer Erledigung zu unterstützen. Ihnen sind die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Gefangene werden alsbald ärztlich untersucht.

(2) Bei der Aufnahme, der ärztlichen Untersuchung und dem Zugangsgespräch dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Gefangenen.

§ 9

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung die Behandlungsuntersuchung an. Die Diagnostik dient der Feststellung der Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle und wirksame Behandlung und Förderung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Die Diagnostik erstreckt sich insbesondere auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen, die Ursachen und Umstände der zu der Inhaftierung führenden Straftaten, die Lebenssituation bei der Entlassung und die Eignung für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung. Die Fähigkeiten und Interessen der Gefangenen sowie weitere Umstände, deren Stärkung zu einer Lebensführung ohne Straftaten beitragen kann, sollen ermittelt werden. Erkenntnisse aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sowie Erkenntnisse des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr kann die Behandlungsuntersuchung auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und

(2) Art und Umfang der Behandlungsuntersuchung richten sich nach der voraussichtlichen Dauer der Freiheitsentziehung. Bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr kann eine Kurzdiagnostik, auch im Wege standardisierter Verfahren, erfolgen.

Eingliederungsphase erforderlich sind (Kurzdiagnostik).“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, deren Kenntnis für die Feststellung notwendig ist, ob die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung durch Angebote, die nur in anderen, auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten vorgehalten werden, besser gefördert werden kann.“

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „- je nach Stand des Vollzuges -“ ersetzt.

(3) Der Förderbedarf der Gefangenen soll sobald wie möglich nach ihrer Aufnahme festgestellt werden. Soweit erforderlich, sind die Fachdienste frühzeitig zu beteiligen.

§ 10 Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt. Die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sind zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen. Die für die Eingliederung und Entlassung zu treffenden Vorbereitungen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Der Vollzugsplan enthält regelmäßig folgende Angaben:

1. festgestellter Förder- und Behandlungsbedarf,
2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
3. Sicherheitshinweise,
4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen oder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. Teilnahme an therapeutischen Behandlungs- oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen,

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,“.

6. Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung sowie arbeitstherapeutischer Förderung,
7. Art und Umfang der Zuweisung von Arbeit,
8. Gestaltung der Freizeit und des Sports,
9. vollzugsöffnende Maßnahmen,
10. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte,
11. ehrenamtliche Betreuung,
12. opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,
13. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten,
14. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung,
15. Maßnahmen zur Haftverkürzung,
16. Suchtberatung,
17. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
18. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, sonstige Maßnahmen der sozialen Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung und der Nachsorge sowie frühzeitige Vorlagefristen,
19. Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter zur Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung und
20. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist eine Kurzdiagnostik erfolgt, beschränkt sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind.“

(2) Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig zu überprüfen und der Entwicklung der Gefangenen anzupassen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Zur Fortschreibung des Vollzugsplans sind angemessene Fristen vorzusehen. Diese dürfen einen Zeitraum von zwölf Monaten, bei Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten, nicht überschreiten. Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr sind die Fristen entsprechend zu verkürzen.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die an der Behandlung, der Entlassungsvorbereitung sowie der Eingliederung der Gefangenen mitwirken, sollen in die Planung einbezogen werden; mit Einwilligung der Gefangenen können sie auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Deren Anliegen und Vorschläge werden angemessen berücksichtigt. Betroffenen Gefangenen kann die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz ermöglicht werden. Eine Ausfertigung des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.

§ 12

Geschlossener und offener Vollzug

8. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mit ihrer Zustimmung“ gestrichen.

(1) Gefangene werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Sie sollen mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den

besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung sollen Gefangene mit ihrer Zustimmung frühzeitig in den offenen Vollzug verlegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen.

(3) Kann eine Unterbringung im offenen Vollzug noch nicht verantwortet werden, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug ist zu wecken und fortlaufend zu fördern.

(4) Im offenen Vollzug untergebrachte Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist. Sie sind zu verlegen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht entsprechen. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Gründe für eine Verlegung in den offenen Vollzug oder eine Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug sind ebenfalls zu dokumentieren.

§ 14

Unterbringung und Aufenthalt

(1) Gefangene werden während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn

1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen besteht,
2. Gefangene hilfsbedürftig sind,

9. § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll,“.

3. dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation vorübergehend erforderlich ist,
4. sich die Gefangenen im Justizvollzugs-
krankenhaus oder in Kranken- oder Pflege-
abteilungen von Justizvollzugsein-
richtungen befinden,
5. sie im offenen Vollzug untergebracht
sind,
6. die Gefangenen die gemeinsame Unter-
bringung beantragen oder
7. die gemeinsame Unterbringung geeig-
net erscheint, schädlichen Folgen der
Inhaftierung entgegenzuwirken,

und in den Fällen der Nummern 1 bis 6 eine
schädliche Beeinflussung der Gefangenen
nicht zu befürchten ist.

(2) Gefangene dürfen sich während der Ar-
beitszeit und der Freizeit in Gemeinschaft
aufhalten. Der gemeinschaftliche Aufenthalt
kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Ge-
fangene zu befürchten ist,
2. es aus Gründen der Sicherheit oder
Ordnung der Anstalt erforderlich ist oder
3. besondere Umstände der Behandlungs-
untersuchung gemäß § 9 dies vorüber-
gehend erfordern, aber nicht länger als
zwei Monate.

(3) Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen
Veranstaltungen kann die Anstalt mit Rück-
sicht auf ihre räumlichen, personellen und or-
ganisatorischen Verhältnisse besondere Re-
gelungen treffen.

§ 15 Persönlicher Bereich

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit die Gefangenen für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „jeweiliger“ eingefügt.

(1) Gefangene tragen Anstaltskleidung. Das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt kann gestattet werden. Bei Ausführungen und Vorführungen ist ihnen zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen.

(2) Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.

(3) Eingebrachte Sachen, die Gefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Gefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf Kosten der Gefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 19 Besuche

(1) Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt.

(2) Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen sollen zwei weitere Stunden zugelassen werden. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten

- 11. In § 19 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „namentlich der“ das Wort „Besuchstage,“ eingefügt.

und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Gefangenen nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(4) Den Gefangenen können zudem mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

(5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 21 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) abhängig gemacht werden.

(6) Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

§ 26

Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in Rechtssachen der Gefangenen sind zu gestatten. Die Zulassung dieser Personen zum Besuch kann von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, die unmittelbar der Verteidigung dienen, bedürfen Verteidigerinnen und Verteidiger keiner Erlaubnis. Die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare

kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(2) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht. Die Anstaltsleitung kann die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Anstalt vorliegen. Eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von den Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern wird nicht überwacht. Die verschlossenen Schreiben dürfen auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn Gefangene sich im offenen Vollzug befinden, ihnen über die Ausführung (§ 53 Absatz 2 Nummer 1), den Begleitausgang (§ 53 Absatz 2 Nummer 2) oder die Außenbeschäftigung (§ 53 Absatz 2 Nummer 4) hinaus vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden sind und ein Grund zum Widerruf oder zur Rücknahme vollzugsöffnender Maßnahmen nicht vorliegt. Satz 3 gilt auch, wenn gegen Gefangene im Anschluss an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zu vollstrecken ist.

12. § 26 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Schriftwechsel der Gefangenen mit

1. dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz,
2. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie ihren Mitgliedern,

3. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
 4. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
 5. den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder,
 6. dem Europäischen Parlament sowie seinen Mitgliedern,
 7. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
 8. dem Europäischen Gerichtshof,
 9. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
 10. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
 11. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
 12. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
 13. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
 14. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau sowie der Abteilung der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau,
 15. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem dazugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen und
 16. der oder dem Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen,
- a) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Präventionsmechanismen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 16 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,“.

wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an Gefangene gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts.

(5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten für Telefongespräche entsprechend.

§ 27

Andere Formen der Telekommunikation

Den Gefangenen kann gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation durch Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

13. In § 27 Satz 1 wird nach dem Wort „hierdurch“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitspflicht“ durch die Wörter „Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „sowie sonstige Tätigkeiten“ eingefügt.

§ 29

Beschäftigung, Arbeitspflicht

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten. Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben.

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Sind sie auch hierzu nicht in der Lage, kann ihnen eine sonstige Tätigkeit zugewiesen werden, die ihre Fähigkeiten und Entwicklung fördert.“
- (2) Beschäftigung soll die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die Interessen der Gefangenen berücksichtigen und muss zumutbar sein. Gefangenen soll möglichst wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden. Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeits-therapeutisch beschäftigt werden.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
- (3) Gefangene können im Vollstreckungsjahr bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus.
- e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder Hilfstätigkeit“ eingefügt.
- (4) Haben Gefangene die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, darf ihnen eine Beschäftigung nur mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen ruhen Beschäftigung und Hilfstätigkeiten, soweit diese nicht unaufschiebbar sind.“
- (5) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen ruht die Arbeit, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten ausgeführt werden müssen. Dürfen Gefangene auf Grund ihres Bekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten, können sie auf Wunsch von der Arbeit befreit werden.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „Beschäftigung oder von der Hilfstätigkeit“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Vorschriften über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und über das Bestehen von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

§ 30

Schulische und berufliche Bildung

(1) Geeignete Gefangene sollen Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten. Sie sind in dem Bemühen zu unterstützen, einen anerkannten Abschluss oder eine anschlussfähige, für den Arbeitsmarkt relevante Teilqualifikation zu erlangen.

(2) Analphabeten sollen das Lesen und Schreiben erlernen können. Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, sollen Deutschkurse angeboten werden.

(3) Zeugnisse und Nachweise über schulische und berufliche Bildung enthalten keine Hinweise auf eine Inhaftierung.

15. In § 30 Absatz 3 wird das Wort „enthalten“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „Inhaftierung“ das Wort „enthalten“ eingefügt.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt, das Wort „ein“ gestrichen, werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Wörter „oder Ausbildungsbeihilfe (Vergütung)“ eingefügt, wird das Wort „welches“ durch das Wort „welche“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausbildungsbeihilfe wird nur gewährt, soweit den an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmenden Gefangenen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden.“

§ 32

Vergütung

(1) Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit nach § 29 Absatz 3 ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches auf Grundlage von neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Für die

- Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „oder eine sonstige Tätigkeit ausüben“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe können“ durch die Wörter „Die Vergütung kann“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „der Gefangenen an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten“ werden durch die Wörter „einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers entspricht“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Nehmen Gefangene an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teil, wird der Beitrag von ihnen erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Werkphase einbehalten. Üben sie eine sonstige Tätigkeit aus, wird kein Betrag einbehalten.“
- (3) Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen, erhalten ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Arbeitsleistung entspricht.
- (4) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe können je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur unterschritten werden, wenn die Leistungen Gefangener den Mindestanforderungen nicht genügen. Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen.
- (5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, soll von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.
- (6) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

17. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33 Freistellung

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von der Arbeitspflicht“ gestrichen.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage findet nicht statt.“

(1) Gefangene, die ein Jahr lang eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt haben, sind innerhalb des darauffolgenden Jahres auf Antrag 20 Arbeitstage von der Arbeit freizustellen. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

(2) Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert oder nach den Absätzen 1 und 3 oder § 34 Absatz 1 von der Arbeitspflicht freigestellt waren oder Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, werden auf das Jahr mit bis zu jeweils 30 Arbeitstagen angerechnet. Sonstiges Fernbleiben kann in angemessenem Umfang auf die Zeit angerechnet werden. Erfolgt eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Berücksichtigung des Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 2 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von nahen Angehörigen erteilt worden ist.

(4) Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor der Freistellung gutgeschriebenen Bezüge.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „, sonstige Tätigkeiten“ eingefügt.

(5) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie Bildungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 2 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung ist auch der Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(6) Urlaubsregelungen aus Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Anstalt bleiben unberührt.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

§ 34

Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 32 und der Freistellung nach § 33 erhalten Gefangene auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder einer Hilfstätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung zwei Tage

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „von der Arbeitspflicht“ gestrichen.

1. Freistellung von der Arbeitspflicht oder
2. Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Arbeitspflicht“ durch die Wörter „Verpflichtung, eine zugewiesene Beschäftigung auszuüben,“ ersetzt.

Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, wird der Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Dies gilt auch, wenn Gefangene die Freistellung nach Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von unter drei Monaten bleiben unberücksichtigt. Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 wird nicht auf die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 54 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ist ausgeschlossen,

1. soweit ein Entlassungszeitpunkt auf Grund der Art der Strafe noch nicht bestimmt ist,
2. soweit bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen des von

- der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
 4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
 5. wenn Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. wenn nach Übertragung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf einen anderen Staat die Überstellung ins Ausland erfolgt ist.“
- (3) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, erhalten Gefangene bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichentschädigung in Höhe von 15 Prozent der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage nach Absatz 1 gewesen ist, erhalten haben. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich. Gefangenen, bei denen eine Vorverlegung nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von zehn Jahren zum Eigengeld (§ 38) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 2 Nummer 6 steht die Überstellung der Entlassung gleich.“

- d) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Auf Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen oder eine sonstige Tätigkeit ausüben, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar.“

(4) Für Gefangene, die an Bildungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 2 teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 36 Hausgeld

19. In § 36 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnisses,“ die Wörter „den Bezügen“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „aus“ eingefügt.

(1) Gefangene dürfen monatlich über drei Siebtel ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.

(2) Aus den Bezügen eines freien Beschäftigungsverhältnisses, einer Selbstbeschäftigung oder anderen regelmäßigen Einkünften wird ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 39 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Anstalt von Gefangenen einen Haftkostenbeitrag.

(2) Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ohne Verschulden eine Beschäftigung nicht ausüben können oder nicht ausüben, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind.

20. In § 39 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Ihnen“ durch die Wörter „In den Fällen der Sätze 2 und 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „den Gefangenen“ eingefügt.

Satz 1 gilt nicht, wenn Gefangene eine Rente oder sonstige regelmäßige Einkünfte beziehen. Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten konnten oder nicht gearbeitet haben, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet waren, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Ihnen ist arbeitstäglich ein Betrag in Höhe eines Tagessatzes der Eckvergütung nach § 32 Absatz 1 zu belassen.

(3) Im Übrigen kann von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies notwendig ist, um die Eingliederung der Gefangenen nicht zu gefährden.

(4) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Justizministerium stellt den Betrag jährlich durch Bekanntmachung fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(5) Die Selbstbeschäftigung (§ 31 Absatz 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 4 genannten Satzes im Voraus entrichten.

21. In § 50 werden in der Überschrift die Wörter „Gestaltung der“ gestrichen.

§ 50 Gestaltung der Freizeit

Gefangene erhalten Gelegenheit, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Sie sind zur Teilnahme und Mitwirkung anzuregen. Es sind insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung, Bildungs- und Sportangebote sowie Angebote zur kreativen Entfaltung vorzuhalten. Die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek ist zu ermöglichen.

§ 53**Vollzugsöffnende Maßnahmen**

22. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „weder“ eingefügt, nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ das Wort „nicht“ gestrichen, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „nicht“ gestrichen.

(1) Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels kommen namentlich in Betracht:

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(3) Können vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 noch nicht verantwortet werden, sind insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und ihre Lebenstätigkeit zu erhalten und zu festigen. Die Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

- (4) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit kann den Gefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 27 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.
- (6) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.
- (7) Gefangene tragen die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Anstalt. Die Kosten von Ausführungen können den Gefangenen in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert. Bedürftigen Gefangenen kann die Anstalt zu ihren Aufwendungen eine Beihilfe in angemessenem Umfang gewähren.
- (8) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „dies“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

§ 56

Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen

- (1) Zur Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen ist die schriftliche Stellungnahme der psychologischen oder sozialen Fachdienste einzuholen, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen vollzugsöffnender Maßnahmen erforderlich ist. Der medizinische Dienst ist nur zu beteiligen, wenn eine körperliche oder sonstige medizinische Untersuchung vorzunehmen ist.

23. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn die Anstalt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 53 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zu gewähren.“ ersetzt.

(2) Bei Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung soll zusätzlich eine Begutachtung durch fachlich unabhängige Sachverständige außerhalb des Vollzuges erfolgen. Eine Begutachtung ist in der Regel entbehrlich, wenn seit der letzten Begutachtung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

§ 58

Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung

24. In § 58 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Koordination der Entlassungsplanung“ durch die Wörter „das Übergangsmanagement“ ersetzt.

(1) Die Anstalten bereiten gemeinsam mit den Gefangenen deren Entlassung vor. Sie unterstützen die Gefangenen insbesondere bei der Beschaffung von Ausweispapieren und der Stellung von Anträgen bei Behörden. Den Gefangenen sollen Kontakte zu außer-vollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten sowie Stellen und Personen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Frühzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin arbeiten die Anstalten mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen zusammen, um insbesondere zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Arbeit, eine angemessene Unterkunft und ein stabilisierendes soziales Umfeld verfügen. Zur Integration in den Arbeitsmarkt sollen durch die vollzugsübergreifende Zusammenarbeit die Beschäftigungsperspektiven der Gefangenen verbessert werden.

(3) Die für die Vermittlung in Hilfsangebote Dritter nach der Entlassung erforderlichen Strukturen und Netzwerke sind einzurichten und fortzuentwickeln (§ 5 Absatz 3 Satz 2). Für die Koordination der Entlassungsplanung stehen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung.

§ 60**Entlassung, Schlussbericht**

(1) Die Gefangenen sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, können Gefangene an dem diesen Tagen oder Zeiträumen vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass Gefangene zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

(4) Die Anstalt erstellt zum Ende des Vollzuges einen an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen ausgerichteten Schlussbericht. Dieser enthält in standardisierter Form Angaben über den fortbestehenden Förderbedarf, namentlich eine Darstellung der Art und der Ergebnisse der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sowie der Angebote und Leistungen Dritter (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Nummer 19), soweit sie für die Eingliederung der Gefangenen von Bedeutung sind.

(5) Eine Ausfertigung des Berichts ist den Gefangenen auszuhändigen. Bei angeordneter Bewährungs- oder Führungsaufsicht ist eine Ausfertigung der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zuzuleiten. Mit Einwilligung der Gefangenen soll eine Ausfertigung des Berichts auch anderen Beteiligten zugeleitet werden, die an der Eingliederung der Gefangenen mitwirken.

(6) Bedürftige Gefangene erhalten bei ihrer Entlassung einen Reisekostenzuschuss sowie eine Überbrückungsbeihilfe und bei Bedarf für die Entlassung ausreichende Kleidung. Bei der Bemessung der

25. Dem § 60 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

Überbrückungsbeihilfe ist der Zeitraum zu berücksichtigen, den Gefangene benötigen, um vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

26. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus kann der Zugang einer Person zu einer Anstalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“

- b) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.

§ 63

Grundsatz, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens in der Anstalt. Die Anstalt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ein Entweichen der Gefangenen zu verhindern und die Sicherheit (§ 6) zu gewährleisten. Die Anstalt ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen, die Zugang begehren, festzustellen.

(2) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie sollen durch die Tageseinteilung auch an eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung herangeführt werden. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Gefangenen und Dritten das geordnete Miteinander in der Anstalt nicht stören.

(3) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Gefangene sind verpflichtet, ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(5) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 64

Durchsuchung

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden.

27. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „hierdurch“ das Wort „weder“ eingefügt, nach dem Wort „Sicherheit“ das Wort „oder“ durch die Wörter „noch die“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

(2) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig.

(3) Die Durchsuchung von männlichen Gefangenen darf nur von Männern, von weiblichen Gefangenen nur von Frauen durchgeführt werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Bei männlichen Gefangenen dürfen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Gefangenen nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

28. § 65 wird wie folgt geändert:

§ 65 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein, wenn die Gefangenen einwilligen.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den betroffenen Gefangenen auferlegt werden.

29. § 70 wird wie folgt geändert:

§ 70

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

(4) Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit der Anordnung erläutert werden. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann dies auch nachgeholt werden. Nach der Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet worden ist, sind die Gefangenen über die Möglichkeit zu belehren, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht erstreckt sich bei Fixierungen auch auf die Dauer der Maßnahme, die Art der Überwachung und die Erteilung einer Belehrung nach Satz 3.

(5) Fixierungen nach § 69 Absatz 2 Nummer 6, durch die die Bewegungsfreiheit der Gefangenen absehbar nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, bedürfen der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug darf die Anstaltsleitung die Anordnung vorläufig treffen. Die richterliche Entscheidung und ärztliche Stellungnahme sind unverzüglich nachzuholen. Einer Antragstellung bei Gericht bedarf es nur dann nicht, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme absehbar ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung

- a) In Absatz 6 werden die Wörter „Eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln in Hafträumen, die dem Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 sowie besondere“ durch das Wort „Besondere“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei einer intensivmedizinischen Behandlung genügt die ständige Überwachung der Gefangenen mittels technischer Geräte, wenn zur Abwendung der mit der Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren eine Sitzwache nicht erforderlich ist.“ ersetzt.
- tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor einer gerichtlichen Entscheidung, nicht mehr erforderlich ist.
- (6) Eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln in Hafträumen, die dem Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 sowie besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Auf Antrag der Gefangenen ist unverzüglich deren Verteidigerin oder deren Verteidiger zu benachrichtigen.
- (7) Während der Absonderung, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände oder der Fixierung sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen fixiert, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.
- (8) Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei Fixierungen nach Absatz 5 richten sich nach den §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 81 Verfahren

- (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last

30. In § 81 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Weg in eine andere Anstalt“ durch die Wörter „, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird,“ ersetzt.

gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Gefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung Gefangener gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet. Bei einer Verfehlung der Gefangenen auf dem Weg in eine andere Anstalt ist die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(3) Die Anstaltsleitung soll sich bei schweren Verstößen vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Gefangenen mitwirken.

(4) Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene, die sich in medizinischer Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere oder eine Gefangene, die unlängst entbunden hat, ist der ärztliche Dienst zu hören.

(5) Disziplinarmaßnahmen sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(6) Die tragenden Gründe der Entscheidung werden schriftlich abgefasst und den Gefangenen mündlich eröffnet. Auf Verlangen ist den Gefangenen die schriftliche Begründung auszuhändigen.

§ 86

Schwangerschaft, Mutterschaft, Geburtsanzeige

(1) Die Anstalt soll im Benehmen mit den Justizbehörden und dem Jugendamt die Entlassung der Gefangenen aus der Haft vor oder unmittelbar nach der Geburt anstreben.

(2) Auf den Zustand einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen. Die

31. In § 86 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(3) Bei Schwangerschaft und Entbindung hat die Gefangene Anspruch auf medizinische Behandlung und Hebammenhilfe in der Anstalt. Zur medizinischen Behandlung während der Schwangerschaft gehören auch Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und Vorsorgeuntersuchungen.

(4) Ist eine medizinische Behandlung in einem Krankenhaus wegen gravierender Schwangerschaftsbeschwerden während einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 53 Absatz 2 erforderlich, trägt die Anstalt die Kosten, wenn der Gefangenen die Rückkehr in die Anstalt nicht zuzumuten ist und die Gefangene Ansprüche aus einer Krankenversicherung nicht geltend machen kann.

(5) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(6) Entbindet die Gefangene in einer Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 87

Gefangene mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt aufgenommen werden, wenn die Gefangene für die Unterbringung dort geeignet ist, ein Platz für sie und ihr Kind zur Verfügung steht und dies dem Wohl des Kindes dient. Vor der Aufnahme ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Kosten der Unterbringung des Kindes einschließlich der Gesundheitsfürsorge trägt die oder der zum Unterhalt des Kindes Verpflichtete. Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, wenn hierdurch die

32. In § 87 Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

33. § 92 wird wie folgt geändert:

gemeinsame Unterbringung der Gefangenen und ihres Kindes gefährdet würde.

(3) Ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen, kann gestattet werden, dass die Gefangene das Kind begleitet, wenn dies erforderlich ist.

§ 92 Gestaltung des Vollzuges

(1) Den Gefangenen ist unverzüglich eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches anzubieten. §§ 9 bis 11 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. In den Vollzugsplan und seine Fortschreibungen ist gesondert aufzunehmen, ob standardisierte Angebote ausreichen oder individuell zugeschnittene Behandlungsangebote notwendig sind und wahrgenommen werden.

(2) Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(3) Gefangene sind abweichend von § 13 in sozialtherapeutische Einrichtungen zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefahren, die von ihnen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt ist. Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit der aufnehmenden Einrichtung. Die Gefangenen sollen so frühzeitig verlegt werden, dass ein Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nehmen Gefangene während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Sicherungs-

verwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe. Dabei ist die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Monate zugrunde zu legen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

(4) §§ 89, 90 gelten entsprechend.

(5) Die vorzusehenden Bediensteten (§ 96 Absatz 2) sollen für die Betreuung und Behandlung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung besonders geeignet und qualifiziert sein. Eine fachübergreifende Zusammenarbeit und die erforderliche Einbeziehung externer Fachkräfte sind zu gewährleisten.

(6) Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet oder droht eine solche Anordnung, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Wird gegen Gefangene im Anschluss an die Strafhaft die Sicherungsverwahrung vollzogen, werden die Guthaben der Gefangenen übertragen. Haben die Gefangenen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe Freistellungstage nach § 34 Absatz 1 Satz 1 erworben, wird ihnen eine Ausgleichsentuschädigung nach § 34 Absatz 3 schon bei Antritt der Sicherungsverwahrung zum Eingeld gutgeschrieben.

34. § 93 wird wie folgt geändert:

§ 93

Organisation der Anstalten

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen

(1) Freiheitsstrafen werden in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen, die entsprechend ihrem Zweck und den Erfordernissen eines behandlungsorientierten Strafvollzuges auszugestalten sind und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleisten.

(2) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die eine dem

vorzusehen, die eine dem Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass in den einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollstreckungszuständigkeit Behandlungsmaßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung angeboten werden. Die Aufsichtsbehörde legt für die Behandlungsangebote die Rahmenbedingungen und die zu beachtenden Standards fest. Sie sichert gemeinsam mit den Anstalten die Qualität der Behandlungsangebote und entwickelt diese auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der landesweiten Bedarfe fort. Dabei greift sie auf die Erkenntnisse der Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes zurück.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Neben Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind solche des offenen Vollzuges einzurichten; in Anstalten des geschlossenen Vollzuges können Abteilungen des offenen Vollzuges eingerichtet werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“

Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Neben Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind solche des offenen Vollzuges einzurichten; in Anstalten des geschlossenen Vollzuges können Abteilungen des offenen Vollzuges eingerichtet werden.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport, Seelsorge und Besuche, vorzusehen. Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

(4) Anstalten sollen so gegliedert werden, dass Gefangene in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.

(5) Die Einrichtung von Wohngruppen in baulich abgegrenzten Bereichen soll ermöglicht werden. Die Wohngruppen sollen von fest zugeordneten Bediensteten betreut werden.

35. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 99 Medizinische Versorgung

- a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

(2) Die Pflege erkrankter Gefangener soll von Krankenpflegekräften im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden. Stehen solche Kräfte nicht zur Verfügung, können Bedienstete des Vollzuges oder sonstige Kräfte eingesetzt werden, soweit sie eine entsprechende Qualifikation besitzen.

36. § 104 wird wie folgt geändert:

§ 104 Vollstreckungsplan, Einweisungsverfahren

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „welche Gefangenen zunächst einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung zuzuführen sind und“ gestrichen.

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird durch die Aufsichtsbehörde in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zudem sieht der Vollstreckungsplan vor, welche

(2) Der Vollstreckungsplan bestimmt insbesondere, welche Anstalten und Abteilungen sozialtherapeutische Einrichtungen oder solche des offenen Vollzuges sind. Ferner legt er fest, welche Gefangenen zunächst einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung zuzuführen sind und inwieweit Gefangene, die sich freiwillig zum Strafantritt stellen, zunächst bis zum Abschluss der Behandlungsuntersuchung in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges aufzunehmen sind.

Gefangenen zunächst einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung zuzuführen sind.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Rahmen des Einweisungsverfahrens werden die Persönlichkeit und die Lebensumstände der Gefangenen erforscht. Auf der Grundlage dieser Behandlungsuntersuchung erfolgt die Einweisung der Gefangenen in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt. Die Einweisungsentscheidung berücksichtigt, in welcher Einrichtung der Persönlichkeit der Gefangenen und ihren Behandlungsbedürfnissen am ehesten entsprochen werden kann.“

37. Nach § 107 wird folgender Abschnitt 22 eingefügt:

§ 107

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Beiräte sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

„Abschnitt 22 Strafarrest

§ 108 Grundsatz für den Vollzug des Strafarrestes

Für den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 87 entsprechend, soweit § 109 nichts Abweichendes bestimmt. § 39 findet nur in den Fällen der Ausübung einer in § 31 erwähnten Beschäftigung Anwendung.

§ 109 Besondere Bestimmungen für den Vollzug des Strafarrestes

(1) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der

Strafarrestantinnen und Strafarrestanten zulässig. Dies gilt nicht, wenn Straf-arrest in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Den Strafarrestantinnen und Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(3) Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(4) Die Strafarrestantinnen und Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung und eigene Bettwäsche benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandhaltung sowie regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(5) Die Strafarrestantinnen und Strafarrestanten dürfen Waren in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.“

38. Der bisherige Abschnitt 22 wird Abschnitt 23.

**Abschnitt 22
Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen**

(...)

39. Der bisherige § 108 wird § 110 und wie folgt geändert:

**§ 108
Kriminologischer Dienst**

a) In Absatz 1 wird das Wort „kriminologischen“ durch das Wort „Kriminologischen“ ersetzt.

(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, insbesondere die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich zu begleiten und seine Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen.

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Kriminologische Dienst erhebt den Bestand der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen. Diese Erhebung wird den Anstalten in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt.“

(2) Die Begleitforschung beinhaltet namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs und die Auswertung des Behandlungsverlaufs. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen.

(3) § 19 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

40. Der bisherige § 109 wird § 111.

§ 109

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

41. Der bisherige § 110 wird § 112 und wie folgt geändert:

§ 110

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Urlaub aus der Haft (§ 13 Absatz 5),
2. den Pfändungsschutz (§ 43 Absatz 11 Satz 2, § 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absatz 4 und 5, § 75 Absatz 3),
3. das Festnahmerecht (§ 87),
4. den Ersatz von Aufwendungen (§ 93),
5. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
6. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),

- | | |
|--|--|
| <p>a) In Nummer 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.</p> <p>b) Nummer 8 wird aufgehoben.</p> <p>c) Nummer 9 wird Nummer 8.</p> | <p>7. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),</p> <p>8. den Vollzug des Strafrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170, 178 Absatz 2) und</p> <p>9. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175, 178 Absatz 2).</p> |
|--|--|

§ 111 Übergangsvorschrift

42. Der bisherige § 111 wird § 113 und nach dem Wort „Absatz“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 gilt die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, fort.

43. Der bisherige § 112 wird § 114 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 112 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Artikel 2 Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Anwendungsbereich, Grundsätze des Vollzuges**

- a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Vollzugsziel
§ 3	Grundsätze der Vollzugsgestaltung
§ 4	Förderung und Erziehung, Mitwirkung und Motivierung
§ 5	Soziale Hilfe
§ 6	Einbeziehung Dritter
§ 7	Sicherheit
§ 8	Opferbezogene Gestaltung

„§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges“.

**Abschnitt 8
Sport, Freizeit**

- b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

§ 38	Sport
§ 39	Freizeit, Förderung der Kreativität
§ 40	Hörfunk, Fernsehen
§ 41	Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung, Zeitungen, Zeitschriften

„§ 39 Freizeit“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Vollzugsziel**

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsziel“ durch die Wörter „Ziel und Aufgabe des Vollzuges“ ersetzt.

Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er trägt durch eine an den Entwicklungspotentialen der Gefangenen orientierte Förderung dazu bei, individuelle Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

- b) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, und hat darüber hinaus die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“ ersetzt.

§ 3**Grundsätze der Vollzugsgestaltung**

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch nach anerkannten Grundsätzen der Jugendpädagogik zu gestalten. Zur Erreichung des Vollzugsziels ist die Bereitschaft der Gefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu wecken und zu fördern. Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten sollen ihre Gesundheit, ihre Selbstachtung sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten und stärken und ihnen helfen, sich als sozial verantwortungsvolle Mitglieder der Gesellschaft zu entwickeln.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Die Persönlichkeit und die Würde der Gefangenen sind zu achten. Bei der Ausgestaltung des Vollzuges werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Entwicklungsstand, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität in angemessenem Umfang berücksichtigt.

(4) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(5) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges werden an dessen Zielsetzung und Aufgaben sowie den altersspezifischen besonderen Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichtet.

(6) Gefangene unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur

3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird nach Wort „Behinderung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „sowie die familiären und sozialen Beziehungen,“ eingefügt.

Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

(7) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Gefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7
Sicherheit**

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

(2) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gefangenen wird erreicht durch

1. baulich-technische Vorkehrungen,
2. organisatorische Regelungen und deren Umsetzung und
3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.

(3) Die Sicherheitsstandards haben sich an den jeweiligen Aufgaben der Anstalten und den zu bewältigenden Gefahren zu orientieren. Der innere Aufbau der Anstalten soll eine Binnendifferenzierung ermöglichen. Bei der Festlegung der Sicherheitsstandards sind insbesondere altersspezifische Belange, besondere Belange weiblicher Gefangener und Gefangener mit Behinderungen sowie die besonderen Anforderungen des Wohngruppenvollzuges einzubeziehen.

(4) Anstalten des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(5) Die Sicherheit in den Anstalten soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Gefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Den Gefangenen sollen Möglichkeiten

aufgezeigt werden, Einstellungen und Fertigkeiten für sozial angemessene Verhaltensweisen zu entwickeln. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung und einvernehmlicher Streitbeilegung sowie ihr Bewusstsein für Gefährdungen, die durch Fehlverhalten im Gewalt- oder Drogenbereich entstehen, sind zu entwickeln und zu stärken.

§ 9 Erstgespräch

5. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Gefangenen einwilligen und die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist.“

(1) Unmittelbar nach dem Eintritt der Gefangenen in die Anstalt werden die Gefangenen vorläufig aufgenommen und es ist mit ihnen ein Erstgespräch zu führen, das insbesondere dazu dient, ihnen erste Informationen zu erteilen, einen Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Verfassung zu gewinnen sowie Selbstgefährdung und Selbsttötung abzuwenden.

(2) Bei dem Erstgespräch dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Gefangenen.

(3) Die Gefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige sowie sonstige dringend erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

§ 12 Vollzugsplan

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „je nach Stand des Vollzuges Angaben insbesondere zu folgenden Bereichen“ durch die Wörter „– je nach Stand des Vollzuges – folgende Angaben“ ersetzt.

(1) Auf der Grundlage des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt. Die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sind zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen. Die für die Eingliederung und Entlassung zu treffenden Vorbereitungen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

(2) Der Vollzugsplan enthält je nach Stand des Vollzuges Angaben insbesondere zu folgenden Bereichen:

1. festgestellter Förder- und Erziehungsbedarf,

2. Vollzugsform,
3. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen oder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
4. Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung, Zuweisung von Arbeit sowie arbeitstherapeutische Förderung,
5. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Förder- und Erziehungsmaßnahmen,
6. Art und Umfang der Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,“.
7. vollzugsöffnende Maßnahmen,
 8. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte, insbesondere bei heimatferner Unterbringung,
 9. ehrenamtliche Betreuung,
 10. Opferbezogene Förder- und Erziehungsmaßnahmen sowie Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
 11. Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten,
 12. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung,
 13. Maßnahmen zur Haftverkürzung,
 14. Suchtberatung und Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
 15. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
 16. Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit

nach der Entlassung, sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung und frühzeitige Vorlagefristen,

17. Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter zur Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung,
18. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung zuständigen Person und
19. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

(3) Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig zu überprüfen und der Entwicklung der Gefangenen anzupassen sowie mit weiteren für die Förderung und Erziehung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Zur Fortschreibung des Vollzugsplans sind angemessene Fristen vorzusehen. Diese dürfen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

(4) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die an der Förderung und Erziehung, der Entlassungsvorbereitung sowie der Eingliederung der Gefangenen mitwirken, sollen in die Planung einbezogen werden. Mit Einwilligung der Gefangenen können sie auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(5) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit sie mit dem Vollzugsziel und der Gestaltung des Vollzuges vereinbar sind, berücksichtigt werden.

(6) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Sind verschiedene Maßnahmen der Förderung gleichermaßen geeignet, soll die Wahl im Einvernehmen mit den Gefangenen getroffen werden. Deren Anliegen und Vorschläge werden auch im Übrigen angemessen berücksichtigt. Betroffenen

Gefangenen kann die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz ermöglicht werden. Eine Ausfertigung des Vollzugsplans und seiner Fortschreibungen ist ihnen auszuhändigen. Er ist den Vollstreckungsleitungen zu übermitteln und auf Verlangen der Personensorgeberechtigten diesen schriftlich bekannt zu geben.

§ 15 Sozialtherapie

(1) Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, werden in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung und Förderung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend ist.

(2) Andere Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt werden, wenn deren Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung erheblicher Gefahren, die von den Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt und erfolgversprechend ist. Erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit bestehen insbesondere dann, wenn auf Grund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung der oder des Gefangenen weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind.

(3) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung und zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist zu wecken und durch vorbereitende Maßnahmen zu fördern.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht.

(5) Die Unterbringung der Gefangenen in der sozialtherapeutischen Einrichtung endet,

wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann.

(6) Sozialtherapeutische Behandlung wird in besonderen Abteilungen der Jugendstrafvollzugsanstalten (sozialtherapeutische Einrichtungen) vollzogen. Der Vollzug erfolgt in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung an den Grundsätzen sozialtherapeutischer Behandlung auszurichten ist. Die Wohngruppen werden jeweils durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes, eine Psychologin oder einen Psychologen und fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. Die Diagnostik soll durch Personen erfolgen, die nicht an der therapeutischen Betreuung der Gefangenen beteiligt sind.

(7) Gefangenen kann zur Vorbereitung der Entlassung aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, insbesondere wenn ihre Unterkunft gesichert, ein Arbeits- oder Weiterbildungsplatz vorhanden und das soziale Umfeld für ihre Eingliederung förderlich ist. § 42 Absatz 1 und 6 bis 9 dieses Gesetzes und § 56 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Gefangenen sollen für den Langzeitausgang Weisungen (§ 44) erteilt werden. Sie sollen insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Einrichtung bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und für eine bestimmte Zeit in die sozialtherapeutische Einrichtung zurückzukehren. Der Langzeitausgang wird widerrufen, wenn dies aus Gründen der Behandlung der Gefangenen erforderlich ist. § 83 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den Widerruf von Maßnahmen bleibt unberührt.

7. In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(8) Die sozialtherapeutischen Einrichtungen sollen nach Entlassung der Gefangenen die in der Einrichtung begonnene Betreuung und Behandlung auf Antrag der Gefangenen vorübergehend fortführen, wenn das Ziel der früheren Behandlung gefährdet ist und die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Die nachgehende Betreuung kann in sozialtherapeutischen Nachsorge-

ambulanzen in den sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführt werden.

(9) Eine vorübergehende Aufnahme auf freiwilliger Grundlage nach der Entlassung der Gefangenen ist zulässig, wenn das Ziel der vorangegangenen Behandlung ansonsten gefährdet ist. § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 17

Unterbringung, Aufenthalt, Wohngruppenvollzug

(1) Gefangene werden in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn

1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen besteht,
 2. Gefangene hilfsbedürftig sind,
 3. dies aus Gründen der Förderung oder Erziehung erforderlich ist,
 4. dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation vorübergehend erforderlich ist oder
 5. sich die Gefangenen im Justizvollzugs-krankenhaus oder in Kranken- oder Pflegeabteilungen von Justizvollzugseinrichtungen befinden,
8. § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll, oder“.

und eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist. Die Gefangenen müssen für die gemeinschaftliche Unterbringung geeignet sein, insbesondere dürfen weder körperliche Übergriffe noch die Ausübung psychischen Zwangs zu erwarten sein.

(2) Für den Aufenthalt während der Arbeit und Freizeit in Gemeinschaft gilt § 14 Absatz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen untergebracht. Gemeinsame Förderangebote, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung, sowie gemeinsame kulturelle oder religiöse Veranstaltungen sind zulässig. § 86 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(4) Geeignete Gefangene werden in überschaubaren Wohngruppen untergebracht, die das Alter, die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung und die Straftat der Gefangenen berücksichtigen. Der Wohngruppenvollzug dient insbesondere der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere und ermöglicht den dort untergebrachten Gefangenen, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln. Zu einer Wohngruppe gehören neben Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung. Sie soll durch fest zugeordnete Bedienstete betreut werden.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Persönlicher Bereich

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Instandhaltung“ die Wörter „und regelmäßigen Wechsel“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „jeweiliger“ eingefügt.
- (1) Gefangene tragen Anstaltskleidung. Das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt kann gestattet werden, soweit die Gefangenen für Reinigung und Instandhaltung auf eigene Kosten sorgen. Bei Ausführungen und Vorführungen ist ihnen zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen.
- (2) Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haft-raums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.
- (3) Eingebraachte Sachen, die Gefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse

der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Gefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf Kosten der Gefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 23 Besuche

(1) Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens vier Stunden im Monat. Besuchsmöglichkeiten sind auch an mindestens zwei Wochenenden im Monat vorzusehen. Das Nähere regelt die Anstalt.

(2) Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern werden besonders gefördert. Diese Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Gefangenen nicht schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(4) Den Gefangenen können zudem mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

(5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer

10. In § 23 Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „namentlich der“ das Wort „Besuchstage,“ eingefügt.

Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 21 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) abhängig gemacht werden.

(6) Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

(7) Für die Überwachung von Besuchen gilt § 20 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

§ 29

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Der Förder- und Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges wird insbesondere durch schulische und berufliche Bildung und eine zielgerichtet qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen verwirklicht. Analphabeten sollen das Lesen und Schreiben erlernen können. Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sollen Deutschkurse angeboten werden. Die Gefangenen sind in dem Bemühen zu unterstützen, einen anerkannten Abschluss oder eine anschlussfähige, für den weiteren Bildungsweg oder den Arbeitsmarkt relevante Teilqualifikation zu erlangen.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen gilt § 29 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet sind. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

(2) Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet, im Übrigen zur Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung, soweit sie dazu in der Lage sind. Die Gefangenen können im Vollstreckungsjahr bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Bei der Zuweisung einer Beschäftigung sind die jeweiligen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen der Gefangenen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter sowie die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom

- b) In Absatz 3 wird das Wort „enthalten“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „Inhaftierung“ das Wort „enthalten“ eingefügt.

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30
Vergütung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) gelten entsprechend.“

**§ 30
Vergütung**

12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(3) Zeugnisse und Nachweise über schulische und berufliche Bildung enthalten keine Hinweise auf eine Inhaftierung.

(4) Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit oder beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. § 42 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 gilt entsprechend. Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

(5) § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(1) Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches auf Grundlage von neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder einer sonstigen Maßnahme zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen, erhalten ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Arbeitsleistung entspricht.

(4) § 32 Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 und 6 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen.

13. § 32 wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Anerkennung von Bildung und Arbeit,
Ausgleichsentschädigung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Anerkennung von Arbeit und Bildung sowie zur Ausgleichsentschädigung (§ 34) gelten entsprechend.“

**§ 32
Anerkennung von Bildung und Arbeit,
Ausgleichsentschädigung**

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 30 und der Freistellung nach § 31 erhalten Gefangene auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder Ausübung einer zugewiesenen Arbeit, arbeitstherapeutischen Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung zwei Tage

1. Freistellung von der Arbeitspflicht oder
2. Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, wird der Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Ausübung ihrer Beschäftigung nach § 29 gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von unter drei Monaten bleiben unberücksichtigt. Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 wird nicht auf die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 42 Absatz 3 angerechnet.

(2) Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ist ausgeschlossen, wenn

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Strafe zur Bewährung wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Strafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
4. Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(3) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, erhalten Gefangene bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichschädigung von 15 Prozent der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage nach Absatz 1 gewesen ist, erhalten haben. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Förderung der Kreativität“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

**§ 39
Freizeit, Förderung der Kreativität**

(1) Gefangene erhalten Gelegenheit, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es sind ausreichende Freizeitangebote vorzuhalten, auch an den Wochenenden und Feiertagen sowie in den frühen Abendstunden.

„Ihnen ist wöchentlich die Teilnahme an angeleiteten Freizeitangeboten zu ermöglichen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende, vielfältige Freizeitmaßnahmen auch zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen sind anzubieten, um Kompetenzen der Gefangenen insbesondere durch informelles Lernen zu entwickeln und zu stärken.“

(2) Angebote zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen sind zu entwickeln. Hierfür können Freizeitgruppen in ästhetischen Bereichen, namentlich in denen der Literatur, des Theaters, der Musik und des Malens, eingerichtet werden.

(3) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere auch an Gruppenveranstaltungen, anzuregen. Sie sollen auch Gelegenheit erhalten, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und auszuüben. Die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek ist zu ermöglichen.

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „weder“ eingefügt, nach dem Wort „Strafe“ das Wort „nicht“ gestrichen, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „nicht“ gestrichen.

§ 42

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Strafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, der individuelle und soziale Entwicklungsstand, ihre Mitwirkungsbereitschaft, ihr sonstiges Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer, die Art der Maßnahme sowie Aspekte der Förderung der Gefangenen zu berücksichtigen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen namentlich in Betracht:

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),

2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang),
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht Bediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) und
5. der Aufenthalt außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht von Bediensteten zur Durchführung von Förder- und Erziehungsmaßnahmen (Bildungs- und Förderausgang).

(3) Langzeitausgang kann an bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden. Tage, an denen die Gefangenen den Langzeitausgang antreten, werden nicht mitgerechnet. Bildungs- und Förderausgang wird nicht auf die Höchstdauer nach Satz 1 angerechnet. Durch Langzeitausgang wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

(4) Können vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 noch nicht verantwortet werden, sind insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, um schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegenzuwirken und ihre Lebensstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Die Ausführungen unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(5) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebensstüchtigkeit kann den Gefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 27 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

- b) In Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „dies“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.
- (6) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.
- (7) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.
- (8) Gefangene tragen die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Anstalt. Die Kosten von Ausführungen können den Gefangenen in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit dies die Förderung und Erziehung oder die Eingliederung nicht behindert. Bedürftigen Gefangenen kann die Anstalt zu ihren Aufwendungen eine Beihilfe in angemessenem Umfang gewähren.
- (9) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.
- (10) § 56 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

16. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 49
Grundsatz, Verhaltensvorschriften**

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Zugang einer Person zu einer Anstalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“
- b) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.
- (1) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens in der Anstalt. Die Anstalt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ein Entweichen der Gefangenen zu verhindern und die Sicherheit (§ 7) zu gewährleisten. Die Anstalt ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen, die Zugang begehren, festzustellen.
- (2) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie sollen durch die Tageseinteilung auch an eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung herangeführt werden. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen

Gefangenen und Dritten das geordnete Miteinander in der Anstalt nicht stören. Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein entsprechendes Verhalten ist zu wecken und zu fördern.

(3) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Gefangene sind verpflichtet, ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(5) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 55 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Gefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Gefangenen und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung Gefangener gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet. Bei einer Verfehlung der Gefangenen auf dem Weg in eine andere Anstalt ist die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(3) Die Anstaltsleitung soll sich bei schweren Verstößen vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Förderung und Erziehung der Gefangenen mitwirken.

(4) Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene, die sich in

17. In § 55 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Weg in eine andere Anstalt“ durch die Wörter „, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird,“ ersetzt.

medizinischer Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere oder eine Gefangene, die unlängst entbunden hat, ist der ärztliche Dienst zu hören.

(5) Disziplinarmaßnahmen sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung angeordnet werden. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, sollen durch eine Entscheidung geahndet werden.

(6) Die tragenden Gründe der Entscheidung werden schriftlich abgefasst und den Gefangenen mündlich eröffnet. Auf Verlangen ist den Gefangenen die schriftliche Begründung auszuhändigen.

§ 59

Anstalten und Einrichtungen

(1) Die Jugendstrafe wird in hierfür bestimmten, selbstständigen Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen, die entsprechend ihrem Zweck und den Erfordernissen des Jugendstrafvollzuges auszugestalten sind und eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleisten. Sie kann auch in anderen geeigneten Einrichtungen außerhalb der Landesjustizverwaltung in freien Formen vollzogen werden.

(2) Weibliche Gefangene können in getrennten Abteilungen des Strafvollzuges für erwachsene Frauen untergebracht werden; einer Unterbringung in getrennten Abteilungen bedarf es nicht, wenn es sich um eine Einrichtung des offenen Frauenvollzuges handelt. In den Fällen des Satzes 1 erfolgt der Vollzug nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Wird Jugendstrafe in Einrichtungen des Erwachsenenstrafvollzuges vollzogen, bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport, Seelsorge und Besuche, vorzusehen. Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchs-

18. Dem § 59 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“

räume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(4) Die bauliche Gestaltung und das Außen Gelände der Vollzugseinrichtung müssen in Einklang mit dem Ziel der anstaltsinternen Förderung und Erziehung stehen. Hierzu sollen die Abteilungen in Wohngruppen gegliedert sein.

(5) Im Jugendstrafvollzug werden, soweit hierfür Bedarf besteht, sozialtherapeutische Einrichtungen vorgehalten. Die organisatorischen, personellen und baulichen Mindeststandards sind auf die jugendspezifischen Besonderheiten zugeschnitten.

19. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 65 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege erkrankter Gefangener soll von Krankenpflegekräften im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden. Stehen solche Kräfte nicht zur Verfügung, können Bedienstete des Vollzuges oder sonstige Kräfte eingesetzt werden, soweit sie eine entsprechende Qualifikation besitzen.

Artikel 3 Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAVollzG NRW)

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 5 Organisation

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30 Bedienstete“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Vollzug des Jugendarrestes nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, dient auch der Vorbereitung der Bewährungszeit.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 26 Arresteinrichtungen

§ 27 Aufsichtsbehörde

§ 28 Belegungsfähigkeit, Ausstattung

§ 29 Leitung des Vollzuges

§ 30 Vollzugsbedienstete

§ 31 Ehrenamtliche Betreuung

§ 1 Ziel und Aufgaben

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Ihnen ist dazu in erzieherisch geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen. Der Vollzug des Jugendarrestes soll auch dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben.

(2) Alle an dem Vollzug des Jugendarrestes beteiligten Personen sowie die einbezogenen Institutionen arbeiten zusammen und wirken an der Erfüllung dieser Aufgaben zur Erreichung des Ziels mit. Hierbei sind auch die Personensorgeberechtigten, soweit möglich, in angemessener Weise einzubeziehen.

§ 4**Aufnahme, Zugangsgespräch**

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist,“ gestrichen.
- (1) Jugendliche werden aufgrund eines schriftlichen Vollstreckungsersuchens des Gerichts in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Arresteinrichtung aufgenommen. Auf eine unverzügliche Vollziehung des Jugendarrestes unter Berücksichtigung schulischer und beruflicher Verpflichtungen der Jugendlichen ist hinzuwirken.
 - (2) Erscheinen Jugendliche trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Antritt des Jugendarrestes nicht und ist das Ausbleiben nicht ausreichend entschuldigt, kann die gemäß § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, zuständige Vollstreckungsleitung die Zuführung durch die Polizei anordnen. Sie kann Anordnungen über die Art und Weise der Durchsetzung der Vorführung treffen.
 - (3) Mit neu aufgenommenen Jugendlichen führen die Vollzugsleitung oder von ihr bestimmte Bedienstete alsbald ein Zugangsgespräch, in dem die Jugendlichen erste Informationen erhalten und, gegebenenfalls durch Aushändigung eines Merkblattes, über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Ihnen werden die Hausregeln (§ 19) ausgehändigt. Das Gespräch soll Aufschluss über die gegenwärtige Situation und persönliche Verfassung der Jugendlichen geben. Die wesentlichen Erkenntnisse aus diesem Gespräch sind zu dokumentieren.
 - (4) Den Jugendlichen sind bei der Aufnahme bestimmte Personen aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu benennen.
 - (5) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als drei Monaten entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren, dürfen nicht aufgenommen werden.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 9
Kontakte, Anlaufstellen

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In Fällen, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe vollstreckt wird, soll den Jugendlichen auch eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes ermöglicht werden.“

- b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Dazu sollen“ gestrichen, wird nach dem Wort „Informationsveranstaltungen“ das Wort „sollen“ eingefügt, das Wort „sie“ gestrichen und werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Jugendlichen“ eingefügt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen umfasst Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung unter Mitwirkung von Bediensteten.“

(1) Den Jugendlichen sollen alsbald nach der Aufnahme Kontakte zur Jugendhilfe, außer-vollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten sowie zu Personen und Vereinen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Dazu sollen Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden, an die sie sich nach ihrer Entlassung wenden können.

(2) Den Jugendlichen ist die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung zu vermitteln. Sie sind dazu anzuhalten, den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen frühzeitig und regelmäßig herzustellen.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 16
Schriftwechsel, Pakete

- a) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach der Angabe „25“ wird die Angabe „und 26“ eingefügt.

(1) Die Jugendlichen können unbeschränkt Schreiben empfangen und absenden. Die Einrichtung kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendlichen dazu nicht in der Lage sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 21 bis 23 und 25 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass

Schriftwechsel auch dann untersagt oder beschränkt werden kann, wenn die Personensorgeberechtigten aus nachvollziehbaren Gründen nicht mit dem Kontakt einverstanden sind.

(3) Der Empfang und der Versand von Paketen sind nicht zulässig.

6. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 24

Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Die Vollzugsleitung erstellt zum Ende des Vollzuges einen Bericht. Dieser enthält namentlich eine Darstellung

1. des Verlaufs des Jugendarrestes,
2. der angebotenen Maßnahmen,
3. der wahrgenommenen Maßnahmen,
4. der Bereitschaft zur Mitarbeit und
5. der Angebote und Vereinbarungen nach § 9.

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 „6. des festgestellten weiteren Unterstützungsbedarfs.“

Der Bericht hat sich an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen auszurichten. Die Vollzugsleitung bespricht den wesentlichen Inhalt mit den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch.

(2) Der Bericht ist für die Vollzugs- und Strafakten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts erhalten die Jugendgerichtshilfe, die Jugendlichen, die Personensorgeberechtigten und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der ambulante Soziale Dienst der Justiz.

7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 26

Arresteinrichtungen

„(1) Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten, Freizeitarrest kann auch in

(1) Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen werden in Jugendarrestanstalten, Freizeitarrest und Kurzarrest von bis zu

Freizeitarresträumen vollzogen werden.“

zwei Tagen in Freizeitarresträumen und in Jugendarrestanstalten vollzogen.

(2) Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume dürfen nicht in Anstalten eingerichtet werden, in denen Strafhaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden. Der Vollzug anderer gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehender Maßnahmen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträumen ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Jugendarrestanstalten sollen nicht weniger als zehn Jugendliche aufnehmen können.

(4) Jugendarrest kann auch in freien Formen vollzogen werden.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsbedienstete“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

§ 30 Vollzugsbedienstete

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation“ gestrichen.

(1) Den Arresteinrichtungen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Bedienstete in der erforderlichen Anzahl und mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von Jugendlichen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendarrestvollzug verfügen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bediensteten werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und -begleitung sowie Gelegenheit zur Supervision.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „den Arresteinrichtungen“ durch das Wort „Jugendarrestanstalten“ ersetzt und wird nach dem Wort „sozialpädagogischen“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

(2) Anzahl und Einsatzzeiten der in den Arresteinrichtungen tätigen sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sowie Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleiter sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet ist.

§ 36

Freizeit- und Kurzarrest

9. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „§ 23“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

Die Regelungen der §§ 5, 14 Absatz 3 Satz 1, 23 Absatz 1 Satz 3 und 24 Absatz 1 gelten für den Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Gesetzes nur insoweit, als die Dauer des Arrestvollzuges die Anwendung zulässt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Kurzpädagogische Maßnahmen sind auch im Freizeit- und Kurzarrest zu berücksichtigen und den Jugendlichen bis zur Entlassung die erforderlichen Kontakte zu nachsorgenden Einrichtungen zu benennen.“

Artikel 4

Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW)

Abschnitt 18

Schlussbestimmungen

§ 99 Kriminologischer Dienst, Evaluation

§ 100 Einschränkung von Grundrechten

§ 101 Fortgeltung und Ersetzung von Bundesrecht

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 102 wie folgt gefasst:

„§ 102 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

§ 102 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

§ 2 Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Den Untergebrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten.

(3) Die Gestaltung des Vollzuges ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Der Bezug der Untergebrachten zum gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung ist zu erhalten. Fähigkeiten der Untergebrachten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu stärken. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

2. In § 2 Absatz 4 wird nach dem Wort „Geschlecht“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Herkunft“ die Wörter „sowie die familiären und sozialen Beziehungen“ eingefügt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Besuche

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder

(1) Die Gesamtdauer für Besuche beträgt mindestens zehn Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Einrichtung.

der Untergebrachten zu berücksichtigen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung der Vollzugsziele fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untergebrachten nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder nicht bis zur Entlassung der Untergebrachten aufgeschoben werden können.

(3) Den Untergebrachten sollen zudem mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und dies verantwortet werden kann.

(4) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 21 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) abhängig gemacht werden.

(5) Die Einrichtung kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

4. § 28 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 28

Kontakt mit bestimmten Personen und Institutionen

(1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in Rechtssachen der Untergebrachten sind zu gestatten. Die Zulassung dieser Personen zum Besuch kann von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung erforderlich ist. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, die unmittelbar der Verteidigung dienen, bedürfen Verteidigerinnen und Verteidiger keiner Erlaubnis. Die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen

und Notare kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(2) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht. Die Leitung der Einrichtung kann die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Einrichtung vorliegen. Eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von den Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern wird nicht überwacht. Die verschlossenen Schreiben dürfen auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Liegt der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn Untergebrachte sich im offenen Vollzug befinden, ihnen über den Begleitausgang (§ 53 Absatz 1 Nummer 1), die Außenbeschäftigung (§ 53 Absatz 1 Nummer 3) oder die Ausführung (§ 53 Absatz 3) hinaus vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden sind und ein Grund zum Widerruf oder zur Rücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht vorliegt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Schriftwechsel der Untergebrachten mit

1. dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz,
2. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie ihren Mitgliedern,
3. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
4. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,

5. den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder,
 6. dem Europäischen Parlament sowie seinen Mitgliedern,
 7. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
 8. dem Europäischen Gerichtshof,
 9. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
 10. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
 11. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
 12. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
 13. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
 14. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau sowie der Abteilung der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau,
 15. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem dazugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen und
 16. der oder dem Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen,
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Präventionsmechanismen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 16 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:
 - „17. der oder dem Beauftragten für den Opferschutz
- wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an Untergebrachte

des Landes Nordrhein-Westfalen,“.

gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders feststeht.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts.“

(5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten für Telefongespräche entsprechend.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31 Beschäftigung

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „sowie sonstige Tätigkeiten“ eingefügt.

(1) Die Untergebrachten sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Den Untergebrachten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Nehmen die Untergebrachten eine Beschäftigung an, darf sie nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.

(3) Den Untergebrachten kann insbesondere zur Entlassungsvorbereitung gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung nachzugehen. § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit und Ordnung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

6. § 32 wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Vergütung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) gelten für Untergebrachte mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vergütung mit 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird.“

**§ 32
Vergütung**

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit ausüben oder arbeitstherapeutisch beschäftigt werden, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Eckvergütung) bemessen wird. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Für die Teilnahme an schulischer und beruflicher Bildung wird den Untergebrachten Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die Personen, deren Freiheit nicht entzogen ist, aus solchem Anlass gewährt werden. Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe können je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Tätigkeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden. Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

§ 33 Freistellung

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang gearbeitet, so können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Freistellungstage für Tätigkeiten aus dem vorangegangenen Vollzug der Freiheitsstrafe werden übertragen. Bei Anwartschaften erfolgt eine anteilige Übertragung. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen. Ansprüche auf Freistellung verfallen innerhalb eines Jahres.

(2) Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 1 Nummer 2) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von nahen Angehörigen der Untergebrachten oder ihnen besonders nahestehenden Personen erteilt worden ist.

(3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor der Freistellung gutgeschriebenen Bezüge.

(4) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Urlaubsregelungen aus Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Einrichtung bleiben unberührt.

§ 36 Hausgeld

(1) Die Untergebrachten dürfen monatlich über drei Siebtel ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.

(2) Aus den Bezügen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbst-

7. Dem § 33 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage findet nicht statt.“

8. In § 36 Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „, den Bezügen“ ersetzt und nach dem Wort „Selbstbeschäftigung“ werden die Wörter „oder aus anderen regelmäßigen Einkünften“ eingefügt.

beschäftigung wird ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 53

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

1. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
2. das Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
3. das Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 werden zur Erreichung der Vollzugsziele und mit Zustimmung der Untergebrachten gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

9. In § 53 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „mindestens vier Mal im Vollstreckungsjahr Ausführungen“ durch die Wörter „innerhalb des Vollstreckungsjahres mindestens vierteljährlich eine Ausführung“ ersetzt.

(3) Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nicht gewährt, sind den Untergebrachten mindestens vier Mal im Vollstreckungsjahr Ausführungen nach Absatz 1 Nummer 1 zu gewähren. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer

vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz Sicherungsvorkehrungen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(4) Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit kann den Untergebrachten, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 27 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(5) Kommen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht in Betracht, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Untergebrachten die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln.

(6) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen ist den berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen.

(7) Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt im Inland gewährt.

10. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 62 Grundsatz

(1) Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Entweichen der Untergebrachten zu verhindern und zugleich die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der Untergebrachten zu gewährleisten. Hierzu sind die geeigneten baulichen und technischen Maßnahmen vorzusehen. Es sind organisatorische Regelungen zu erstellen, fortzuentwickeln und umzusetzen sowie soziale und behandlungsfördernde Strukturen zu schaffen, um ein Miteinander der Betroffenen in gegenseitigem Respekt zu ermöglichen.

- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Der Zugang einer Person zu einer Einrichtung kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“

- b) In dem neuen Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.

(2) Die Einrichtung ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität aller Personen, die Zugang begehren, festzustellen.

§ 64 Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen durchsucht werden.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Untergebrachter durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall zulässig.

(3) Die Durchsuchung von männlichen Untergebrachten darf nur von Männern, von weiblichen Untergebrachten nur von Frauen durchgeführt werden. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Bei männlichen Untergebrachten dürfen nur männliche Bedienstete und bei weiblichen Untergebrachten nur weibliche Bedienstete zugegen sein. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

11. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „hierdurch“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch die Wörter „noch die“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

12. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

§ 65 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet

werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein, wenn die Untergebrachten einwilligen.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei Untergebrachten, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den betroffenen Untergebrachten auferlegt werden.“

§ 81 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Untergebrachten werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Äußerungen der Untergebrachten und die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren.

(2) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung der Untergebrachten gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung richtet. Bei einer Verfehlung der Untergebrachten auf dem Weg in eine andere Einrichtung ist die Leitung der Einrichtung am Bestimmungsort zuständig.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 Befugten sollen sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. § 71 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. In § 81 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Weg in eine andere Einrichtung“ durch die Wörter „, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird,“ ersetzt.

(4) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(5) Die Entscheidung wird mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst und den Untergebrachten mündlich eröffnet.

§ 85

Organisation der Einrichtungen

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.

(2) Die Einrichtungen werden mit den für die Erreichung der Vollzugsziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Gestaltung der Einrichtungen muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge, vorzusehen.

(4) Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(5) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit fest.

14. Dem § 85 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“

15. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 90

Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege erkrankter Untergebrachter soll von Krankenpflegekräften im Sinne des Krankenpflegegesetzes ausgeübt werden. Stehen solche Kräfte nicht zur Verfügung, können Bedienstete des Vollzuges oder

sonstige Kräfte eingesetzt werden, soweit sie eine entsprechende Qualifikation besitzen.

16. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:

„§ 37 Betreuung, Unterrichtung und Auswahlverfahren“.

§ 102

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Das Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW)

Abschnitt 9

Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

§ 34 Anwendungsbereich

§ 35 Gestaltung des Vollzuges

§ 36 Trennung des Vollzuges

§ 37 Betreuung, Auswahlverfahren

§ 38 Außenkontakte

§ 39 Ergänzende Anwendung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 2**Gestaltung des Vollzuges**

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, der Untersuchungsgefangenen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), sowie besondere Umstände, namentlich der Zuwanderungshintergrund, die Religion, die Behinderung und die sexuelle Identität, werden bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang berücksichtigt.

2. In § 2 Absatz 2 wird nach dem Wort „Behinderung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „sowie die familiären und sozialen Beziehungen“ eingefügt.

§ 6**Aufnahme in die Anstalt**

(1) Untersuchungsgefangene werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeersuchens des Gerichts in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt aufgenommen, soweit das Gericht nicht im Einzelfall eine andere Anstalt bestimmt hat.

(2) Mit neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen ist möglichst am Tag der Aufnahme ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Diese Unterrichtung kann auch mittels eines Merkblatts erfolgen, das in einer den Untersuchungsgefangenen verständlichen Sprache abgefasst ist. Ihnen sind die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Die Untersuchungsgefangenen sind dabei zu unterstützen, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige sowie sonstige dringend erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Untersuchungsgefangene werden alsbald ärztlich untersucht.

3. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen einwilligen und die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist.“

(4) Bei der Aufnahme, der ärztlichen Untersuchung und dem Aufnahmegespräch dürfen andere Gefangene nicht anwesend sein. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Untersuchungsgefangenen.

(5) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen.

§ 9 Entlassung

4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(1) Untersuchungsgefangene sind zu entlassen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der Anstalt eine mit Dienstsiegel versehene Entlassungsanordnung zugeleitet hat. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, ist einer solchen Anordnung gleichgestellt. Fehlt es an einer Übermittlung der schriftlichen oder der nach Satz 2 gleichgestellten Entlassungsanordnung, so hat die Anstalt bei einer fernmündlichen, durch einen Telefaxdienst oder elektronisch übermittelten Anordnung deren Echtheit vor der Entlassung zu prüfen.

(2) Erfolgt die Entlassungsanordnung zu einem Zeitpunkt, der es den Untersuchungsgefangenen unmöglich macht, dringende Angelegenheiten, auf die sie zu ihrer sozialen Sicherung angewiesen sind, zu erledigen, kann ihnen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktages gestattet werden. Sie können zum Kostenersatz herangezogen werden. Dieser bemisst sich nach der Höhe des Betrages, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt worden ist. § 39 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Bedürftige Untersuchungsgefangene erhalten bei ihrer Entlassung einen Reisekostenzuschuss sowie eine Überbrückungshilfe und bei Bedarf für die Entlassung

ausreichende Kleidung. Bei der Bemessung der Überbrückungsbeihilfe ist der Zeitraum zu berücksichtigen, den Untersuchungsgefangene benötigen, um vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Unterbringung

(1) Untersuchungsgefangene werden in ihren Hafträumen allein untergebracht.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist insbesondere zulässig, wenn

1. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen besteht,
 2. Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind,
 3. dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist,
 4. sich die Untersuchungsgefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder in Kranken- oder Pflegeabteilungen von Justizvollzugseinrichtungen befinden,
 5. die Untersuchungsgefangenen die gemeinsame Unterbringung beantragen oder
 6. die gemeinsame Unterbringung geeignet erscheint, schädlichen Folgen der Inhaftierung entgegenzuwirken,
5. § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Untersuchungsgefangenen vier Monate nicht überschreiten soll,“.

und in den Fällen der Nummern 1 bis 5 eine schädliche Beeinflussung der Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten ist.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen sich außerhalb ihrer Hafträume in Gemeinschaft aufhalten, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen.

§ 11**Persönlicher Bereich, Einkauf**

6. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „jeweiliger“ eingefügt.
- (1) Untersuchungsgefangene dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für die Reinigung, die Instandhaltung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen und die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann gestattet werden, für die Untersuchungsgefangenen Kleidungsstücke und Bettwäsche in der Anstalt abzugeben und dort abzuholen.
- (2) Untersuchungsgefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sie dürfen nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen worden ist. Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern, sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder den Zweck der Untersuchungshaft gefährden können, dürfen sie nicht in Gewahrsam haben.
- (3) Eingebrachte Sachen, die Untersuchungsgefangene nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren. Lassen die Verhältnisse der Anstalt eine Aufbewahrung nicht zu und weigern sich Untersuchungsgefangene, die Sachen zu versenden, werden diese auf Kosten der Untersuchungsgefangenen vernichtet, verwertet oder aus der Anstalt entfernt.
- (4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.
- (5) Untersuchungsgefangene dürfen in angemessenem Umfang aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs einkaufen. Für ein Einkaufsangebot, das die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen angemessen berücksichtigt, ist zu sorgen. § 17

Absatz 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen,
Gelder

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Untersuchungsgefangene sind zur Arbeit nicht verpflichtet.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Untersuchungsgefangenen soll auf Nachfrage eine Arbeit oder eine sonstige Tätigkeit angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Ihnen kann auch eine arbeitstherapeutische Maßnahme oder eine Hilfstätigkeit angeboten werden, soweit dies angezeigt ist.“

(2) Ihnen soll auf Nachfrage eine Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Untersuchungsgefangenen kann auch eine arbeitstherapeutische Beschäftigung angeboten werden, soweit dies angezeigt ist. § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, sonstigen“ gestrichen, die Wörter „ein Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „eine Vergütung“ und das Wort „das“ durch das Wort „welche“ ersetzt.

(3) Bei der Ausübung einer angebotenen Arbeit, sonstigen Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit erhalten die Untersuchungsgefangenen ein Arbeitsentgelt, das mit fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen ist (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung. § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 6 sowie § 33 Absatz 1 und 2 sowie 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung der Vorschriften über die Vergütung eine Rechtsverordnung über die Bemessung des Arbeitsentgeltes, die Ausbildungsbeihilfe, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Entgeltart als Zeit- oder Leistungsentgelt, die Vergütungsstufen und die Gewährung von Zulagen zu erlassen. Zeiten, die zur Begründung von Freistellungsansprüchen nach diesem Gesetz

bb) In Satz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

beitragen, werden anteilig auf Freistellungsansprüche nach dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen angerechnet.

(4) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gegeben werden, soweit es die Möglichkeiten der Anstalt und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. Untersuchungsgefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an solchen Maßnahmen teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

e) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(5) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstalt Untersuchungsgefangenen auf Antrag bis zu drei Monaten Taschengeld gewähren. Die Höhe des Taschengeldes beträgt 14 Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung nach Absatz 3 Satz 2.

f) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

g) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

(6) Vergütungen nach den Absätzen 3 und 4 sowie Gelder, die Untersuchungsgefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht oder überwiesen werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben. Die Untersuchungsgefangenen können über ihr Eigengeld verfügen.

§ 17 Besuche

(1) Untersuchungsgefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt.

8. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „namentlich der“ das Wort „Besuchstage,“ eingefügt.

(2) Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen sollen zwei weitere Stunden zugelassen werden. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie den persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untersuchungsgefangenen nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen werden können.

(4) Den Untersuchungsgefangenen können zudem nach einer angemessenen Zeit der Bewährung in der Anstalt mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Untersuchungsgefangenen geboten erscheint und verantwortet werden kann.

(5) Soweit eine verfahrenssichernde Anordnung den Empfang von Besuch beschränkt, wird hierzu nur zugelassen, wer über eine schriftliche Besuchserlaubnis des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft verfügt.

(6) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung oder einer Sicherheitsanfrage nach § 21 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht werden.

(7) Die Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen beschränken.

(8) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Anstalt übergeben werden. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(9) Für die Überwachung von Besuchen gilt § 20 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Besuche dürfen

auch dann abgebrochen werden, wenn die Besucherinnen und Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen verfahrenssichernde Anordnungen verstoßen.

9. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zugang einer Person zu einer Anstalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsichtung abhängig gemacht werden.“

b) In dem neuen Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.

§ 26

Grundsatz, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines gewalt- und konfliktfreien Zusammenlebens in der Anstalt. Die Anstalt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ein Entweichen der Untersuchungsgefangenen zu verhindern und die Sicherheit zu gewährleisten. Die Anstalt ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität der Personen, die Zugang begehren, festzustellen.

(2) Untersuchungsgefangene haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Untersuchungsgefangene haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Ihre Hafräume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(5) Untersuchungsgefangene haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

10. § 36 wird wie folgt geändert:

§ 36

Trennung des Vollzuges

(1) Bei jungen Untersuchungsgefangenen erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft in besonderen Abteilungen der Anstalten oder sonstiger Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges. Lässt die geringe Anzahl Gefangener

derselben Altersgruppe und desselben Geschlechts die Einrichtung einer besonderen Abteilung oder Einrichtung im Jugendstrafvollzug als nicht angemessen erscheinen, können junge Untersuchungsgefangene in getrennten Abteilungen des Strafvollzuges für Erwachsene desselben Geschlechts untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl nicht widerspricht. Wenn dies ihrem Wohl nicht widerspricht, können sie in den Fällen des Satzes 1 und 2 in den Anstalten und Einrichtungen auch an gemeinsamen Förderangeboten, insbesondere einer gemeinsamen Schul- und Berufsausbildung sowie gemeinsamen kulturellen oder religiösen Veranstaltungen und Freizeitangeboten, teilnehmen.

(2) Von einer getrennten Unterbringung volljähriger junger Untersuchungsgefangener nach Absatz 1 Satz 2 darf in Einrichtungen des Erwachsenenvollzuges nur zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung abgewichen werden, wenn die erzieherische Gestaltung des Vollzuges nach § 35 gewährleistet und nicht zu befürchten ist, dass die volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind.

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hinsichtlich der Trennung minderjähriger Untersuchungsgefangener gilt § 89c Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung.“

(3) Von der Trennung minderjähriger Untersuchungsgefangener in Einrichtungen des Erwachsenenvollzuges nach Absatz 1 Satz 2 darf nur abgesehen werden, wenn

1. die Aufhebung der Trennung im Einzelfall
 - a) den Zwecken des § 10 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4 oder
 - b) der Aufnahme oder der Fortführung schulischer oder beruflicher Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder
 - c) der Förderung familiärer oder gleichwertiger sozialer Kontakte dient, oder
2. zwingende Gründe eine Trennung vorübergehend nicht zulassen,

und die erzieherische Gestaltung des Vollzuges nach § 35 gewährleistet ist sowie schädliche Auswirkungen auf die minderjährigen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Wird die Untersuchungshaft gegen junge Untersuchungsgefangene in Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges vollzogen, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene mit Untersuchungsgefangenen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemeinsam untergebracht werden. Das Wohl minderjähriger Untersuchungsgefangener ist bei der Gestaltung der Unterbringung während der Ruhezeit besonders zu beachten. Mit Untersuchungsgefangenen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur aus besonderen Gründen gemeinsam untergebracht werden. Die Unterbringung darf dem Wohl der minderjährigen Untersuchungsgefangenen nicht widersprechen. Eine Unterbringung im Jugendstrafvollzug ist einer Unterbringung im Erwachsenenstrafvollzug in der Regel vorzuziehen.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Komma die Wörter „Unterrichtung und“ eingefügt.

§ 37 Betreuung, Auswahlverfahren

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Unterrichtung von minderjährigen Untersuchungsgefangenen gilt § 70a Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes.“

(1) Den jungen Untersuchungsgefangenen sind bei der Aufnahme in den Vollzug ständige Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner aus dem Kreis der Bediensteten zu benennen.

(2) Während der Untersuchungshaft wird unter Beteiligung der Fachdienste in einem Verfahren zur Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs (Auswahlverfahren) die Grundlage für eine erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft geschaffen und für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Jugendstrafe die Erstellung des späteren Vollzugsplans vorbereitet, um frühzeitig gemeinsam mit den jungen

Untersuchungsgefangenen Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

§ 38 Außenkontakte

(1) Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(2) Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen, Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, ist der Kontakt mit jungen Untersuchungsgefangenen in demselben Umfang zu gestatten, wie er einer Verteidigerin oder einem Verteidiger gestattet wird.

12. In § 38 Absatz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

13. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 45 Medizinische Versorgung

- a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sicherergestellt werden“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege erkrankter Untersuchungsgefangener soll von Krankenpflegekräften im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden. Stehen solche Kräfte nicht zur Verfügung, können Bedienstete des Vollzuges oder sonstige Kräfte eingesetzt werden, soweit sie eine entsprechende Qualifikation besitzen.

§ 51 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit unter Berücksichtigung von § 10 für jede Anstalt fest. Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport, Seelsorge und Besuche, vorzuhalten. Gemeinschafts- und

14. Dem § 51 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“

Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend zulässig und sind zu dokumentieren.

Artikel 6
Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen
(Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – JVoIzDSG NRW)

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 3
Besondere Formen der Datenverarbeitung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Maßnahmen zur Detektion von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen“.

- § 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren
- § 21 Sicherheitsanfrage
- § 22 Identitätsfeststellung anstaltsfremder Personen
- § 23 Gefangenenausweise
- § 24 Einsatz von Videotechnik
- § 25 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt
- § 26 Auslesen von Datenspeichern, Verarbeitung, Löschung
- § 27 Elektronische Aufenthaltsüberwachung
- § 28 Fallkonferenzen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff:

1. „Gefangene“
 - a) Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Jugendarrest oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird,
 - b) Personen, die sich in Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 oder § 453c der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, befinden, sowie Personen, die nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung einstweilig in Justizvollzugsbehörden untergebracht sind; sie stehen Untersuchungsgefangenen gleich,
2. „Anstalten“ Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafvollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten, Freizeitarresträume und Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung,
3. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen

Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann,

4. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung,
5. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,
6. „Anonymisierung“ das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten, Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können,
7. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden,
8. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,

9. „Verantwortlicher“ die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,
10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet,
11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden,
13. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“
 - a) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
 - b) genetische Daten,

- c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - d) Gesundheitsdaten und
 - e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,
14. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden,
15. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltens-typischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,
16. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,
17. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde,
18. „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die

betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist,

19. „öffentliche Stellen“

- a) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
- b) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
- c) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und

20. „nicht öffentliche Stellen“ natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Nummer 19 fallen; nimmt eine nicht öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 12
Verarbeitung innerhalb der Vollzugsbehörde

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb einer Vollzugsbehörde ist zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb einer Vollzugsbehörde für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird,
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen oder
 - a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Entscheidungen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Strafen“ das Wort „oder“ eingefügt.
6. zur Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für die Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach § 16“.

erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die gemäß § 11 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen innerhalb einer Vollzugsbehörde nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 geregelten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den Vollzugsgesetzen, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Zulässig ist auch die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten offensichtlich überwiegen. § 14 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Vollzugsbehörden prüfen vor jeder Verarbeitung personenbezogener Daten deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität.

4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 13

Übermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke oder die in § 12 Absatz 2 genannten anderen Zwecke erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für

1. Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe,
 2. die Überprüfung von Angaben von Gefangenen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 3. Entscheidungen in Gnadensachen,
 4. durch oder aufgrund Gesetz angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
 5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Gefangenen,
 6. sozialrechtliche Maßnahmen,
 7. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
 8. ausländerrechtliche Maßnahmen,
 9. die Durchführung der Besteuerung oder
 10. die Feststellung oder Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen
- a) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Forderungen“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
- „11. die Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach § 16“.

erforderlich oder im Fall besonderer Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist.

(3) Erfolgt die Übermittlung der Daten zu anderen als vollzuglichen Zwecken, muss der konkrete Übermittlungszweck in angemessenem Verhältnis zu der Art und Eingriffsintensität der Erhebungsform und der Art der erhobenen personenbezogenen Daten stehen. Ein angemessenes Verhältnis liegt regelmäßig vor, wenn die Übermittlung zu Zwecken nach § 12 Absatz 2 erfolgt oder die empfangende Stelle die Daten auch selbst hätte erheben dürfen.

(4) Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann sich die betroffenen Gefangenen im Vollzug befinden, sofern die Gefangenen die Unterrichtung trotz einer Aufforderung der Vollzugsbehörde nicht unverzüglich selbst vornehmen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(5) Eigengeld und sonstiges Vermögen der Gefangenen, das der Anstalt bekannt ist, sind der mit der Geltendmachung der im Strafverfahren entstandenen Kosten befassen Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse anzuzeigen, sobald Gefangene über pfändbares Vermögen verfügen. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen.

(6) Im Vollzug der Untersuchungshaft unterbleiben die zulässigen Übermittlungen, wenn für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben. Die Gefangenen sind entsprechend § 17 Absatz 2 anzuhören. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der Untersuchungsgefangenen die Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, über den

Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht nach Satz 3 bei ihrer Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung hinzuweisen.

(7) § 12 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. Personenbezogene Daten, die gemäß § 11 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen auch zu ausländischen Maßnahmen übermittelt werden.

(8) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es der empfangenden zuständigen Behörde gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und die Aktualität der übermittelten Daten zu beurteilen. Unrichtige, unvollständige oder nicht mehr aktuelle personenbezogene Daten dürfen nicht mehr übermittelt werden.

§ 15

Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen

(1) Nicht öffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies für vollzugliche Zwecke oder die in § 12 Absatz 2 genannten anderen Zwecke erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen die Vollzugsbehörden nicht öffentlichen Stellen übermitteln, soweit dies für vollzugliche Zwecke oder die in § 12 Absatz 2 genannten anderen Zwecke unbedingt erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung zu vollzuglichen Zwecken ist insbesondere zulässig, soweit

1. sich die Vollzugsbehörden zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nicht öffentlicher Stellen bedienen und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch die Vollzugsbehörden übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre oder

5. In § 15 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
2. es dazu erforderlich ist, Gefangenen
- a) den Besuch von Behandlungs-, Beratungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb einer Anstalt,
 - b) die Inanspruchnahme von Leistungen der in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen,
 - c) den Einkauf,
 - d) die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen oder
 - e) einen Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung

zu ermöglichen.

(3) Personenbezogene Daten, die an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden sollen, sind vor der Übermittlung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit nicht der Personenbezug für die Erfüllung des Übermittlungszweckes erforderlich ist. Dabei ist die Gefangenenbuchungsnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Für die Verarbeitung von Daten im Auftrag gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend

(4) § 12 Absatz 3 bis 5 und § 13 Absatz 6 und 8 gelten entsprechend.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Auskünfte an Opfer

(1) Opfern wird auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, opferbezogene Weisungen und die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Der Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt in der Regel die Darlegung des berechtigten

Interesses. Dies gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 17 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Besteht auf Grund einer Flucht einer oder eines Gefangenen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, ergeht eine Mitteilung nach Absatz 1 auch ohne Antrag.

(3) Opfern und anderen aus der Straftat Anspruchsberechtigten können auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen der Antragstellerinnen und Antragsteller deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen unterbleiben. Die Mitteilung der Anschrift der Antragstellerinnen und Antragsteller an die Gefangenen bedarf der Einwilligung.

(5) Im Vollzug der Untersuchungshaft bleibt § 406d der Strafprozessordnung unberührt. Die Vollzugsbehörde darf Auskünfte nach § 406d der Strafprozessordnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder dem nach § 126 der Strafprozessordnung zuständigen Gericht unmittelbar erteilen.

(6) Opfer, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 hinzuweisen.

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das für Justiz zuständige Ministerium darf der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach dieser Vorschrift unmittelbar die im Einzelfall zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für

Opferbelange bei den Justizvollzugseinrichtungen mitteilen.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „6“ wird die Angabe „und 7“ eingefügt.

7. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(7) Die Absätze 1 bis 4 und 6 finden im Jugendarrest keine Anwendung.

§ 20

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen und
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten oder Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Fingerabdruckdaten sind elektronisch zu speichern.

(3) Es können Fingerabdruckdaten von allen zehn Fingern genommen werden. Die Anstalt übermittelt die von ihr nach Absatz 1 Nummer 4 erhobenen Fingerabdruckdaten unverzüglich dem Landeskriminalamt, wenn nicht

1. die Identität einer oder eines Gefangenen bereits anderweitig gesichert ist,
2. ein Abgleich der Fingerabdruckdaten mit den dem Justizvollzug vorliegenden Daten möglich ist oder

3. eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann.

- a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und teilt der Anstalt das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere abweichende Daten, unverzüglich mit.“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

Das Landeskriminalamt veranlasst zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen den Abgleich der Fingerabdruckdaten. Weichen die personenbezogenen Daten von den der Anstalt bekannten Daten ab, teilt das Landeskriminalamt der Anstalt die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen. Die Ermächtigung kann auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden. Die Anstalt darf das Bundeskriminalamt auch unmittelbar um einen Abgleich der Fingerabdruckdaten ersuchen. Auch kann als Dienst das bestehende Abgleichverfahren mit dem Bundeskriminalamt über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge genutzt werden. Die angefragten Behörden löschen die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten, soweit diese nicht zur Dokumentation des Ersuchens erforderlich sind, sobald das Identitätsfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die angefragten Behörden aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen auch selbst hätten erheben dürfen.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen von der Vollzugsbehörde im Übrigen nur für die in Absatz 1 und § 12 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke verarbeitet und übermittelt werden. Sie dürfen außerdem den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie den für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten oder Unterlagen an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig,

soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche Stellen auf deren Ersuchen ist zulässig, soweit die Betroffenen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber dem Betroffenen im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Gefangene, die nach Absatz 1 erkenntnisdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkenntnisdienstlichen Daten und Unterlagen mit Ausnahme der zu den Gefangenenpersonalakten genommenen oder elektronisch gespeicherten Lichtbilder, der Fingerabdruckdaten und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkenntnisdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären. Im Übrigen gelten für die Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung und die Berichtigung die §§ 42 bis 44.

(6) Absatz 5 Satz 1 gilt für Untersuchungsgefangene mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Löschung mit der Aufhebung des Haftbefehls und der Entlassung aus der Haft entsteht.

(7) Im Jugendarrest finden nur Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 4 und 5 Anwendung.

§ 24

Einsatz von Videotechnik

(1) Das Anstaltsgelände sowie das Innere der Anstaltsgebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mittels Videotechnik überwacht werden.

(2) Jede Anstalt, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, hat ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Überwachung der baulichen Anlagen zu erstellen, in dem die Gründe für die Videoüberwachung dokumentiert werden. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben. Anstelle einer kartenmäßigen Darstellung kann eine tabellarische Übersicht über alle optisch-elektronischen Einrichtungen erstellt werden, die eine Beschreibung der optisch-elektronisch überwachten Bereiche in Textform enthält.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. die Überwachung nur insoweit erfolgt, als dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte oder das Einbringen verbotener Gegenstände zu verhindern,
2. den Gefangenen in der Anstalt angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen überwacht werden, und
3. die ständig besetzten Arbeitsplätze der Beschäftigten von der Überwachung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ausgenommen bleiben, sofern dies nicht die Sicherheit der Anstalt beeinträchtigt.

(4) Bei Gefangenentransporten ist der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen zur Überwachung einzelner Bereiche des Transportfahrzeuges zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Sicherung des Vollzuges erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(5) Die Überwachung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen. § 37 bleibt unberührt.

8. In § 24 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „51“ und die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

(6) Bildaufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen.

(7) Die Beobachtung von Gefangenen in Hafträumen mittels Videotechnik erfolgt nur nach Maßgabe des § 69 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des § 50 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des § 27 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des § 69 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des § 22 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Bildaufzeichnungen sind insoweit nicht zulässig, es sei denn, dass die Verarbeitung für die Nutzung von Assistenzsystemen, die eine automatisierte Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung möglich machen, unerlässlich ist.

(8) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung eines Assistenzsystems nach Absatz 7 Satz 2. Die empfangende Stelle, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Die Rechtsverordnung hat zudem Maßnahmen der Datensicherung und Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu unterrichten. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden.

9. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a
Maßnahmen zur Detektion von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen**

(1) Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen in einem Detektionsradius von bis zu 100 Metern zur jeweiligen Anstalt ermöglichen,
2. Frequenzen stören oder unterdrücken, die dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im Detektionsradius dienen.

(2) Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden. Die Anstalt hat die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmenbedingungen einzuhalten.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

**§ 25
Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt**

(...)

**§ 33
Schutz besonderer Daten**

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis Gefangener und personenbezogene Daten, die anlässlich medizinischer Untersuchungen erhoben worden sind, sowie andere personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über Gefangene dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 12 Absatz 2 und die §§ 32, 43 Absatz 1 bleiben unberührt.

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „erforderlich“ die Wörter „oder für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- (2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Gefangener oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Gefangene sind vor der Erhebung von personenbezogenen Daten über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.
- (3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.
- (4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des ärztlichen Dienstes der Anstalt oder der in der Anstalt mit der Behandlung

der betroffenen Gefangenen betrauten Person des psychologischen Dienstes befugt ist.

(5) Behandeln die in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, so unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt oder
2. sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind.

§ 38 Benachrichtigung

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder eine Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, werden die Gefangenen und andere betroffene Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt. Diese Benachrichtigung enthält neben den in § 37 aufgeführten Angaben die folgenden weiteren Angaben:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die für die Daten geltenden Löschfristen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und
3. die Empfänger der personenbezogenen Daten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen die Vollzugsbehörden die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange die Benachrichtigung

1. die Erfüllung der vollzuglichen Zwecke gefährden würde,

2. Verfahren zum Zweck der Verhütung, der Ermittlung, der Aufdeckung oder der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährden würde,
 3. die öffentliche Sicherheit gefährden würde,
 4. dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
 5. die Rechte einer anderen Person gefährden oder beeinträchtigen würde
11. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Benachrichtigung unterbleibt ferner, wenn der Aufwand der Benachrichtigung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

und das Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(3) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden, Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Dies gilt für die Erhebung personenbezogener Daten bei den in Satz 1 genannten Behörden entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 39 Absatz 5, 6 und 8 entsprechend.

§ 47

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von § 35 gelten bis zum 6. Mai 2023 für vor dem 6. Mai 2016 bereits

12. Dem § 47 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In außergewöhnlichen Umständen kann ein Verfahren im Sinne von Satz 1 spätestens bis zum 5. Mai 2026 angepasst werden, wenn sonst schwerwiegende Schwierigkeiten für den Betrieb dieses automatisierten Verarbeitungssystems entstehen würden.“

eingeführte Verfahren zur automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Vorschriften über Protokollierungen nach § 10 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542).

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze wird den Erkenntnissen aus den Evaluationen, insbesondere dem praktischen Umgang mit den Vollzugsvorschriften, im Lichte der aktuellen Reformbestrebungen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Stärkung der Sicherheit und des Behandlungsvollzuges, Rechnung getragen. Zugleich werden im Rahmen der Stärkung des Behandlungsvollzuges die Erkenntnisse einer ersten Strukturanalyse im Rahmen des Projekts „Evaluation im Strafvollzug“ berücksichtigt, um durch die Anpassung von Vorschriften die Effektivität der Behandlungsmaßnahmen besser steuern zu können und dadurch zu einer erfolgreichen Resozialisierung beizutragen.

Bestehende Rechtsunsicherheiten werden durch klarstellende Regelungen beseitigt. Darüber hinaus wird die Sicherheit im Vollzug zum einen durch eine gesetzestechnische Änderung stärker betont (Festschreibung des Sicherheitsauftrages als Vollzugsziel), zum anderen durch die Änderung bzw. Ergänzung von Einzelvorschriften auch inhaltlich gestärkt. Die familienbezogene Vollzugsgestaltung erfährt eine deutliche Aufwertung. Im Jugendstrafvollzug wird ein verbindlicher Mindeststandard hinsichtlich der angeleiteten Freizeitangebote festgeschrieben, für den Vollzug des Jugendarrestes wird die besondere Bedeutung der Nachsorge gesetzlich verankert. Klarstellungen erfolgen zudem bezüglich der Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung. Hinsichtlich der Regelungen zum Untersuchungshaftvollzug werden die Neuerungen durch das Bundesgesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 berücksichtigt. Im Datenschutzrecht für den Justizvollzug wird insbesondere die Position der oder des Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gestärkt sowie neuen (technischen) Entwicklungen mit datenschutzrechtlichem Bezug Rechnung getragen. Insgesamt sind folgende Eckpunkte des Novellierungsgesetzes hervorzuheben:

Sicherheit

Den aktuellen Reformbestrebungen folgend wird der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als Aufgabe des Strafvollzuges in § 1 StVollzG NRW verankert und damit in einer gemeinsamen Vorschrift mit dem Resozialisierungsziel des Strafvollzuges geregelt. Gleiches gilt für das nordrhein-westfälische Jugendstrafvollzugsgesetz. Der konsequenten Bekämpfung des Betäubungsmittelkonsums und -handels und damit zugleich der weiteren Stärkung der Sicherheit in Justizvollzugseinrichtungen dient die Einführung einer Vermutungsregel, wonach bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer angeordneten Kontrolle verweigern, in der Regel davon auszugehen ist, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist (siehe § 65 Absatz 2 StVollzG NRW, der über § 50 JStVollzG NRW und § 27 UVollzG NRW auch im Jugendstrafvollzug und in der Untersuchungshaft anwendbar ist; § 65 Absatz 2 SVVollzG NRW). Ebenfalls der Sicherheit des Vollzuges dient die Schaffung einer Vorschrift für eine allgemeine Zugangskontrolle in § 63 Absatz 1 StVollzG NRW sowie § 49 Absatz 1 JStVollzG NRW, § 62 Absatz 2 SVVollzG NRW und § 26 Absatz 1 UVollzG NRW. Die Möglichkeit, den Zutritt zu einer Anstalt bzw. Einrichtung von einer Durchsuchung abhängig zu machen, wird auf alle Personen ausgedehnt, die eine Anstalt bzw. Einrichtung betreten.

Stärkung des Behandlungsvollzuges

Grundlage der Erreichung des Vollzugsziels ist die Behandlung der Gefangenen (§ 3 Absatz 1 StVollzG NRW). Gelingt es, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, ist das Vollzugsziel erreicht und damit zugleich der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gewährleistet. Die Behandlung erfolgt dabei durch Maßnahmen, die auf die Fähigkeiten und die Entwicklung der einzelnen Gefangenen während

der Haft auszurichten sind (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW). Mit dem Projekt „Evaluation im Strafvollzug (EVALiS)“ werden erstmals in Nordrhein-Westfalen in allen Justizvollzugsanstalten Daten erhoben, die es ermöglichen sollen, die Effektivität der angebotenen Behandlungsmaßnahmen zu messen und dadurch den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen zukünftig deutlich besser zu steuern. Die zentrale Steuerung der Datenerhebung sowie die Auswertung erfolgt durch den Kriminologischen Dienst, weshalb im neuen § 110 Absatz 2 StVollzG NRW diese Aufgabe zukünftig deutlich benannt wird.

Eine erste Strukturanalyse im Rahmen von EVALiS hat ergeben, dass die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl von Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen anbieten. Um mit diesen Angeboten einen größtmöglichen Erfolg im Rahmen der Resozialisierung zu erreichen, ist es erforderlich, dass Gefangene die Maßnahme nutzen können, die zum einen zur Bearbeitung der bei ihnen vorhandenen Defizite erforderlich ist, zum anderen aber zugleich aufgrund ihrer vollzuglichen Situation auch umsetzbar ist. Bereits aus diesen ersten Erkenntnissen der Strukturanalyse lässt sich ableiten, dass im Rahmen der Behandlungsuntersuchung zu berücksichtigen ist, welche Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen landesweit angeboten werden und eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt erforderlich machen, die ein für die konkreten Gefangenen passendes Maßnahmenangebot aufweist. Zu diesem Zweck wird § 9 StVollzG NRW um einen neuen Absatz 4 erweitert, der bestimmt, dass sich die Behandlungsuntersuchung auch auf die Umstände erstreckt, deren Kenntnis für die Feststellung notwendig ist, ob die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung durch Angebote, die nur in anderen, auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten vorgehalten werden, besser gefördert werden kann. Dem Ziel, den Behandlungsvollzug durch eine landeseinheitlich strukturierte, behandlungsorientierte Verteilung der Gefangenen zu stärken, tragen auch die Änderungen in § 93 Absatz 2 StVollzG NRW Rechnung. Schließlich ist im gleichen Kontext auch die Streichung des überholten zwingenden Zustimmungserfordernisses in § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW zu sehen, wodurch im Übrigen ein Gleichklang mit § 14 JStVollzG NRW und § 55 Absatz 3 SVVollzG NRW hergestellt wird, die schon bisher kein solches Erfordernis vorsahen. Mit der Streichung des Zustimmungserfordernisses ist die Erwartung verbunden, dass auch Gefangene mit dem offenen Vollzug in Berührung kommen und diesen schätzen lernen, die diesen bislang – aus Unsicherheit oder Angst vor Veränderung – abgelehnt hätten. Zugleich bleibt sichergestellt, dass nur diejenigen Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind, bei denen dies verantwortet werden kann, weil sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Besondere Berücksichtigung der Situation kurzstrafiger Gefangener bei der Vollzugsgestaltung

Gefangene, die nur eine kurze Freiheitsstrafe (von unter einem Jahr) zu verbüßen haben, stellen die Vollzugspraxis hinsichtlich des Behandlungsauftrages regelmäßig vor große Herausforderungen. Die Vorschriften zur Behandlung der Gefangenen sind typischerweise nicht auf diese Personengruppe zugeschnitten, weil eine positive Einwirkung auf Gefangene regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Eine vollumfängliche Behandlungsuntersuchung geht daher an den Bedürfnissen dieser Gefangenen vorbei. Vor diesem Hintergrund kann bei diesen Gefangenen gleich zu Beginn des Vollzuges eine Kurzdiagnostik durchgeführt werden, also eine Behandlungsuntersuchung, die sich auf die Umstände beschränkt, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind (§ 9 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW). Ziel ist es, auch den nur kurzen Zeitraum, der für eine Behandlung zur Verfügung steht, effektiv und vor allem auf die entscheidenden Punkte (insbesondere die Entlassungs- und Eingliederungsphase) fokussiert zu nutzen. Diesem Ziel der gezielten Fokussierung wird alsdann auch im

Rahmen des Vollzugsplanes (§ 10 Absatz 1 Satz 5 StVollzG NRW) und des Schlussberichts Rechnung getragen (§ 60 Absatz 4 StVollzG NRW).

Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung

Durch die Ergänzung und Änderung bestehender Regelungen wird die familiengerechte Vollzugsgestaltung deutlich gestärkt. Im Zentrum stehen dabei die Verbesserungen beim Besuchsrecht (§ 19 Absatz 2 StVollzG NRW; § 23 Absatz 2 JStVollzG NRW; § 21 Absatz 2 SVVollzG NRW; § 17 Absatz 2 UVollzG NRW). Hierzu zählt insbesondere die kindgerechte Ausgestaltung der Besuchstage. Gesetzesübergreifend (§ 2 Absatz 2 StVollzG NRW; § 3 Absatz 3 JStVollzG NRW; § 2 Absatz 4 SVVollzG NRW; § 2 Absatz 2 UVollzG NRW) wird in den Grundsätzen zur Vollzugsgestaltung verankert, dass auch die familiären und sozialen Beziehungen der Gefangenen bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird – ebenfalls gesetzesübergreifend (§ 93 Absatz 4 neu StVollzG NRW; § 59 Absatz 3 Satz 2 JStVollzG NRW; § 85 Absatz 4 SVVollzG NRW; § 51 Absatz 1 Satz 3 UVollzG NRW) – normiert, dass für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen ist. In diesen Bereichen sollen sich Kinder sicher, willkommen und respektiert fühlen können, um die für die Kinder von Inhaftierten ohnehin schon sehr belastende Situation abzumildern.

Vereinheitlichung der Regelungen zur Beschäftigung der Gefangenen

Im Rahmen der Regelungen zur Beschäftigung der Gefangenen (§§ 29 ff. StVollzG NRW; §§ 29 ff. JStVollzG NRW; §§ 31 ff. SVVollzG NRW; § 13 UVollzG NRW) erfolgt eine inhaltliche und vor allem sprachliche Vereinheitlichung zwischen den Landesjustizvollzugsgesetzen. Der Begriff der Beschäftigung wird gesetzesübergreifend nun legal definiert und umfasst Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten. Die sonstigen Tätigkeiten werden als weitere Kategorie der Beschäftigung aufgenommen und sind – in Anlehnung an die „sonstige Beschäftigung“ in § 41 StVollzG – für diejenigen Gefangenen vorgesehen, die (noch) kein Entwicklungspotential aufweisen, zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit aber auch (noch) nicht herangezogen werden können und dennoch sinnvoll zu beschäftigen sind. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Schutzvorgaben für die Gefangenen (wie beispielsweise das grundsätzliche Ruhen an Sonn- und Feiertagen) für alle Beschäftigungsformen und auch die Hilfstätigkeiten gilt. § 29 Absatz 5 StVollzG NRW fungiert zukünftig als Ankernorm, auf die in den weiteren Landesjustizvollzugsgesetzen verwiesen wird.

Aufnahme von Regelungen zum Strafarrest

Neu in das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz werden Regelungen zum Vollzug des Strafarrestes eingefügt. Bisher waren über die Verweisung in § 110 Nummer 8 StVollzG NRW die §§ 167 bis 170, 178 Absatz 2 StVollzG (Bund) anwendbar. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 S. 2146) hat jedoch der Bund in § 167 StVollzG (Bund) einen erst kurz zuvor eingefügten Verweis auf § 171a StVollzG (Bund) gestrichen und hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass die Kompetenz für die Regelung des Vollzuges des Strafarrestes bei den Ländern liege. Dem trägt die Aufnahme von Landesvorschriften zum Strafarrestvollzug Rechnung. Zu diesem Zweck wird in das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz ein neuer Abschnitt 22 eingefügt, der die neuen §§ 108, 109 umfasst. In Anlehnung an die bewährte Bestimmung des § 167 StVollzG (Bund) werden im neuen § 108 die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften (§§ 1 bis 87) für entsprechend anwendbar erklärt. Dieser grundsätzliche Gleichklang ist gerechtfertigt, da es sich bei Strafarrestantinnen und –arrestanten ebenfalls um strafrechtlich verurteilte Personen handelt. Um die Änderungen für die Vollzugspraxis so gering wie möglich zu halten, werden die bereits in §§ 168 bis 170 StVollzG (Bund) normierten Besonderheiten in das StVollzG NRW (§ 108 Satz 2; § 109) im Wesentlichen übernommen.

Streichung der noch vorhandenen Berichtsfristen

Wie bereits im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 130 Absatz 3 JStVollzG NRW a. F.) und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 79 Absatz 2 UVollzG NRW a. F.) entfallen nun auch im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen die Vorschriften zur Berichtspflicht. Beide Gesetze sind bereits evaluiert worden, sie haben sich bewährt und ihre dauerhafte Erforderlichkeit steht außer Zweifel.

Weitere Änderungen in den speziellen Landesjustizvollzugsgesetzen

Im Jugendstrafvollzug wird ein verbindlicher Mindeststandard hinsichtlich der angeleiteten Freizeitangebote festgeschrieben (§ 39 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG NRW), für den Vollzug des Jugendarrestes wird die besondere Bedeutung der Nachsorge hervorgehoben (§§ 1 Absatz 2; 9 Absatz 1; 36 Satz 3 JAVollzG NRW). Klarstellungen erfolgen zudem bezüglich der Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung (§ 53 Absatz 3 SVVollzG NRW). Hinsichtlich der Regelungen zum Untersuchungshaftvollzug werden die Neuerungen durch das Bundesgesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 berücksichtigt (§§ 36; 37 Absatz 1 UVollzG NRW). Im Datenschutzrecht für den Justizvollzug wird insbesondere die Position der oder des Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gestärkt (§§ 12 Absatz 2; 13 Absatz 2; 16 Absatz 7 JVollzDSG NRW) sowie neuen (technischen) Entwicklungen mit datenschutzrechtlichem Bezug Rechnung getragen (§ 25a JVollzDSG NRW).

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1: Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Aufgrund der Änderungen der Überschriften einzelner Vorschriften und der Einfügung eines neuen Abschnittes 22 ist die Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1):

In § 1 wird der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als Aufgabe des Strafvollzuges verankert und damit in einer gemeinsamen Vorschrift mit dem Resozialisierungsziel des Strafvollzuges geregelt. Auf diese Weise wird bereits in der ersten Vorschrift des Gesetzes deutlich, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch die Aufgabe hat, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Angesprochen ist hierdurch die externe Sicherheit, die alsdann durch weitere Vorschriften (insbesondere § 6, aber auch beispielsweise die Vorgaben für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen) konkretisiert wird.

Zu Nummer 3 (§ 2):

In Absatz 2 Satz 2 wird zukünftig die besondere Bedeutung der familiären und sozialen Beziehungen hervorgehoben, die bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind. Es handelt sich bei dieser Ergänzung um einen Baustein im Rahmen der Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Die Änderungen des § 6 sind Konsequenz der Verankerung des Sicherheitsauftrages in § 1.

Zu Nummer 5 (§ 8):

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht in seiner bisherigen Fassung die Anwesenheit anderer Gefangener bei der Aufnahme, der ärztlichen Untersuchung und dem Zugangsgespräch bereits mit Einwilligung der betroffenen Person. Bei der ärztlichen Untersuchung werden zwingend, aber auch

bei der Aufnahme und dem Zugangsgespräch werden regelmäßig Informationen von Gefangenen mitgeteilt, die besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 2 Nummer 13 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen darstellen (beispielweise Gesundheitsdaten). Diese Daten unterliegen einem besonders hohen Schutz und ihre Verarbeitung sowie – erst-recht – ihre Offenbarung gegenüber Dritten ist mit Blick auf die europäischen und nationalen Vorgaben zum Datenschutz auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen dies „unbedingt erforderlich“ ist (vgl. §§ 8 Absatz 2; 12 Absatz 1; 15 Absatz 1 JVollzDSG NRW; Artikel 10 JI-Richtlinie). Vollzugspraktisch kann in bestimmten Ausnahmefällen ein unabweisliches Bedürfnis bestehen, bestimmte Verfahrensschritte in Anwesenheit anderer Gefangener durchzuführen. Hier geht es insbesondere um Aufnahmen zur Nachtzeit, und zwar von der deutschen Sprache nicht mächtigen Gefangenen. Wenn Dolmetscher in dieser Situation nicht zu erreichen sind, muss aber gleichwohl kurzfristig – mit Unterstützung eines sprachmittelnden Gefangenen – eine etwaige Suizidalität abgeklärt werden. Auf eine Ausnahmegesamtheit kann vor diesem Hintergrund nicht gänzlich verzichtet werden, diese Ausnahmen sind jedoch auf Situationen zu begrenzen, in denen die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist. Hinsichtlich der Anforderungen an die Einwilligung sind die Vorgaben des § 4 Absatz 2 bis 6 JVollzDSG NRW zu beachten.

Zu Nummer 6 (§ 9):

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird dahingehend präzisiert, dass bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr die Behandlungsuntersuchung auf die Umstände beschränkt werden kann, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind (Kurzdiagnostik). Hierdurch wird verdeutlicht, welchen Inhalt eine Kurzdiagnostik hat, und auf diese Weise sowohl für die Gefangenen als auch die Bediensteten gleichermaßen mehr Klarheit und Handlungssicherheit erzielt. Zugleich wird klargestellt, wo die Schwerpunkte der Behandlung von Gefangenen, die absehbar nur kurzzeitig inhaftiert sind, liegen. Für diese Gefangenen kommen umfangreiche Behandlungsmaßnahmen typischerweise nicht in Betracht, weshalb auch eine vollumfängliche Behandlungsuntersuchung an ihren Bedürfnissen vorbeigeht. Durch die Kurzdiagnostik wird der Grundstein gelegt, die für eine Behandlung zur Verfügung stehende Zeit effektiv und vor allem auf die entscheidenden Punkte (insbesondere die Entlassungs- und Eingliederungsphase) fokussiert zu nutzen.

Zudem wird der Vorschrift ein Absatz 4 angefügt. Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, dass sich die Behandlungsuntersuchung auch auf die Umstände erstreckt, deren Kenntnis für die Feststellung erforderlich ist, ob die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung durch Angebote, die nur in anderen, auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten vorgehalten werden, besser gefördert werden kann. Auf dieser Grundlage, also den im Rahmen der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnissen, wird alsdann in einem zweiten Schritt entschieden, ob Gefangene nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StVollzG NRW abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, weil ihre Behandlung während des Vollzuges oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert würde. Auf diese Weise wird dem Ziel, den Behandlungsvollzug durch eine landeseinheitlich strukturierte, behandlungsorientierte Verteilung der Gefangenen zu stärken, Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 (§ 10):

Die Vorgaben zum Vollzugsplan werden in mehrfacher Hinsicht geändert:

In Absatz 1 Satz 4 StVollzG NRW wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „je nach Stand des Vollzuges –“ ersetzt. Hierdurch wird klarstellt, dass für die Erstellung des Vollzugsplanes nicht stets sämtliche der 20 genannten Aspekte verpflichtend „abgearbeitet“ werden müssen, sondern jeweils einzelfallbezogen entschieden wird, welche Angaben für die jeweiligen

Gefangenen nach dem Stand ihres Vollzuges von Bedeutung sind. Diese Änderung dient – wie auch die Präzisierung hinsichtlich der Kurzdiagnostik in § 9 – der Fokussierung auf die jeweils entscheidenden Aspekte einer Behandlung.

In Absatz 1 Satz 4 Nummer 9 wird durch den Zusatz „Perspektiven für“ vollzugsöffnende Maßnahmen verdeutlicht, dass im Vollzugsplan – soweit nach Stand des Vollzuges erforderlich – die Prüfung für die Möglichkeiten vollzugsöffnender Maßnahmen darzulegen ist, weil in zahlreichen Fällen die Gewährung dieser Maßnahmen noch nicht in Betracht kommt.

Schließlich wird dem Absatz 1 ein neuer Satz angefügt, in dem angeordnet wird, dass sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind, beschränkt, wenn eine Kurzdiagnostik erfolgt ist. Aufgegriffen wird so die Neufassung des § 9 Absatz 2 Satz 2 zur Kurzdiagnostik und es entsteht ein einheitlicher Ablauf für Gefangene, die absehbar nur kurzzeitig inhaftiert sind.

Zu Nummer 8 (§ 12):

Das überkommene Zustimmungserfordernis in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW fällt weg. Bisher kommt eine Unterbringung oder Verlegung in den offenen Vollzug nur mit der Zustimmung der Gefangenen in Betracht. Dieses Hindernis eines faktischen „Veto-rechts“ fällt weg, was sich insbesondere für diejenigen Gefangenen auswirkt, die bisher eine Verlegung in den offenen Vollzug nur aus Unsicherheit oder Angst vor Veränderung abgelehnt haben. Denn oftmals richten sich Gefangene in ihrer Umgebung ein und benötigen einen Impuls für eine Veränderung. Für sie besteht zukünftig die Möglichkeit, in den Zugangsabteilungen des offenen Vollzuges auf ein Leben in Freiheit vorbereitet zu werden und die Chancen des offenen Vollzuges für sich zu nutzen. Auch ohne Zustimmungserfordernis bleibt die Verlegung ausschließlich für die Unterbringung im offenen Vollzug geeigneter Gefangener uneingeschränkt sichergestellt. Denn die insoweit zentrale gesetzliche Voraussetzung – „die Unterbringung im offenen Vollzug muss verantwortet werden können“ – gilt auch bei Wegfall des Zustimmungserfordernisses ohne Abstriche fort. In diesem Rahmen sind die Gefangenen anzuhören (siehe § 11 Absatz 4) und es ist gemäß Absatz 1 Satz 2 insbesondere darüber zu entscheiden, ob Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Ein eventuelles entgegenstehendes Interesse der Gefangenen sowie ihr wahrscheinlicher Umgang mit einer – nicht von ihrem Willen bestimmten – Verlegungsentscheidung können an dieser Stelle hinreichend berücksichtigt werden. Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses führt schließlich zu einer weiteren Harmonisierung der nordrhein-westfälischen Ländergesetze: § 55 Absatz 3 SVVollzG NRW und § 14 JStVollzG NRW sehen jetzt schon kein Zustimmungserfordernis vor einer Verlegung in den offenen Vollzug vor.

Zu Nummer 9 (§ 14):

Absatz 1 Satz 2 lässt abweichend vom Grundsatz der Einzelunterbringung in bestimmten Ausnahmefällen eine gemeinsame Unterbringung zu (zur verfassungs- und konventionsrechtlichen Zulässigkeit einer Gemeinschaftsunterbringung siehe beispielsweise Setton, in: Graf, BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 19. Edition, Stand: 1. Februar 2021, § 18 StVollzG Rdn. 2). Zu den Ausnahmetatbeständen zählen bislang auch zwingende Gründe der Anstaltsorganisation, die im Einzelfall eine gemeinsame Unterbringung vorübergehend erforderlich machen. Hierzu werden allerdings baubedingte Engpässe regelmäßig nicht gerechnet, da durch die Vorschrift nur vorübergehende Notlagen, wie eine plötzlich durch eine notwendig gewordene Schließung einer anderen Anstalt entstandene Überbelegung oder einen Ausfall der Heizung in einem Teil der Anstalt, erfasst sind (vgl. Landgericht Arnsberg, Beschluss vom 8. Januar 2019 – 2 StVK 503/18). Durch die Änderung wird die Ausnahmenvorschrift insgesamt weiter

und flexibler gefasst und allgemein auch Gründe der Anstaltsorganisation eingeschlossen. Insbesondere soll hierdurch auch bei baubedingten Engpässen eine Gemeinschaftsunterbringung ermöglicht werden. Im Bereich des Justizvollzugs sind umfangreiche bauliche Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung der Anstalten erforderlich, die regelmäßig mit einer eingeschränkten Nutzung der Haftanstalten verbunden sein werden. Dabei dienen diese Maßnahmen nicht nur dem Erhalt vorhandener Vollzugskapazitäten, sondern auch deren Erweiterung. Um erforderliche Baumaßnahmen effektiv durchführen zu können, soll daher eine gemeinsame Unterbringung Gefangener auch dann möglich sein, wenn dies auch aufgrund von baulichen Maßnahmen aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll. Die Erweiterung des Ausnahmetatbestandes ändert aber nichts daran, dass eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohnehin stets sorgfältig – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gefangenen – auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen ist und ihre Gründe darzulegen sind. Wie alle anderen Ausnahmen von der Einzelunterbringung stehen im Übrigen auch die anstaltsorganisatorischen Gründe unter der Prämisse, dass durch die gemeinsame Unterbringung eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist. Langfristig muss es ohnehin das Ziel sein, durch bauliche Maßnahmen die Vollzugskapazitäten dahingehend zu erweitern, dass die vorgesehene Einzelbringung ermöglicht wird.

Zu Nummer 10 (§ 15):

§ 15 wird in mehrfacher Hinsicht geändert:

Zum einen wird in Absatz 1 die Regelung, wonach das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt gestattet werden kann, ergänzt, und zwar mit dem Ziel, dass die Gestattung davon abhängt, dass die Gefangenen für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Insoweit erfolgt eine Harmonisierung mit dem JStVollzG NRW, welches eine vergleichbare Bestimmung bereits in § 19 Absatz 1 JStVollzG NRW aufweist. Bei der Schaffung des StVollzG NRW war noch davon ausgegangen worden, dass auf eine ausdrückliche Regelung zur Reinigung, Instandsetzung und zum regelmäßigen Wechsel der Kleidung auf eigene Kosten verzichtet werden könne. Denn insoweit werde die Anstalt unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen, räumlichen und personellen Ressourcen mit den Gefangenen sachgerechte Lösungen finden. Auch werde etwa zu berücksichtigen sein, ob die Gefangenen aus Gründen der Arbeitssicherheit Arbeitsschutzkleidung tragen müssen (LT-Drs. 16/5413, S. 99). Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Hamm (Beschluss vom 12. März 2019 – III – 1 Vollz (Ws) 755/18 und 756/18) hat hierin eine bewusste Abweichung vom Bundesrecht gesehen, und zwar mit der Folge, dass stets eine individuelle Entscheidung im konkreten Einzelfall zu treffen sei. Eine in dieser Frage unterschiedliche Behandlung zwischen Strafgefangenen einerseits und Untersuchungsgefangenen sowie jungen Strafgefangenen andererseits ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt. Durch die Ergänzung des § 15 Absatz 1 soll es künftig (wieder) möglich sein, – wie im Vollzug der Jugendstrafe – auch im Rahmen der Strafhaft die Gestattung, Anstaltskleidung zu tragen, allgemein von der Kostentragung durch die Gefangenen abhängig zu machen. Zulässig soll es im Übrigen auch sein, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen. Aspekte der Sicherheit und Ordnung können weiterhin im Rahmen des der Anstaltsleitung zustehenden Ermessens („kann gestattet werden“) berücksichtigt werden.

Zum anderen wird in Absatz 2 klargestellt, dass sich der im Zusammenhang mit der Bewilligung des Besitzes von Sachen zu beachtende Bestandsschutz nur auf die jeweilige Anstalt bezieht. Ein anstaltsübergreifender Bestandsschutz (vgl. hierzu 1. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Hamm, Beschluss vom 22. Mai 2018 – III – 1 Vollz (Ws) 137/18) würde zu erheblichen praktischen Problemen führen, weil die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände zu besitzen, mitentscheidend davon abhängen würde, in welcher Anstalt sich Gefangene in der Vergangenheit befunden haben. Nach einer Verlegung ist zukünftig jeweils von der aufnehmenden Anstalt zu

entscheiden, ob Gefangene bestimmte Gegenstände in Gewahrsam haben dürfen. Auf diese Weise werden die Gleichbehandlung der Gefangenen und der „Anstaltsfrieden“ gestärkt.

Zu Nummer 11 (§ 19):

Die in Absatz 2 vorgesehenen Änderungen dienen dazu, die familienbezogene Vollzugsgestaltung zu stärken. Die Ergänzungen folgen den Ergebnissen der länderoffenen Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“. Die Arbeitsgruppe hat unter anderem Folgendes festgehalten: *„Für die Beziehungsgestaltung ist der persönliche Umgang zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern vorrangig zu fördern. Kinder haben ein Recht auf regelmäßigen, direkten und persönlichen Kontakt mit ihrem inhaftierten Elternteil. Die Justizvollzugsanstalten sollten sie bei der Ausübung dieses Rechts durch die Ermöglichung flexibler wöchentlicher Besuchszeiten an unterschiedlichen Wochen- und Feiertagen unterstützen und hierbei Kleinkinder in besonderer Weise berücksichtigen. Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet, bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein. Zusätzlich zu den regelmäßigen Besuchen sollten die gemeinsamen Aktivitäten von Eltern und ihren Kindern, längere Besuche in der Justizvollzugsanstalt zu besonderen Anlässen (Muttertag, Vatertag, Feiertage am Jahresende etc.) und sonstige Besuche zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung durch die Justizvollzugsanstalten aktiv und gezielt unterstützt und ausgestaltet werden. Besuchszeiten sind so zu gestalten, dass sie andere Lebensbereiche des Kindes, etwa den Schulbesuch, nicht beeinträchtigen. (...)“*. Absatz 2 Satz 3 sieht bereits die Berücksichtigung der Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, vor. Hierzu zählt beispielsweise auch die Möglichkeit für die Kinder, sich durch Bezugspersonen beim Besuch begleiten zu lassen. In Umsetzung der Empfehlungen der länderoffenen Arbeitsgruppe wird die Regelung um die Besuchstage ergänzt.

Zu Nummer 12 (§ 26):

Der Katalog des Absatzes 4 wird um die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt, um sicherzustellen, dass auch der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihr bzw. ihm nicht überwacht wird, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht.

Zu Nummer 13 (§ 27):

Die Änderung ist redaktionell veranlasst. Eine inhaltliche Änderung ist mit der rein sprachlichen Anpassung nicht verbunden. Es bleibt dabei, dass Gefangenen (nur) gestattet werden kann, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation durch Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch weder die Sicherheit noch die Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

Zu Nummer 14 (§ 29):

Da Absatz 1 Satz 2 keine allgemeine Arbeitspflicht normiert, sondern sich einerseits auf sämtliche Beschäftigungsformen erstreckt, andererseits aber nur bestimmt, dass eine den Gefangenen zugewiesene Beschäftigung auszuüben ist, wird der Begriff der Arbeitspflicht ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Im Zentrum der weiteren Änderungen des § 29 steht die Vereinheitlichung der verwendeten Terminologien. Beschäftigung wird der Oberbegriff für Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten. Neu in dieser Aufzählung sind die sonstigen Tätigkeiten. Bei Schaffung des nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes war noch bewusst auf die Übernahme des in § 41 StVollzG (Bund) genannten Begriffs der „sonstigen Beschäftigung“ verzichtet worden. Dies hat allerdings dazu geführt, dass die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme die „niederschwelligste“ Beschäftigungsform darstellt. Die arbeitstherapeutische Maßnahme ist jedoch nach ihrer Konzeption lediglich

eine „Durchlaufstation“, die dazu dient, Gefangenen die Befähigung zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit zu vermitteln. Mangels sonstiger Tätigkeit müssen in dieser Maßnahme jedoch auch Gefangene eingesetzt werden, die diese Entwicklung – aus welchen Gründen auch immer – nicht vollziehen können oder die aus sehr unterschiedlichen Gründen in anderen Maßnahmen nicht einsetzbar sind. Das führt zu einem immer größeren Bedarf an Plätzen in arbeitstherapeutischen Maßnahmen, so dass Gefangene, die hiervon besser profitieren könnten, nicht zum Zuge kommen, weil alle Plätze dauerhaft belegt sind. Um in diesem Punkt Abhilfe zu schaffen, wird – in Anlehnung an § 41 StVollzG (Bund) – der Begriff der „sonstigen Tätigkeit“ eingeführt, der als Unterfall der Beschäftigung sinnvolle Tätigkeiten für diejenigen Gefangenen erfasst, die (noch) kein hinreichendes Entwicklungspotential aufweisen, also im Rahmen einer arbeitstherapeutischen Maßnahme noch nicht eingesetzt werden können. Die konkrete Auschärfung des Begriffs bleibt untergesetzlichen Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Insofern wird aber gesetzlich im neuen Absatz 2 Satz 2 vorgegeben, dass die sonstige Tätigkeit die Fähigkeiten und Entwicklung der Gefangenen fördern soll.

Die §§ 29 ff. differenzieren zwischen Beschäftigung und Hilfstätigkeiten (neben der Essenszubereitung und -verteilung beispielsweise auch diverse Reinigungstätigkeiten oder Unterstützung bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten). Dabei ist es sachlich jedoch nicht gerechtfertigt, bestimmte Schutzvorschriften nur auf die Beschäftigung (§ 29 Absatz 4) oder sogar nur auf die Arbeit (Absatz 5), aber nicht auf die Hilfstätigkeiten anzuwenden. Daher werden die Schutzvorgaben in Absatz 4 und Absatz 5 allgemein sowohl auf alle Beschäftigungsformen (Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten) als auch Hilfstätigkeiten erstreckt. Auch die Ausnahmenvorschrift in Absatz 5 Satz 1 für nicht unaufschiebbare Tätigkeiten gilt für sämtliche Beschäftigungsformen und für Hilfstätigkeiten. Ferner werden für die Hilfstätigkeiten die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt, mit der Folge, dass auch hinsichtlich der Hilfstätigkeiten die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die Interessen der Gefangenen berücksichtigt werden sollen und die Hilfstätigkeiten zumutbar sein müssen.

Schließlich wird durch einen Verweis auf das auf die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) klargestellt, dass auch im Rahmen der §§ 29 ff. die dortigen Vorgaben über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und über das Bestehen von Beschäftigungsverboten entsprechend gelten. Zwar ist im StVollzG NRW in § 86 Absatz 2 bereits ein Verweis auf das Mutterschutzgesetz vorhanden, aus Klarstellungsgründen und darüber hinaus um – im Sinne einer Vereinheitlichung – umfassende Verweisungen aus den anderen Landesjustizvollzugsgesetzen auf die Regelungen zur Beschäftigung zu ermöglichen, wird ein entsprechender Verweis auch unmittelbar in Absatz 5 aufgenommen.

Zu Nummer 15 (§ 30):

Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass Zeugnisse und Nachweise über schulische und berufliche Bildung keine Hinweise auf eine Inhaftierung enthalten sollen. Während bei der beruflichen Bildung immer noch Justizvollzugsbedienstete als Ausbilder ohne vollzuglichen Hintergrund auftreten können und die Prüfungen vor den zuständigen Kammern abgelegt werden, ist dies im Bereich der schulischen Bildung nicht durchzuhalten. Im Jugendvollzug besteht eine Zusammenarbeit mit örtlichen Berufskollegs, die die schulischen Abschlüsse dokumentieren. Bei der schulischen Erwachsenenbildung und insbesondere im Pädagogischen Zentrum ist dies jedoch regelmäßig nicht gegeben, weshalb hier nicht gänzlich vermieden werden kann, dass Hinweise auf eine Inhaftierung in Zeugnissen und Nachweisen vorhanden sind. Ziel muss es aber weiterhin bleiben, Zeugnisse und Nachweise zu erstellen, die keine Hinweise auf eine Inhaftierung enthalten. Nur in den Fällen, in denen tatsächlich keine andere Möglichkeit besteht, darf hiervon abgewichen werden.

Zu Nummer 16 (§ 32):

In § 32 werden an mehreren Stellen vor allem sprachliche Anpassungen vorgenommen:

Erstens wird der Oberbegriff der Beschäftigung auch in der Vergütungsvorschrift verankert. Zweitens wird die „sonstige Tätigkeit“ als Unterfall der Beschäftigung (siehe Begründung zu Nummer 12 (§ 29)) in die Vergütungsstruktur integriert. Da es sich um Gefangene handelt, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit aus unterschiedlichen Gründen noch nicht in der Lage sind, aber auch noch nicht für eine Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme in Betracht kommen, erfolgt eine Vergütung dieser Tätigkeit in Anlehnung an die Vergütung in arbeitstherapeutischen Maßnahmen (Absatz 3). Die – drittens – vorgenommenen weiteren Anpassungen in den Absätzen 2, 4 und 5 Satz 1 sind rein sprachlicher Natur, mit denen eine inhaltliche Änderung nicht verbunden sein soll.

Inhaltliche Ergänzungen erfolgen durch die Sätze 2 und 3 in Absatz 5. In Satz 1 ist bereits geregelt, dass soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, ein Betrag von der Vergütung einbehalten werden soll, der dem Anteil eines Arbeitnehmers entspricht. Insofern ist zu berücksichtigen, dass arbeitstherapeutische Maßnahmen dem Grunde nach den Maßnahmen gleichstehen, die von der Bundesagentur für Arbeit für (noch) nicht bildungsfähige Personen angeboten werden. Diese erhalten während der Dauer der Maßnahme kein Arbeitsentgelt und zahlen auch keine Sozialversicherungsbeiträge, sondern erhalten durch die Teilnahme den Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt. Zur Angleichung an diese Verhältnisse ist es geboten, auch von den Teilnehmenden an arbeitstherapeutischen Maßnahmen bis zum Erreichen der Werkphase keine „Arbeitnehmerbeiträge“ einzubehalten. Über Satz 3 wird klargestellt, dass kein Betrag einbehalten wird, wenn Gefangene eine sonstige Tätigkeit ausüben.

Zu Nummer 17 (§ 33):

Dem Absatz 1 wird eine der Rechtssicherheit dienende Verfallsvorschrift angefügt, wie sie in den Strafvollzugsgesetzen anderer Länder (§ 27 Absatz 1 Satz 3 StVollzG Bln; § 32 Absatz 1 Satz 3 BbgJVollzG; § 24 Absatz 1 Satz 3 StVollzG BR; § 27 Absatz 9 Satz 5 HStVollzG; § 24 Absatz 1 Satz 3 StVollzG M-V; § 31 Absatz 1 Satz 3 LJVollzG RP; § 24 Absatz 1 Satz 3 SLStVollzG; § 24 Absatz 1 Satz 3 SächsStVollzG; § 31 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB I LSA; § 39 Absatz 1 Satz 3 LStVollzG SH; § 31 Absatz 1 Satz 3 ThürJVollzGB) bereits vorhanden ist.

Die Streichung der Wörter „von der Arbeitspflicht“ in Absatz 2 Satz 1 erfolgt aus klarstellenden Gründen, da im nordrhein-westfälischen Strafvollzug keine allgemeine Arbeitspflicht besteht (siehe Begründung zu Nummer 12 (§ 29)).

Darüber hinaus wird im neuen Satz 2 des Absatzes 4 klargestellt, dass eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage nicht stattfindet. Nach Absatz 1 Satz 1 sind Gefangene, die ein Jahr lang eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt haben, innerhalb des darauffolgenden Jahres auf Antrag für 20 Arbeitstage von der Arbeit freizustellen. Während der Freistellung erhalten die Gefangenen eine Freistellungsvergütung nach Absatz 4 Satz 1. Die Freistellungsvergütung knüpft an die tatsächliche Freistellung an und kann nicht isoliert von ihr betrachtet werden. Bisher ist allerdings nicht gesetzlich geregelt, ob eine Freistellungsvergütung zu zahlen ist, wenn eine tatsächliche Freistellung der Gefangenen nicht mehr erfolgt (zum Beispiel aufgrund ihrer Entlassung aus dem Vollzug). Da die Freistellungsvergütung kein Arbeitsentgelt darstellt und auch kein der arbeitsrechtlichen Urlaubsabgeltung vergleichbarer Anspruch ist, wird über den neuen Satz 2 sichergestellt, dass die Freistellungsvergütung stets nur im Rahmen einer tatsächlichen Freistellung zu zahlen ist und eine Abgeltung daher ausscheidet.

In Absatz 5 Satz 1 werden schließlich die sonstigen Tätigkeiten aufgenommen, die neu in das StVollzG NRW geregelt werden.

Zu Nummer 18 (§ 34):

Die Streichung der Wörter „von der Arbeitspflicht“ in Absatz 1 Satz 1 erfolgt aus klarstellenden Gründen, da im nordrhein-westfälischen Strafvollzug keine allgemeine Arbeitspflicht besteht (siehe Begründung zu Nummer 12 (§ 29)). Aus dem gleichen Grund wird in Absatz 2 Satz 4 das Wort „Arbeitspflicht“ durch die Wörter „Verpflichtung, eine zugewiesene Beschäftigung auszuüben“ ersetzt.

In Absatz 2 wird als zusätzlicher Anwendungsfall, in dem die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ausgeschlossen ist, aufgenommen, dass nach Übertragung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf einen anderen Staat die Überstellung ins Ausland erfolgt ist. Es handelt sich um Fälle nach den §§ 71, 85 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder nach vorrangigen völkerrechtlichen Verträgen. Diese Ergänzung ist notwendig, weil sich eine Überstellung ins Ausland unter keinen der bereits in Absatz 2 genannten Fälle subsumieren lässt. Mit der Überstellung Gefangener zur weiteren Strafvollstreckung in ein anderes Land – und mit dem damit einhergehenden Verlassen des deutschen Strafvollzuges – ist nämlich keine Entlassung im Sinne des § 34 verbunden. Da die Konstellation aber mit den in Absatz 2 bereits ausdrücklich genannten Fallgestaltungen vergleichbar ist, wird die bestehende Regelungslücke nunmehr geschlossen.

Zugleich wird durch Ergänzung des Absatzes 3 klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Übertragung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf einen anderen Staat und erfolgter Überstellung ausgeschlossen ist, die Überstellung der Entlassung gleichsteht. Auf diese Weise entsteht der Zahlungsanspruch nicht erst mit der Entlassung, sondern bereits mit Überstellung, so dass ein erhöhter bürokratischer Aufwand (insbesondere durch die Übersetzung von Dokumenten aus dem Vollstreckungsstaat), der mit einer erst späteren Geltendmachung verbunden wäre, vermieden wird.

Durch die Ergänzung des Absatzes 4 wird sichergestellt, dass die Vorschrift auf Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen, nicht anwendbar ist. Am 2. Juli 2019 hatte der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Hamm (III – 1 Vollz (Ws) 236/19) entschieden, dass auch die Teilnahme an einer vergüteten arbeitstherapeutischen Maßnahme einen Freistellungsanspruch nach Absatz 1 nach sich ziehe. Es sei nicht ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber eine vom Bundesrecht abweichende Regelung habe treffen wollen. Vor diesem Hintergrund ist die gesetzgeberische Klarstellung erforderlich, dass § 34 bei der Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme nicht anwendbar ist, und zwar aufgrund der Besonderheiten dieser Beschäftigungsform: Durch Therapiephasen werden Gefangene zunächst an eine Produktionstätigkeit in einem besonders geschützten Raum (Werkphase) herangeführt, um später einen Wechsel in einen Produktionsbetrieb (wirtschaftlich ergiebige Arbeit) zu ermöglichen. Die Maßnahme soll regelmäßig eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Unterbrechung der Maßnahme bereits nach kurzer Zeit (drei Monate) durch die Freistellung gefährdet aber das Therapieziel, zumal die Maßnahme zeitlich begrenzt ist. Der Erholungsurlaub nach § 33 stellt insoweit kein Problem dar, da er nur in dem Fall während der Dauer der arbeitstherapeutischen Maßnahme zu gewähren ist, wenn die Maßnahme – ausnahmsweise – die Dauer von einem Jahr überschreitet. Im Übrigen wird durch eine Beschränkung des § 34 auf Arbeit der Unterschied zur Arbeitsvorbereitung hervorgehoben und für Gefangene bietet sich ein zusätzlicher Anreiz, eine Arbeitstätigkeit anzustreben. Aus diesem Grund ist § 34 Absatz 1 bis 3 auch dann nicht anwendbar, wenn Gefangene eine sonstige Tätigkeit ausüben.

Zu Nummer 19 (§ 36):

Die Ergänzung ist rein sprachlicher Natur.

Zu Nummer 20 (§ 39):

Absatz 2 Satz 4 wird geändert, um zu garantieren, dass der Schonbetrag in Höhe des Tagesatzes der Eckvergütung nicht nur im Falle des Absatzes 2 Satz 3 greift, sondern auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2. Auf diese Weise werden alle Gefangenen erfasst, also auch solche mit regelmäßigen Einkünften zusätzlich zu einer Vergütung nach dem StVollzG NRW.

Zu Nummer 21 (§ 50):

Die Überschrift wird zur Vereinheitlichung mit den Parallelnormen in den anderen Landesjustizvollzugsgesetzen (§ 39 JStVollzG NRW, § 7 JAVollzG NRW, § 50 SVVollzG NRW, § 14 UVollzG NRW) redaktionell angepasst.

Zu Nummer 22 (§ 53):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 7 sind redaktionell veranlasst. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 23 (§ 56):

Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen vor Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zusätzlich eine Begutachtung durch fachlich unabhängige Sachverständige außerhalb des Vollzuges erfolgen soll. Die Einholung eines externen Gutachtens ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Anstalt überhaupt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Wenn aber die Möglichkeit vollzugsöffnender Maßnahmen völlig fernliegend und als ernsthafte Alternative von vornherein ausgeschlossen erscheint, ist die Einholung eines solchen Gutachtens nicht erforderlich. Dies wird nunmehr durch die Ergänzung der Vorschrift ausdrücklich festgeschrieben. Auf diese Weise erfolgt ein Gleichklang mit § 454 Absatz 2 StPO, der für die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung anordnet, unter welchen Voraussetzungen ein externes Gutachten eingeholt wird (zu der Frage, wann von einem „Erwägen“ im Sinne der Vorschrift auszugehen ist, siehe beispielsweise OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7. April 2016 – 1 Ws 13/16). Im Übrigen soll durch das Gutachtenerfordernis das bestehende Sicherheitsrisiko möglichst gering und überschaubar gehalten werden. Dieser Sicherheitsaspekt greift jedoch nur hinsichtlich der Gewährung selbstständiger vollzugsöffnender Maßnahmen. Da bei einer Ausführung im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 eine ständige und unmittelbare Aufsicht durch Bedienstete besteht, bedarf es einer Erstreckung des Gutachtenerfordernisses auf „Ausführungen“ unter Sicherheitsaspekten dagegen nicht.

Zu Nummer 24 (§ 58):

In Absatz 3 wird durch die sprachliche Anpassung klargestellt, dass in den Anstalten für das Übergangsmanagement Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 25 (§ 60):

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 ist redaktionell veranlasst. Aufgrund der Änderungen in § 9 Absatz 2 Satz 2 und der Einfügung des § 10 Absatz 1 Satz 5 für die Behandlung von Gefangenen, die zu einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr verurteilt worden sind, wird in Absatz 4 zudem ein Verweis auf § 10 Absatz 1 Satz 5 aufgenommen, um Kurzdiagnostik, Vollzugsplan und Schlussbericht zu harmonisieren.

Zu Nummer 26 (§ 63):

In Absatz 1 wird eine allgemeine Regelung zur Zugangskontrolle verankert, um die vollzugliche Sicherheit noch weiter zu erhöhen. Bisher ist in § 19 Absatz 5 und § 26 Absatz 1 Satz 2 lediglich die Möglichkeit vorgesehen, den Zugang von Besucherinnen und Besuchern sowie Verteidigerinnen und Verteidigern zu einer Anstalt von ihrer Durchsuchung abhängig zu machen.

Zukünftig wird diese Regelung auf alle Personen ausgedehnt, die eine Anstalt betreten. Der Empfehlung der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ folgend ist auch der Personenkreis der Bediensteten umfasst, verbunden mit dem Ziel, sie vor Bestechungs- und Erpressungsversuchen besser zu schützen. Die konkrete Umsetzung der Möglichkeit, auch Bedienstete beim Zugang zu kontrollieren, erfolgt dabei unter zwingender Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen in Form der Mitbestimmung (§ 72 Absatz 4 Nummer 9 LPVG). Auf diese Weise wird eine substantielle Beteiligung der Bediensteten am Entscheidungsprozess gewährleistet und es werden einvernehmliche Lösungen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse erreicht.

Beim Umfang der Durchsuchungen sind insbesondere die zu § 19 Absatz 5 anerkannten Grundsätze zu berücksichtigen. Zulässig ist sowohl die Durchsuchung der Person selbst als auch ihrer Sachen. Eine Durchsuchung umfasst dabei nicht nur das Abtasten der Kleidung, sondern beispielweise auch den Einsatz von Metallsonden und -schleusen (vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern, 5. Auflage 2021, § 19 StVollzG NRW Rdn. 4). Soweit die Maßnahme Bedienstete betrifft, unterliegt auch das „Wie“ der Durchsuchungen der Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretungen (§ 72 Absatz 4 Nummer 9 LPVG).

Um die Sonderstellung von Besucherinnen und Besuchern, bei denen eine Durchsuchung den Regelfall darstellt, sowie von Verteidigerinnen und Verteidigern, bei deren Durchsuchung Besonderheiten zu beachten sind (beispielsweise keine Durchsuchung in Form einer inhaltlichen Sichtung von Dokumenten), zu verdeutlichen, bleiben die diesbezüglichen Regelungen in § 19 Absatz 5 und § 26 Absatz 1 Satz 2 als *lex specialis* bestehen. § 63 Absatz 1 Satz 3 greift für diese Gruppen nicht.

Zu Nummer 27 (§ 64):

Die Änderung ist redaktionell veranlasst.

Zu Nummer 28 (§ 65):

Mit Absatz 2 wird eine Vermutungsregel eingefügt, nach der bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, in der Regel davon auszugehen ist, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Diese Ergänzung der Vorschrift dient der besseren und konsequenten Bekämpfung des Betäubungsmittelkonsums und letztlich auch des Betäubungsmittelhandels im Justizvollzug. Die Vermutung setzt voraus, dass der Gefangene einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 zur Mitwirkung nicht folgt. Allein die Weigerung, an einer bestimmten, mit einem körperlichen Eingriff verbundenen Kontrollmethode nach Absatz 2 Satz 1 mitzuwirken, löst die Vermutung nach Absatz 2 nicht aus, da der Gefangene insoweit einwilligen muss. Dagegen greift die Vermutung, wenn die Mitwirkung an sonstigen Kontrollen (insbesondere die Abgabe von Urinproben) verweigert wird. Die Vermutung der fehlenden Suchtmittelfreiheit ist widerleglich. Eine Ausnahme ist regelmäßig aber nur anzunehmen, wenn trotz der Weigerung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Gefangene suchtmittelfrei ist. Das Verbot des Selbstbeziehungszwangs steht der Anordnung der Mitwirkung an Kontrollen wie auch der Vermutungsregelung nicht entgegen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 6. November 2007 – 2 BvR 1136/07 – Rdn. 28 bei juris). Die Fiktion einer fehlenden Suchtmittelfreiheit ist zwar keine Grundlage für ein Disziplinarverfahren, kann aber insbesondere intensivere Kontrollmaßnahmen rechtfertigen oder auch im Rahmen von Entscheidungen über eine Reststrafenaussetzung oder bei Lockerungsentscheidungen berücksichtigt werden (vgl. Buschhaus-Honekamp, Drogenkontrollen im Strafvollzug, 2021, Seite 149 ff.).

Zu Nummer 29 (§ 70):

Zum einen wird die Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde für den Fall der Kameraüberwachung gestrichen. Diese Änderung dient dem Bürokratieabbau und erfolgt, weil die

bisherige praktische Erfahrung gezeigt hat, dass die Berichtspflicht nicht erforderlich ist und Eingriffsbedarf seitens der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht bestanden hat.

Darüber hinaus wird eine Sonderregelung hinsichtlich der Überwachung von fixierten Gefangenen aufgenommen, die intensivmedizinisch behandelt werden. Diese Behandlungen werden allein im Justizvollzugskrankenhaus durchgeführt, wo die erforderlichen technischen Geräte vorhanden sind, um den Zustand der Gefangenen zu überwachen. Wenn aber ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zur Abwendung der mit der Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren erforderlich ist, bedarf es auch weiterhin einer Sitzwache.

Zu Nummer 30 (§ 81):

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 Satz 3 (...Verfehlung der Gefangenen auf dem Weg in eine andere Anstalt ...) erfasst auch den Fall der Überstellung (also die lediglich vorübergehende, befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugseinrichtung). Dies hat zur Folge, dass auch in einem solchen Fall die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt für das Disziplinarverfahren zuständig ist, obwohl die Gefangenen sich nur vorübergehend in der Bestimmungsanstalt befinden. Bei Verfehlungen, die im Rahmen einer Überstellung erfolgen, ist die Zuständigkeit für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme in der Stammanstalt an sinnvollsten angesiedelt. Um diese Zuständigkeitsverteilung zu verankern, wird Absatz 2 Satz 3 dahingehend geändert, dass die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt nur noch für das Disziplinarverfahren zuständig ist, wenn es sich um eine Verfehlung von Gefangenen handelt, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird.

Zu Nummer 31 (§ 86):

Die Streichung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 32 (§ 87):

Absatz 3 wird von einer „kann“ zu einer „soll“-Bestimmung aufgewertet. Auf diese Weise wird der hohen Bedeutung des Kindeswohls Rechnung getragen. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass in atypischen begründeten Fällen weiterhin von einer Ausführung der Gefangenen abgesehen werden kann.

Zu Nummer 33 (§ 92):

Durch Einfügen eines neuen Absatzes 4 wird in die Vorschrift eine Regelung für die Gewährung einer Ausfallentschädigung aufgenommen, wie sie in § 34 SVVollzG NRW bereits für den Bereich der Sicherungsverwahrung vorhanden ist. Da im Rahmen des Vollzuges einer Freiheitsstrafe bei angeordneter, vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung eine Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nummer 1 StGB mit dem Ziel anzubieten ist, die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich zu machen, ist es gerechtfertigt die Bestimmung zur Ausfallentschädigung auch auf diesen Bereich zu übertragen. Die Ausfallentschädigung dient der Motivation der Gefangenen, an Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Ausübung einer Beschäftigung soll ihre Bereitschaft zur Behandlung nicht schmälern. Die Ausfallentschädigung ist davon abhängig, dass die Gefangenen ihre Beschäftigung tatsächlich versäumen. Dies gilt auch bei ausschließlicher Teilnahme an Therapieangeboten an einem Tag, soweit auf Grund der Dauer der Therapie die Beschäftigung an diesem Tag nicht mehr aufgenommen werden kann. Erfolgt die Behandlungsmaßnahme außerhalb der Beschäftigungszeit oder kann Beschäftigung dafür verlegt werden, ist die Entschädigung nicht zu leisten.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 werden die bisherigen Absätze 4 bis 7 ohne inhaltliche Änderungen zu den Absätzen 5 bis 8.

Zu Nummer 34 (§ 93):

Absatz 2 wird zur Stärkung des Behandlungsvollzuges durch eine landeseinheitlich strukturierte, behandlungsorientierte Zuweisung der Gefangenen zu einer Justizvollzugsanstalt angepasst. Zum einen wird angeordnet, dass sicherzustellen ist, dass in den einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollstreckungszuständigkeit Behandlungsmaßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung angeboten werden. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde wird in den neuen Sätzen 3 bis 5 präzisiert. Sie legt nicht nur für die Behandlungsangebote die Rahmenbedingungen und die zu beachtenden Standards fest, sondern sie sichert gemeinsam mit den Anstalten die Qualität der Behandlungsangebote und entwickelt diese auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der landesweiten Bedarfe fort. Dabei greift sie auf die Erkenntnisse der Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes zurück.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird unverändert in den neuen Absatz 3 übernommen.

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 4 wird vorgegeben, dass in den Anstalten insbesondere für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen ist. Dieser Auftrag dient der weiteren Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung. Durch eine solche Gestaltung soll ein Umfeld geschaffen werden, das dem Spielen und der Interaktion mit dem Elternteil, damit letztendlich der Eltern-Kind-Beziehung als einem wesentlichen Faktor einer erfolgreichen Resozialisierung förderlich ist. Hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind allerdings die baulichen Gegebenheiten in den Bestandsimmobilien zu beachten.

Zu Nummer 35 (§ 99):

Die Änderungen in § 99 tragen den neuen Entwicklungen im Bereich der ärztlichen Versorgung Rechnung. Eine ärztliche Versorgung allein durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte ist anzustreben, kann aber aufgrund des derzeit herrschenden, und auch auf nicht absehbare Zeit fortbestehenden Mangels an ärztlichen Kräften nicht garantiert werden. Es tritt hinzu, dass mit der Telemedizin neue technische Möglichkeiten eröffnet werden, die vorhandene ärztliche Versorgung zu verbessern und dauerhaft zu garantieren.

Zu Nummer 36 (§ 104):

Die Anpassung in Absatz 2 ist rein sprachlicher Natur. Im neuen Absatz 3 wird dagegen erstmals auf formal gesetzlicher Ebene die Aufgabe des Einweisungsverfahrens festgelegt. Im Zentrum steht dabei die Einweisungsentscheidung, die auf der Grundlage einer Behandlungsuntersuchung (Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensumstände der Gefangenen) vorgenommen wird. Die Einzelheiten, insbesondere zum Verfahren, werden dabei weiterhin auf untergesetzlicher Ebene ausgestaltet.

Im Rahmen der Einweisungsentscheidung wird berücksichtigt, in welcher Einrichtung der Persönlichkeit der Gefangenen und ihren Behandlungsbedürfnissen am ehesten entsprochen werden kann. Daneben kommen weitere Umstände in Betracht, die die Einweisungsentscheidung beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Sicherheitsaspekte, beispielsweise ob bei Gefangenen aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist.

Zu Nummer 37 (Abschnitt 22):

Die Regelungen zum Vollzug des Strafarrestes werden neu in das StVollzG NRW eingefügt. Bisher waren über die Verweisung des § 110 Nummer 8 die §§ 167 bis 170, 178 Absatz 2 StVollzG (Bund) anwendbar. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von

Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 S. 2146) hat jedoch der Bund in § 167 StVollzG (Bund) einen erst kurz zuvor eingefügten Verweis auf § 171a StVollzG (Bund) gestrichen und hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass die Kompetenz für die Regelung des Vollzuges des Strafarrestes bei den Ländern liege. Dem trägt die Aufnahme von Landesvorschriften zum Strafarrestvollzug Rechnung. Zu diesem Zweck wird in das StVollzG NRW ein neuer Abschnitt 22 eingefügt, der die §§ 108, 109 umfasst. In Anlehnung an die bewährte Bestimmung des § 167 StVollzG (Bund) werden im neuen § 108 die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften (§§ 1 bis 87) für entsprechend anwendbar erklärt. Dieser grundsätzliche Gleichklang ist gerechtfertigt, da es sich bei Strafarrestantinnen und -arrestanten ebenfalls um strafrechtlich verurteilte Personen handelt. Um Änderungen für die Vollzugspraxis so gering wie möglich zu halten, werden darüber hinaus die bereits in §§ 168 bis 170 StVollzG (Bund) normierten Besonderheiten in das StVollzG NRW (§ 108 Satz 2; § 109) im Wesentlichen übernommen. Die verwendeten Begriffe werden allerdings den im StVollzG NRW bereits genutzten Terminologien angepasst (beispielsweise „Instandhaltung“ in § 109 Absatz 4 statt „Instandsetzung“ in § 169 StVollzG (Bund)). Die Bestimmung zur gemeinsamen Unterbringung wird inhaltlich gestrafft; Voraussetzung für eine gemeinsame Unterbringung im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 ist allein die Einwilligung der Strafarrestantinnen und -arrestanten; die Ausnahmen des § 14 Absatz 1 Satz 2 gelten im Bereich des Strafarrestes nicht. Zudem wird gegenüber § 170 StVollzG (Bund) in § 109 Absatz 5 die Formulierung „Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege“ durch den Begriff „Waren“ ersetzt, da die im StVollzG (Bund) vorhandene Beschränkung auf bestimmte Produktgruppen überholt ist.

Zu Nummer 38 (Abschnitt 23):

Aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnittes 22 wird der bisherige Abschnitt 22 zum Abschnitt 23.

Zu Nummer 39 (§ 110 neu):

Im neuen § 110 wird – neben einer rein redaktionellen Anpassung in Absatz 1 – in Absatz 2 die Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes mit Blick auf das EVALiS-Projekt näher ausgeschärft. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass hierzu auch die Erhebung des Bestandes der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen gehört. Um der Praxis die gewonnenen Erkenntnisse zugänglich und auf diese Weise gerade mit Blick auf etwaig erforderliche Verlegungsentscheidungen aus Behandlungsgründen nutzbar zu machen, wird vorgegeben, dass der jeweils aktuelle Bestand der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen den Anstalten in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt wird.

Zu Nummer 40 (§ 111 neu):

Die Änderung ist Folge der Einfügung der Vorschriften zum Strafarrest in §§ 108, 109.

Zu Nummer 41 (§ 112 neu):

Aufgrund der nunmehr landesrechtlichen Regelung des Strafarrestvollzuges bedarf es des diesbezüglichen Verweises auf die Bundesvorschriften nicht mehr.

Zu Nummer 42 (§ 113 neu):

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 43 (§ 114 neu):

Die Berichtspflicht hinsichtlich der mit dem StVollzG NRW gemachten Erfahrungen entfällt. Dem Landtag ist bis zum 31. Dezember 2019 berichtet und im Rahmen der Evaluation ist die dauerhafte Erforderlichkeit des StVollzG NRW festgestellt worden.

Zu Artikel 2: Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Auf Grund der Änderung der Überschriften der §§ 2, 39 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Im Gleichlauf mit den Änderungen in § 1 StVollzG NRW wird der Sicherheitsauftrag bzw. die Sicherheitsaufgabe des Strafvollzuges auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges neben der Resozialisierung und künftigen Straffreiheit der Gefangenen durch die Integration des Normtextes von § 7 Absatz 1 in § 2 verankert (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 1 StVollzG NRW).

Zu Nummer 3 (§ 3):

Im Gleichklang mit der Ergänzung des § 2 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW, § 2 Absatz 4 SVVollzG NRW und § 2 Absatz 2 UVollzG NRW wird in Absatz 4 zukünftig die besondere Bedeutung der familiären und sozialen Beziehungen hervorgehoben, die bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Absatz 1 wird als Konsequenz der Verankerung des Sicherheitsauftrages in § 2 zur Vermeidung von Redundanzen aufgehoben und die Absätze 2 bis 5 werden infolgedessen zu den Absätzen 1 bis 4.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Entsprechend der Änderung in § 8 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW wird die Ausnahme, wonach andere Gefangene mit Einwilligung der Betroffenen beim Erstgespräch zugegen sein dürfen, auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich ist (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 8 StVollzG NRW).

Zu Nummer 6 (§ 12):

Parallel zu der gleichlautenden Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 4 StVollzG NRW bedarf es auch im Jugendstrafvollzug gesetzgeberisch der Klarstellung, dass die im Katalog des Absatzes 2 Nummer 1 bis 19 normierten Angaben im Vollzugsplan nicht zwingend allesamt „abzuarbeiten“ sind, sondern lediglich beispielhafte Punkte für dessen Erstellung darstellen, deren Thematisierung im Vollzugsplan vom jeweiligen Stand des Vollzuges abhängt.

Zugleich wird im Gleichlauf mit den Änderungen im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 Nummer 7 („vollzugsöffnende Maßnahmen“) in „Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen“ geändert, um auch im Jugendstrafvollzug gesetzgeberisch die Rechtsprechungspraxis aufzugreifen, dass im Vollzugsplan die Prüfung für die Möglichkeiten vollzugsöffnender Maßnahmen im Einzelnen darzulegen ist (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 10 StVollzG NRW).

Zu Nummer 7 (§ 15):

Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 8 (§ 17):

Wie bereits in § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVollzG NRW wird auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges durch eine Anpassung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4 sichergestellt, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung zulässig ist, wenn dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die

einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll. Zu den organisatorischen Gründen zählen auch baubedingte Engpässe (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 14 StVollzG NRW).

Zu Nummer 9 (§ 19):

Zum einen wird der Wortlaut durch die Aufnahme des „regelmäßigen Wechsels“ mit den entsprechenden Vorschriften im StVollzG NRW und im UVollzG NRW harmonisiert. Zum anderen wird entsprechend den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW auch im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsgesetz durch die Einfügung der Wörter „jeweiligen“ und „jeweiliger“ klargestellt, dass hinsichtlich des Gewahrsams bestimmter Gegenstände in den Hafträumen der Gefangenen nach Verlegungen kein anstaltsübergreifender Bestandsschutz besteht. Nach einer Verlegung ist jeweils von der aufnehmenden Anstalt zu entscheiden, ob Gefangene bestimmte Gegenstände in Gewahrsam haben dürfen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 15 StVollzG NRW).

Zu Nummer 10 (§ 23):

Auch für den Jugendstrafvollzug wird durch die Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung im Gleichklang zu der Ergänzung in § 19 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW der Umgang minderjähriger Kinder mit dem inhaftierten Elternteil in der praktischen Umsetzung des Besuchs weiter verbessert. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich die Gefangenen, die bereits Eltern sind, und ihre Kinder während der Vollzugsdauer entfremden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 19 StVollzG NRW).

Zu Nummer 11 (§ 29):

Die Aufnahme der Verweisung auf § 29 StVollzG NRW in Absatz 2 zur Regelung von Beschäftigungen dient der Vereinheitlichung der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze und damit einer besseren Übersichtlichkeit. Dabei wird der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der persönlichen Förderung ausdrücklich Vorrang eingeräumt und zudem die Geltung der Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Jugendstrafvollzug sichergestellt.

Im Gleichklang mit der Ergänzung in § 30 Absatz 3 StVollzG NRW wird zudem in Absatz 3 in Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse gesetzgeberisch abgebildet, dass ein Verzicht auf Hinweise auf eine Inhaftierung insbesondere in nicht schulabschlussbezogenen Nachweisen nicht in allen Fällen möglich ist.

Die Streichung des Absatzes 5 ist Konsequenz der Verweisung in Absatz 2.

Zu Nummer 12 (§ 30):

Die Aufnahme einer Vollverweisung in § 30 auf § 32 StVollzG NRW zur Regelung der Vergütung der Gefangenen und die Streichung der inhaltsgleichen Parallelnorm im Jugendstrafvollzugsgesetz dient der Harmonisierung der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze und damit einer besseren Übersichtlichkeit (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 32 StVollzG NRW).

Zu Nummer 13 (§ 32):

Die Aufnahme einer Vollverweisung in § 32 auf § 34 StVollzG NRW über die Regelungen zur Anerkennung von Arbeit und Bildung sowie Ausgleichsentschädigungen und die Streichung der inhaltsgleichen Parallelnorm im Jugendstrafvollzugsgesetz dient ebenfalls der Vereinheitlichung der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze und damit einer besseren Übersichtlichkeit (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 34 StVollzG NRW).

Zu Nummer 14 (§ 39):

Die Überschrift wird zur Vereinheitlichung mit den Parallelvorschriften in den anderen Landesjustizvollzugsgesetzen (§ 50 StVollzG NRW; § 7 JAVollzG NRW; § 50 SVVollzG NRW; § 14 UVollzG NRW) redaktionell angepasst.

Gerade bei der Jugenddelinquenz besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen, künftig ein straffreies Leben zu führen und die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen. Das bereits in der Gesetzesbegründung zu § 39 (LT-Drs. 16/13470, S. 291) dargelegte Ziel, durch eine sinnvolle Beschäftigung in der Freizeit den jungen Gefangenen das Herausfinden von eigenen Interessen und Begabungen zu ermöglichen und dadurch einer positiven Entwicklung der Persönlichkeit zu dienen, gilt fort und soll weiter gefördert und unterstützt werden. Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 wird vor diesem Hintergrund die Verpflichtung festgeschrieben, den Gefangenen wöchentlich die Teilnahme an angeleiteten Freizeitangeboten zu ermöglichen.

Absatz 2 orientiert sich an § 10 Nummer 3 des nordrhein-westfälischen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, wonach kulturelle Jugendarbeit Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen soll. Dieser Lernprozess soll jedoch nicht ausschließlich auf „ästhetische Bereiche“ beschränkt sein, sondern sämtliche Lebensbereiche umfassen. Dieses informelle Lernen durch angeleitete Freizeitaktivitäten hat sich insbesondere an aktuellen wissenschaftlichen Standards zu orientieren. Um dieses Ziel auch im Normtext zum Ausdruck zu bringen, wird die bisherige Regelung des Absatzes 2 ergänzt und geändert. Dabei sind die Anforderungen an das Freizeitangebot im Jugendstrafvollzug in Abweichung zu § 3 Absatz 1 Satz 3 StVollzG NRW („*Die Behandlung und die ihr zugrunde liegende Diagnostik haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu genügen.*“) vor dem Hintergrund der Etablierung des erziehungswissenschaftlichen Dienstes in den geschlossenen Jugendstrafanstalten höher als im Erwachsenenvollzug. Die erzieherische Gestaltung des Vollzuges der Jugendstrafe erfordert eine Einbindung der speziell dafür wissenschaftlich qualifizierten Kräfte (vgl. § 62 Absatz 2).

Zu Nummer 15 (§ 42):

Die Änderungen sind redaktionell veranlasst. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 16 (§ 49):

Wie in § 63 Absatz 1 StVollzG NRW wird auch im JStVollzG NRW eine allgemeine Regelung geschaffen, die eine Durchsuchung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von allen Personen ermöglicht, die eine Anstalt betreten (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 63 StVollzG NRW).

Zu Nummer 17 (§ 55):

Entsprechend der Ergänzung des § 81 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW wird auch im Jugendstrafvollzug die Zuständigkeit der Bestimmungsanstalt für Disziplinarverfahren im Falle von Verfehlungen „auf dem Weg in eine andere Anstalt“ auf Verlegungen beschränkt. Im Übrigen, also bei Überstellungen, wird aufgrund der Änderung zukünftig die Zuständigkeit der Stammanstalt begründet sein (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 81 StVollzG NRW).

Zu Nummer 18 (§ 59):

Wie in § 93 Absatz 3 StVollzG NRW wird zur Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung auch Absatz 3 um die Vorgabe erweitert, für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 93 StVollzG NRW).

Zu Nummer 19 (§ 65):

Die Anpassungen in Absatz 1 erfolgen im Gleichklang mit den Änderungen in § 99 Absatz 1 StVollzG NRW und tragen den neuen Entwicklungen im Bereich der ärztlichen Versorgung Rechnung. Auch im Rahmen des Jugendstrafvollzuges ist eine ärztliche Versorgung allein durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte anzustreben, kann aber aufgrund des derzeit herrschenden, und auch auf nicht absehbare Zeit fortbestehenden Mangels an ärztlichen Kräften nicht garantiert werden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 99 StVollzG NRW).

Zu Artikel 3: Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Auf Grund der Änderung der Überschrift des § 30 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Durch die Aufnahme einer Verknüpfung des Warnschussarrests mit der sich daran anschließenden Bewährungszeit wird die frühzeitige Anbindung der Bewährungshilfe an die Arrestantinnen und Arrestanten unterstützt und verstärkt. Denn ein reibungsloser und zeitlich lückenloser Übergang der jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter aus dem Warnschussarrest in die von der Bewährungshilfe unterstützte Bewährungszeit ist maßgeblich für die angestrebte spätere Legalbewährung. Dies soll im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Streichung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 4 (§ 9):

In § 9 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der für die Fälle, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe vollstreckt wird, vorgibt, dass den Jugendlichen auch eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes ermöglicht werden soll. Auf diese Weise soll ein möglichst frühzeitiger Kontakt zwischen dem ambulanten Sozialen Dienst und den Jugendlichen entstehen und der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkraft und Jugendliche gefördert werden.

Die sprachliche Anpassung im neuen Satz 3 ist redaktionell durch die Einfügung des Satzes 2 veranlasst.

Durch die Anfügung der Bestimmung, dass die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung unter Mitwirkung von Bediensteten umfasst, wird schließlich ein Gleichklang mit § 45 Absatz 3 Satz 3 JStVollzG NRW erreicht und dabei klargestellt, dass sich Vollzugsbedienstete in Einzelfällen in die Nachsorge einbringen können. Denn mangels Zuständigkeit des Justizvollzuges werden derzeit nach der Entlassung notwendige nachsorgende Maßnahmen durch außervollzugliche Institutionen und Personen wahrgenommen, die Aufgabe des Vollzuges konzentriert sich auf eine rechtzeitige Vermittlung in solche Maßnahmen. Allerdings können sich vereinzelt Situationen ergeben, in denen sich die Beteiligung von Bediensteten, zu denen Entlassene während ihres Aufenthalts in der Anstalt eine feste Vertrauensgrundlage gefunden haben, als hilfreich erweist. Dies können Angehörige der Fachdienste, aber auch Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes sein.

Zu Nummer 5 (§ 16):

Nach Absatz 1 Satz 1 können Arrestanten und Arrestantinnen unbeschränkt Schreiben empfangen und absenden. Diese Bestimmung verbietet allerdings nur eine quantitative Beschränkung. Eine inhaltliche Überwachung des Schriftverkehrs ist über Absatz 2 i. V. m. § 22 Absatz 2

StVollzG NRW zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung erforderlich ist. Durch die Aufnahme des § 26 StVollzG NRW in die Verweisungskette des Absatz 2 wird nunmehr klargestellt, welcher Schriftwechsel nicht inhaltlich überwacht werden darf.

Zu Nummer 6 (§ 24):

Die Ergänzung der Vorschrift soll gewährleisten, dass der festgestellte weitere Unterstützungsbedarf, also der Nachsorgebedarf, den nachbetreuenden Stellen im Schlussbericht übermittelt wird.

Zu Nummer 7 (§ 26):

Während der Dauerarrest ausschließlich in Jugendarrestanstalten vollzogen wird, erfolgte der Vollzug von Kurz- und Freizeitarresten häufig in den Freizeitarrasträumen bei den Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen. Um die in Jugendarrestanstalten qualitativ besseren Ressourcen im Sinne eines nachhaltig wirkenden Freizeitarrestes nutzen zu können, sollen Freizeitarrasträume – soweit möglich – geschlossen und Kurz- und Freizeitarreste in Jugendarrestanstalten vollstreckt werden. Dementsprechend wird der Kurzarrest seit 2017 ausschließlich in den Jugendarrestanstalten vollstreckt. Zudem erfolgte in den vergangenen Jahren schrittweise der Abbau der Freizeitarrasträume. Von vormals 22 Amtsgerichten sind nunmehr nur noch sieben Amtsgerichte (Bielefeld, Detmold, Geldern, Lemgo, Minden, Münster und Paderborn) für den Vollzug von Freizeitarresten zuständig. Derzeit ist es nicht möglich, sämtliche Freizeitarrasträume bei den Amtsgerichten zu schließen. Die Schließung weiterer Freizeitarrasteinrichtungen erfordert die Inbetriebnahme zumindest einer weiteren Jugendarrestanstalt. Bis zum Abschluss der insoweit notwendigen Baumaßnahmen erfolgt der Vollzug von Freizeitarrest teilweise in den noch verbliebenen Freizeitarrasträumen. Hinsichtlich dieses Übergangszeitraumes ist zu berücksichtigen, dass die Arrestvollstreckung in Freizeitarrasträumen auch Vorteile bietet, wie die Ortsnähe, welche gerade im ländlichen Raum nicht zu unterschätzen ist. Denn die Erreichung einer mehrere Kilometer entfernten Jugendarrestanstalt kann, gerade mit öffentlichen Verkehrsmitteln, für die Jugendlichen – insbesondere kurz nach Erlangen des 14. Lebensjahres – eine erhebliche Hürde darstellen – zumal eine Unterstützung durch das Elternhaus teilweise nicht gegeben ist. Auch die psychische Entlastung, den Arrest nicht in einer viele Kilometer entfernten fremden Umgebung, sondern in örtlicher Nähe des Heimatortes verbüßen zu können, ist vor allem bei jungen Erstarrestantinnen und -arrestanten nicht außer Acht zu lassen. Vor diesem Hintergrund wird die nunmehr ausschließliche Vollstreckung auch von Kurzarrest in Jugendarrestanstalten sowie die Möglichkeit, Freizeitarrest – soweit erforderlich – in den verbleibenden Freizeitarräumen zu vollstrecken, in Absatz 1 gesetzlich verankert.

Zu Nummer 8 (§ 30):

Zur Erreichung einer besseren Übersichtlichkeit und damit einfacheren Anwendbarkeit der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze erfolgt eine sprachliche Anpassung der Vorschrift an den inhaltsgleichen § 62 JStVollzG NRW.

Des Weiteren wird in Absatz 2 die Erweiterung der Fachdienste der Jugendarrestanstalten mit Pädagoginnen und Pädagogen gesetzlich verankert. Durch die Schaffung von Planstellen für pädagogische Fachkräfte im Jugendarrest besteht die Möglichkeit, Probleme in einem bestehenden Schul- oder Ausbildungsverhältnis auch während des Arrestes weiter aufzugreifen. Gerade im Hinblick auf die Vielzahl der Arrestverbüßungen als Ungehorsamsarrest in Folge von Schulpflichtverletzungen ist die Bedeutung dieser pädagogischen Unterstützung enorm.

Zu Nummer 9 (§ 36):

Aufgrund des nur kurzen Verbleibs der Jugendlichen in der Jugendarrestanstalt, die einen Freizeit- oder Kurzarrest verbüßen, sind intensive und zeitaufwendige erzieherische Maßnahmen in diesen Fällen nicht umsetzbar. Da aber auch im Jugendstrafrecht neben dem Erziehungsgedanken stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Schuldprinzip zu berücksichtigen sind, soll auf die Möglichkeit der Verhängung von Kurz- und Freizeitarresten nicht verzichtet und vollzuglicherseits angemessen reagiert werden können. Dabei ist jede Form des Jugendarrestes gemäß § 2 und § 90 Jugendgerichtsgesetz erzieherisch zu gestalten. Der Freizeit- und Kurzarrest soll daher – in Kenntnis der Schwierigkeit einer erzieherischen Einwirkung in der Kürze der Zeit – nicht vernachlässigt werden. Um ein bloßes „Wegsperrn“ zu verhindern, sollen kurzpädagogische Maßnahmen auch für diese Arrestformen angeboten und dies entsprechend gesetzlich verankert werden. Als solche kommen erzieherische Gespräche mit der Vollzugsleitung und / oder den Bediensteten, Motivation zum Lesen von Büchern und aktueller Tagespresse, schriftliche Aufsätze zur Auseinandersetzung mit der Straftat bzw. Schulpflichtverletzung, Verfassen eines Lebenslaufs oder Motivation zur Beschäftigung mit der allgemeinen Lebenssituation, Spielstunden, sinnvolle Beschäftigung in Form von Außenarbeiten und kleinen Arbeiten im Gerichtsgebäude sowie Motivation zur Beschäftigung mit mitgebrachtem Lernmaterial in Betracht.

Zudem ist es Ziel, die Legalbewährung auch nach Verbüßung von Freizeit- und Kurzarrest zu stärken, und zwar durch eine besondere Gewichtung der Nachsorge. So sollen den Arrestantinnen und Arrestanten bei der Entlassung nachsorgende Hilfeangebote durch Informationen über stabilisierende Kontakte und passende Anlaufstellen aufgezeigt werden. Insoweit ist eine Unterstützung der Praxis durch Merkblätter beabsichtigt.

Die Einfügung der Paragraphenzeichen in Satz 1 erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Artikel 4: Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Auf Grund der Änderung der Überschrift des § 102 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Im Gleichklang mit der Ergänzung des § 2 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW, § 3 Absatz 3 Satz 2 JStVollzG NRW und § 2 Absatz 2 UVollzG NRW wird in Absatz 4 zukünftig die besondere Bedeutung der familiären und sozialen Beziehungen hervorgehoben, die bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 3 (§ 21):

In das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen werden mit dem neuen Absatz 2 Bestimmungen für eine familiengerechte Vollzugsgestaltung aufgenommen, die den Vorschriften im StVollzG NRW, JStVollzG und UVollzG NRW entsprechen. Im Zentrum stehen dabei die Regelungen zur familiengerechten Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 19 StVollzG NRW).

Zu Nummer 4 (§ 28):

Durch die Ergänzung des § 28 Absatz 4 wird – entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 4 Satz 3 StVollzG NRW – klargestellt, dass auch der Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts grundsätzlich nicht überwacht wird. Gleiches wird – wie auch im StVollzG NRW (vgl. Artikel 1 zu § 26 StVollzG NRW) – für den Schriftwechsel der Gefangenen mit der Beauftragten bzw. dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet.

Zu Nummer 5 (§ 31):

§ 31 wird den Regelungen zur Beschäftigung im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen in sprachlicher Hinsicht angeglichen. Satz 1 wird aufgehoben, weil der Bestimmung über eine reine Klarstellung hinaus keine Bedeutung zukam. Die Fassung des neuen Satzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff der Beschäftigung der allgemeine Oberbegriff ist und die sonstigen Tätigkeiten eine Unterkategorie darstellen (vgl. Artikel 1 zu § 29 StVollzG NRW).

Absatz 5 wird angefügt, um sicherzustellen, dass die Schutzvorgaben des § 29 Absatz 5 StVollzG NRW auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung für die beschäftigten Untergebrachten gelten.

Zu Nummer 6 (§ 32):

Durch die Änderung werden hinsichtlich der Vergütung der Untergebrachten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen – also der dortige § 32 – für im Grundsatz entsprechend anwendbar erklärt. Die Vorgaben des § 32 StVollzG NRW können auf die Sicherungsverwahrung ohne weiteres übertragen werden, ohne in Konflikt mit dem Abstandsgebot zu treten. Denn dem Abstandsgebot wird dadurch Rechnung getragen, dass die entsprechende Anwendung des § 32 StVollzG NRW mit der Maßgabe erfolgt, dass die Vergütung mit 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bemessen wird, die Vergütung der Untergebrachten also höher liegt als die der Strafgefangenen.

Zu Nummer 7 (§ 33):

Die Ergänzung in Absatz 3, wonach eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage nicht stattfindet, erfolgt im Gleichklang mit der Anpassung des § 33 Absatz 3 StVollzG NRW (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 33 StVollzG NRW).

Zu Nummer 8 (§ 36):

Die Vorschrift wird mit der Parallelregelung in § 36 Absatz 2 StVollzG NRW harmonisiert.

Zu Nummer 9 (§ 53):

Durch die Anpassung des § 53 Absatz 3 Satz 1 soll verhindert werden, dass im Einzelfall am Ende eines Vollstreckungsjahres binnen sehr kurzer Zeit vier Ausführungen durchzuführen sind, beispielsweise weil diese zuvor aus von der Anstalt nicht zu vertretenden Gründen – insbesondere Sicherheitserwägungen – nicht möglich waren. Es wird daher hinsichtlich der Ausführungsfrequenz auf das Quartal abgestellt. Hierdurch wird zugleich gewährleistet, dass die Untergebrachten regelmäßig – nämlich mindestens vierteljährlich – eine Ausführung erhalten.

Zu Nummer 10 (§ 62):

Wie in § 63 Absatz 1 StVollzG NRW wird auch im SVVollzG NRW eine allgemeine Regelung geschaffen, die eine Durchsuchung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von allen Personen ermöglicht, die eine Einrichtung betreten (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 63 StVollzG NRW).

Zu Nummer 11 (§ 64):

Die Änderung ist redaktionell veranlasst.

Zu Nummer 12 (§ 65):

In Absatz 2 wird – wie in § 65 Absatz 2 StVollzG NRW – eine Vermutungsregel aufgenommen, nach der bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, in der Regel davon auszugehen ist, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Diese Ergänzung der Vorschrift dient der besseren und konsequenter Bekämpfung des Betäubungsmittelkonsums und letztlich auch des

Betäubungsmittelhandels im Justizvollzug (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 65 StVollzG NRW). Die Anfügung des Absatzes 3 erfolgt zur Vereinheitlichung mit § 65 StVollzG NRW.

Zu Nummer 13 (§ 81):

Entsprechend der Ergänzung des § 81 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW wird auch in der Sicherungsverwahrung die Zuständigkeit der Bestimmungseinrichtung für Disziplinarverfahren im Falle von Verfehlungen „auf dem Weg in eine andere Einrichtung“ auf Verlegungen beschränkt. Im Übrigen, also bei Überstellung, wird aufgrund der Änderung zukünftig die Zuständigkeit der Stammeinrichtung begründet sein (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 81 StVollzG NRW).

Zu Nummer 14 (§ 85):

Wie in § 93 Absatz 3 StVollzG NRW wird auch Absatz 4 um die Vorgabe erweitert, für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 93 StVollzG NRW).

Zu Nummer 15 (§ 90):

Die Anpassungen in Absatz 1 erfolgen im Gleichklang mit den Änderungen in § 99 Absatz 1 StVollzG NRW und tragen den neuen Entwicklungen im Bereich der ärztlichen Versorgung Rechnung. Auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung ist eine ärztliche Versorgung allein durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte anzustreben, kann aber aufgrund des derzeit herrschenden, und auch auf nicht absehbare Zeit fortbestehenden Mangels an ärztlichen Kräften nicht garantiert werden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 99 StVollzG NRW).

Zu Nummer 16 (§ 102):

Auch die Berichtspflicht zu den mit dem nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz gemachten Erfahrungen entfällt. Die zum 31. Dezember 2018 bestehende Berichtspflicht ist erfüllt und dabei ist festgestellt worden, dass sich das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Grunde nach bewährt hat und es auch künftig unverzichtbar ist. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es (formeller) gesetzlicher Regelungen in Form eines Gesamtkonzeptes bedarf, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden habe (Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2333/08 u. a.), steht die dauerhafte Erforderlichkeit des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen außer Zweifel. Das Entfallen des Berichtserfordernisses folgt den bereits vorgenommenen Streichungen entsprechender Berichtspflichten im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 130 Absatz 3 JStVollzG NRW a. F.) und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 79 Absatz 2 UVollzG NRW a. F.) sowie der in Artikel 1 vorgesehenen Aufhebung der Berichtspflicht zum Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu Artikel 5: Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Auf Grund der Änderung der Überschrift des § 37 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Im Gleichklang mit der Ergänzung des § 2 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW, § 3 Absatz 3 Satz 2 JStVollzG NRW und § 2 Absatz 4 SVVollzG NRW wird in Absatz 2 zukünftig die besondere

Bedeutung der familiären und sozialen Beziehungen hervorgehoben, die bei der Gestaltung des Vollzuges in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Wie im Strafvollzug (dort § 8 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW) werden auch für die Untersuchungshaft die Ausnahmen, in denen andere Gefangene bei Aufnahme, ärztlicher Untersuchung und Aufnahmegespräch anwesend sein dürfen, auf die Fälle beschränkt, in denen ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich ist (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 8 StVollzG NRW)

Zu Nummer 4 (§ 9):

Die Streichung erfolgt, da mit dem eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18. Juli 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) das Signaturgesetz, welches Einzelheiten zu den Signaturen regelte, mit Wirkung zum 29. Juli 2017 durch das neue Vertrauensdienstgesetz (VDG) abgelöst worden ist. Den Rechtsrahmen für die die Unterschrift auf dem Entlassungsdokument ersetzende qualifizierte elektronische Signatur bildet nunmehr die eIDAS-VO, welche das Signaturrecht innerhalb der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum einheitlich regelt.

Zu Nummer 5 (§ 10):

Wie bereits in § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVollzG NRW wird auch für den Bereich des Untersuchungshaftvollzuges durch eine Anpassung des Absatzes 2 Nummer 3 sichergestellt, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung zulässig ist, wenn dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll. Zu den organisatorischen Gründen zählen auch baubedingte Engpässe (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 14 StVollzG NRW).

Zu Nummer 6 (§ 11):

Entsprechend den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW wird auch im nordrhein-westfälischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz durch die Einfügung der Wörter „jeweiligen“ und „jeweiliger“ klargestellt, dass hinsichtlich des Gewahrsams bestimmter Gegenstände in den Hafträumen der Gefangenen nach Verlegungen kein anstaltsübergreifender Bestandschutz besteht. Nach einer Verlegung ist jeweils von der aufnehmenden Anstalt zu entscheiden, ob Gefangene bestimmte Gegenstände in Gewahrsam haben dürfen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 15 StVollzG NRW).

Zu Nummer 7 (§ 13):

§ 13 wird den Regelungen zur Beschäftigung der Gefangenen im StVollzG NRW angeglichen. Absatz 1 wird aufgehoben, weil der Bestimmung über eine reine Klarstellung keine Bedeutung zukam. Durch die Aufhebung des Absatzes 1 werden die Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 1 bis 3. Aufgrund dieser Änderungen sind die Verweisungen in den weiteren Absätzen anzupassen.

Die neue Fassung des neuen Absatzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff der Beschäftigung der allgemeine Oberbegriff für Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten ist. Hilfstätigkeiten werden aus Absatz 1 Satz 1 in Satz 2 verschoben, da bei dieser Form der Tätigkeit die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie Interessen der Gefangenen nicht in der Weise berücksichtigt werden können, wie bei der Arbeit oder einer sonstigen Tätigkeit. Der Verweis auf § 29 Absatz 5 StVollzG NRW wird nicht im neuen Absatz 1 enthalten sein, sondern im neuen Absatz 4. Auf

diese Weise wird gewährleistet, dass die dort geregelten Schutzvorschriften auch im Rahmen der Untersuchungshaft in gleichem Maße gelten, und zwar sowohl für die im neuen Absatz 2 genannten Beschäftigungsformen als auch die im neuen Absatz 3 erfassten schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Der neue Absatz 2 Satz 1 wird in gleicher Weise angepasst wie § 32 Absatz 1 StVollzG NRW. Verwendet werden zukünftig die allgemeinen Oberbegriffe Beschäftigung und Vergütung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Anpassung in Satz 4 erfolgt ebenfalls aus terminologischen Gründen.

Zu Nummer 8 (§ 17):

Auch für die Untersuchungshaft wird durch die Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung im Gleichklang zu der Ergänzung in § 19 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW der Umgang minderjähriger Kinder mit dem inhaftierten Elternteil in der praktischen Umsetzung des Besuchs weiter verbessert. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich die Untersuchungsgefangenen, die bereits Eltern sind, und ihre Kinder während der Vollzugsdauer entfremden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 19 StVollzG NRW).

Zu Nummer 9 (§ 26):

Wie in § 63 Absatz 1 StVollzG NRW wird auch im UVollzG NRW eine allgemeine Regelung geschaffen, die eine Durchsichtung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von allen Personen ermöglicht, die eine Anstalt betreten (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 63 StVollzG NRW).

Zu Nummer 10 (§ 36):

Die Änderungen des § 36 sind aufgrund neuer bundesrechtlicher Vorgaben zur Umsetzung des europarechtlich vorgegebenen Trennungsgebotes hinsichtlich minderjähriger Untersuchungsgefangener erforderlich. Durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ist zum 17. Dezember 2019 der § 89c JGG geändert worden. Der neue § 89c Absatz 2 JGG dient ausdrücklich der Umsetzung des Trennungsgrundsatzes (und seiner Durchbrechungen) nach Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 (sog. Kinderschutzrichtlinie). Landesrechtlich war die Umsetzung des Trennungsgrundsatzes bereits durch das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. 2017 S. 511) eingeführt worden. Aufgrund der Bundesregelung kann die landesrechtliche Umsetzungsvorschrift nunmehr wieder entfallen. Aus Klarstellungsgründen wird zukünftig auf § 89c Absatz 2 JGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 37):

§ 37 Absatz 1 wird um einen Verweis auf § 70a Absatz 3 JGG ergänzt, um deutlich zu machen, welche aktiven Unterrichtspflichten die Anstalten gegenüber jungen Untersuchungsgefangenen haben. Junge Untersuchungsgefangene sind darüber zu informieren, dass nach Maßgabe des § 89c JGG ihre Unterbringung getrennt von Erwachsenen zu erfolgen hat, nach Maßgabe der Vollzugsgesetze der Länder Fürsorge für ihre gesundheitliche, körperliche und geistige Entwicklung zu leisten ist, ihr Recht auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten ist, ihr Recht auf Familienleben und dabei die Möglichkeit, ihre Erziehungsberechtigten und ihre gesetzlichen Vertreter zu treffen, zu gewährleisten ist, ihnen der Zugang zu Programmen und Maßnahmen zu gewährleisten ist, die ihre Entwicklung und Wiedereingliederung fördern und ihnen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten ist.

Zu Nummer 12 (§ 38):

Die Streichung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 13 (§ 45):

Die Anpassungen in Absatz 1 erfolgen im Gleichklang mit den Änderungen in § 99 Absatz 1 StVollzG NRW und tragen den neuen Entwicklungen im Bereich der ärztlichen Versorgung Rechnung. Auch im Rahmen der Untersuchungshaft ist eine ärztliche Versorgung allein durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte anzustreben, kann aber aufgrund des derzeit herrschenden, und auch auf nicht absehbare Zeit fortbestehenden Mangels an ärztlichen Kräften nicht zu garantieren werden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 99 StVollzG NRW).

Zu Nummer 14 (§ 51):

Wie in § 93 Absatz 3 StVollzG NRW wird zur Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung auch Absatz 1 um die Vorgabe erweitert, für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 93 StVollzG NRW).

Zu Artikel 6: Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Durch die Einfügung von § 25a ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Der Strafarrest wird in die Legaldefinition der Nummer 1a („Gefangene“) aufgenommen und hierdurch klargestellt, dass der für die Anwendung des Gesetzes zentrale Begriff der Gefangenen auch diejenigen Personen erfasst, gegen die Strafarrest vollzogen wird. Der Strafarrestvollzug wird zukünftig unmittelbar im StVollzG NRW geregelt sein (siehe Artikel 1 zu §§ 108, 109 StVollzG NRW neu), weshalb sich der Geltungsbereich des JVollzDSG NRW (vgl. § 1 Absatz 1) auch auf den Strafarrestvollzug erstreckt. Die Erweiterung des Begriffs der Gefangenen folgt hieraus konsequent. Durch die Anwendung der landesrechtlichen Datenschutzvorschriften auch für den Bereich des Strafarrestes wird innerhalb des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs ein einheitliches Datenschutzniveau für alle Gefangenen erreicht. Lediglich für Zivilgefangene gelten aus kompetenzrechtlichen Gründen noch die Datenschutzvorschriften der §§ 179 ff. StVollzG (Bund).

Zu Nummer 3 (§ 12):

In Absatz 2 wird aufgenommen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb einer Vollzugsbehörde auch zulässig ist, soweit dies für die Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach § 16 erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist. Da eine Auskunft an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz nicht ohne weiteres als für vollzugliche Zwecke oder die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich angesehen werden kann, bedarf es der Ergänzung der Vorschrift, um in Zweifelsfragen Unklarheiten zu vermeiden. Zwar sehen die Landesjustizvollzugsgesetze eine opferbezogene Vollzugsgestaltung vor (beispielsweise in § 7 StVollzG NRW), insoweit geht es jedoch um einen unmittelbaren Kontakt zu dem Opfer. Die Kontaktaufnahme zu Behörden stellt für Opfer jedoch häufig eine erhebliche Belastung dar. Deutlich erleichtert würde ihre Situation dadurch, dass sie die Justizvollzugsanstalt kennen, in der die Täterin oder der Täter inhaftiert ist, um dort unmittelbar ihre Rechte nach § 16 geltend machen zu können. Abgesehen von den Fällen des § 16 Absatz 2 ist Opfern der Inhaftierungsort jedoch regelmäßig nicht bekannt. Sie sind in diesen Fällen auf das Verfahren nach § 17 verwiesen, welches jedoch typischerweise längere Zeit in Anspruch nimmt. Gerade in Eilfällen (insbesondere bei bevorstehenden Haftentlassungen) ist es erforderlich, dass sich die betroffene Person direkt und unverzüglich an die in Betracht kommende Justizvollzugsanstalt wenden kann. Um dies zu gewährleisten, soll die bzw. der

Opferschutzbeauftragte über das für Justiz zuständige Ministerium in einem ersten Schritt die voraussichtlich zuständige Justizvollzugsanstalt in Erfahrung bringen (siehe die Ergänzung des § 16). In einem zweiten Schritt verifiziert die bzw. der Opferschutzbeauftragte, dass sich die bzw. der betroffene Gefangene noch in der angegebenen Anstalt befindet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Opfer nicht aufgrund einer zwischenzeitlichen Verlegung der Täterin oder des Täters an eine andere Justizvollzugsanstalt verwiesen werden muss. Die entsprechende Informationsweitergabe – Bestätigung der Inhaftierung, also Weitergabe des personenbezogenen Datums zum Ort der Inhaftierung – wird über die Ergänzung der §§ 12, 13 ermöglicht. Sobald die zuständige Justizvollzugsanstalt einschließlich der dort zuständigen Ansprechpartnerinnen oder -partner für Opferbelange bekannt ist, kann auf Antrag eine Auskunft zu Informationen im Sinne von § 16 JVoIzDSG NRW ohne Umwege direkt an das Opfer erfolgen. Die vorgesehene Ergänzung dient damit dazu, in dieser beschriebenen Konstellationen die Stellung der Beauftragten bzw. des Beauftragten für den Opferschutz, die bzw. der bisher im JVoIzDSG NRW nicht erwähnt ist, zu stärken.

Zu Nummer 4 (§ 13):

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird die Datenübermittlung an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach § 16 ermöglicht. Die Ausführungen zur Ergänzung des § 12 gelten entsprechend.

Zu Nummer 5 (§ 15):

Die redaktionelle Anpassung erfolgt, weil in § 203 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches die staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen nicht mehr in der Nummer 5, sondern in der Nummer 6 genannt sind.

Zu Nummer 6 (§ 16):

Mitteilungen nach § 16 (Auskünfte an Opfer) sind grundsätzlich nur auf Antrag der betroffenen Personen selbst möglich. Daher können die Kontaktdaten der im Einzelfall zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opferbelange bei der jeweiligen Justizvollzugsanstalt bislang grundsätzlich nicht an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitergegeben werden, weil auf diese Weise zugleich die (personenbezogene) Information übermittelt würde, in welcher Anstalt ein Gefangener inhaftiert ist. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen, indem im neuen Absatz 7 ausdrücklich klargestellt wird, dass das für Justiz zuständige Ministerium der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag unmittelbar die im Einzelfall zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opferbelange bei den Justizvollzugseinrichtungen mitteilen darf; die Anforderungen des § 17 – insbesondere die des Absatzes 2 – greifen insofern nicht. Auf diese Weise wird der bzw. dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglicht, sich an die jeweils zuständige Anstalt zu wenden, um dort den Aufenthaltsort der bzw. des betroffenen Gefangenen zu verifizieren. Sind die zuständigen Ansprechpersonen bekannt, kann das Opfer – ohne weitere tatsächliche Hürden – die Auskunftsrechte nach Absatz 1 und 3 selbst geltend machen.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 7 wird der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8 und die Vorschrift bedarf zudem der redaktionellen Anpassung, um klarzustellen, dass auch der neue Absatz 7 im Jugendarrestvollzug nicht anwendbar ist.

Zu Nummer 7 (§ 20):

Die sprachlichen Anpassungen in Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 dienen der Klarstellung, dass das Landeskriminalamt im Rahmen des Identitätsfeststellungsverfahrens berechtigt ist, den Anstalten das letztendliche Ergebnis eines Abgleiches mitzuteilen. Die bisherige Formulierung

stellt lediglich darauf ab, dass das Landeskriminalamt abweichende Daten mitteilt. Die möglichen Ergebnisse einer Überprüfung gehen aber darüber hinaus. So können die seitens der Anstalten übermittelten und beim Landeskriminalamt vorhandenen Daten übereinstimmen. Gleichfalls denkbar ist, dass dem Landeskriminalamt überhaupt keine Daten über die betroffene Person vorliegen. Durch die Änderung des Absatzes 3 Satz 3 und Satz 4 wird sichergestellt, dass in allen Fällen der Anfragevorgang auf allen Seiten – also auch bei den Anstalten – ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird durch die zeitliche Präzisierung („unverzüglich“) sichergestellt, dass die Übermittlung des Ergebnisses – ebenso wie das ursprüngliche Ersuchen der Anstalt (siehe Absatz 3 Satz 2) – unverzüglich erfolgen soll, um Identitätsirrtümer bei der Inhaftierungen weitestmöglich ausschließen zu können.

Zu Nummer 8 (§ 24):

Die Änderungen in Absatz 7 sind rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 9 (§ 25a neu):

Die Zahl der Drohnenüberflüge über Justizvollzugsanstalten hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Angesichts der immer weiter fortschreitenden Verbreitung von Drohnen und der beabsichtigten kommerziellen Ausweitung ihres Einsatzes ist auch perspektivisch mit einem verstärkten unerlaubten Eindringen von unbemannten Flugsystemen und Flugmodellen („Drohnen“) in den Luftraum über Justizvollzugsanstalten zu rechnen. Um die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten weiterhin zu gewährleisten, ist es notwendig, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle aufspüren zu können, die dem Piloten ein Ausspähen der Anstalt aus der Luft sowie den Abwurf verbotener Gegenstände auf dem Anstaltsgelände ermöglichen. Mit zunehmender Verbreitung von Detektionsmitteln ist es erforderlich, die Maßnahme der Drohndetektion speziell auszugestalten, zumal – abhängig vom konkreten Verfahren – durch die Detektion personenbezogene Daten erfasst werden können.

Der in das nordrhein-westfälische Justizvollzugsdatenschutzgesetz neu einzufügende § 25a Absatz 1 führt auf, welche technischen Geräte in welchem Umkreis durch die Anstalten verwendet werden dürfen, um unbemannte Flugsysteme, die gegen ein Überflugverbot verstoßen aufzuspüren und den Funkverkehr zwischen Flugsystem und Pilotin bzw. Pilot stören zu können. Der räumliche Anwendungsbereich für die technischen Geräte deckt sich mit der in § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LuftVO vorgesehenen Überflugverbotszone (über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Justizvollzugsanstalten).

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass bei Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes die Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) eingehalten werden.

Zu Nummer 10 (§ 33)

In den Absätzen 2, 3 und 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen, weil in § 203 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches die staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen nicht mehr in der Nummer 5, sondern in der Nummer 6 genannt sind.

Darüber hinaus werden die Offenbarungspflichten nach Absatz 2 Satz 2 in engen Grenzen erweitert. Eine solche Pflicht soll zukünftig für die in § 203 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuches genannten Personen auch dann bestehen, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist. Durch die Beschränkung auf Konstellationen, in denen die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist, wird verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen, wie sie gegenüber der Regelung in § 182 StVollzG (Bund) geltend gemacht werden (siehe Beck, in: Graf, BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, 19. Edition, Stand: 1. Februar 2021, § 182 StVollzG

Rdn. 20 ff. Diese Ausführungen im Wesentlichen teilend: Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern, 5. Auflage 2021, § 182 StVollzG Rdn. 5). Die vollzuglichen Interessen müssen die Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung im Einzelfall klar überwiegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das verfolgte Vollzugsinteresse umso schwerer wiegen muss, je tiefer die Information den jeweiligen Persönlichkeitskern der Gefangenen tangiert und je umfassender die Gesamtheit der zu offenbarenden Informationen ist. Erfasst werden künftig insbesondere Fälle, in denen die Mitteilung zu einer sofortigen Änderung des Vollzugsplans führt, da sie erhebliche Gefahren für die Resozialisierung oder die Begehung aktueller Straftaten während des Vollzugs indiziert (vgl. Koranyi, in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, O. Rdn. 118, 119). In den Justizvollzugsdatenschutzgesetzen aller anderen Länder bzw. in den dortigen Vollzugsgesetzen sind ähnliche Regelungen bereits vorhanden (§ 51 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB I BW; Artikel 201 Absatz 1 Satz 2 BayStVollzG; § 53 JVollzDSG Bln; § 133 Absatz 2 BbgJVollzG; § 46 Absatz 1 Nummer 4 BremJVollzDSG; § 26 Absatz 3 HmbJVollzDSG; § 61 Absatz 2 HStVollzG; § 40 Absatz 2 JVollzDSG M-V; § 195 Absatz 2 Satz 2 NJVollzG; § 44 Absatz 1 Nummer 2 LJVollzDSG RP; § 47 Absatz 1 JVollzDSG SL; § 48 Absatz 1 Nummer 2 SächsJVollzDSG; § 59 JVollzGB IV LSA; § 35 Absatz 1 Nummer 2 JVollzDSG SH; § 133 Absatz 2 ThürJVollzGB).

Zu Nummer 11 (§ 38):

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass die Benachrichtigung von betroffenen Personen dann nicht zu erfolgen braucht, wenn der Aufwand der Benachrichtigung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Es handelt sich um Konstellationen, in denen die betroffenen Personen typischerweise kein Interesse an einer Benachrichtigung haben, den Justizvollzugseinrichtungen durch eine Benachrichtigung zugleich aber ein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen würde. So erfassen die Justizvollzugsanstalten beispielsweise die Namen von Personen, von denen die Gefangenen aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 119 StPO zu trennen sind. Ein weiteres Beispiel stellt die Erfassung von Daten über Tatopfer dar, um die Gefangenen im Falle von vollzugsöffnenden Maßnahmen anweisen zu können, zu diesen keinen Kontakt zu haben. Teilweise werden in den Justizvollzugsanstalten auch Daten von Personen erfasst, hinsichtlich derer die Gefangenen angeben, von diesen keinen Besuch erhalten zu wollen. In allen diesen Fällen werden Drittdaten ohne das Wissen der Betroffenen erfasst, aber diese Personen haben typischerweise kein Interesse an einer Benachrichtigung. Im Gegenteil wäre beispielsweise die Information von Personen, von denen Gefangene nicht besucht werden wollen, regelmäßig weder im Interesse der Gefangenen noch im Interesse der Person, von der Daten erhoben werden.

Die neue Ausnahmeregelung für Fälle unverhältnismäßigen Aufwandes ist Ausfluss des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben (vgl. Frank in Gohla, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, Artikel 15 Rdn. 38) und trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser Grundsatz im gesamten Datenverarbeitungsvorgang zu beachten ist (Artikel 4 Absatz 1 lit. a) der Richtlinie (EU) 2016/680). Eine Verarbeitung entspricht Treu und Glauben, wenn sie innerhalb dessen liegt, womit der Betroffene bei Zugrundelegung der rechtlichen Regeln redlicher Weise rechnen muss. Auf diese Weise ergänzt der Grundsatz von Treu und Glauben den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und den Grundsatz der Zweckbindung. Der Sache nach verlangt er als Generalklausel die Handhabung datenschutzrechtlicher Rechte und Pflichten in einer Weise, die auch die Interessen der anderen Seite mitberücksichtigt (vgl. Wolff in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 35. Edition, Stand: 1. August 2020, System A Rdn. 66). Datenverantwortlichen kann im Übrigen ein unverhältnismäßiger Aufwand nicht abverlangt werden, an die Unverhältnismäßigkeit ist aber ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu Nummer 12 (§ 47):

Die Anfügung von Satz 2 erfolgt in Umsetzung der durch Artikel 63 Absatz 3 JI-Richtlinie eingeräumten Möglichkeit und in strenger Anlehnung an den Wortlaut der Richtlinienvorgabe. Absatz 2 sieht schon jetzt – in Übereinstimmung mit Artikel 63 Absatz 2 JI-Richtlinie – vor, dass abweichend von § 35 bis zum 6. Mai 2023 die Vorschriften über Protokollierungen nach § 10 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) gelten, und zwar für vor dem 6. Mai 2016 bereits eingeführte Verfahren zur automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Um schwerwiegende Schwierigkeiten für den Betrieb von automatisierten Verarbeitungssystemen (insbesondere Basis-Web und SoPart) zu verhindern, wird vorsorglich die Regelung des Artikels 63 Absatz 2 JI-Richtlinie in das nordrhein-westfälische Justizvollzugsdatenschutzgesetz überführt.

Zu Artikel 7: Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.